

Sprache, Literatur, Kommunikation –  
Geschichte und Gegenwart 7

Max Graff und Thomas Wilhelmi (Hg.)

# Das Zeitzer „Stadtbuch“

Zeitzer Gesetzestexte aus  
dem 16. Jahrhundert



Graff/Wilhelmi – Das Zeitzer „Stadtbuch“ (16. Jh.)

Sprache, Literatur, Kommunikation –  
Geschichte und Gegenwart / Nr. 7

# Das Zeitzer „Stadtbuch“.

Zeitzer Gesetzestexte aus  
dem 16. Jahrhundert

Herausgegeben und kommentiert  
von Max Graff und Thomas Wilhelmi  
unter Mithilfe von  
Raphael Schwendele

Gießen

Gießener Elektronische Bibliothek

2016

---

*Schlagwörter:* Zeitz; Zeitzer Stadtbuch; Rechtstext des 16. Jahrhunderts;  
Geschichte der Rechtssprache; Edition; Rechtswortschatz

---

Sprache, Literatur, Kommunikation –  
Geschichte und Gegenwart / Nr. 7  
Hg. von Thomas Gloning

ISBN: 978-3-944682-12-9

<http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2016/11843>

urn:nbn:de:hebis:26-opus-118432



<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

Diese Veröffentlichung wird unter der Creative Commons Lizenz BY-NC-ND 4.0 (Namensnennung, nur nicht-kommerzielle Nutzung, keine Bearbeitung) publiziert.

# Inhalt

## 1. Einleitung

- 1.1 Zeit im 16. Jahrhundert
- 1.2 Mandate und Ordnungen als Instrumente der „guten Policey“
- 1.3 Städtische Mandate und Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts
- 1.4 Literatur
- 1.5 Das Stadtbuch
- 1.6 Weitere Zeitzer Gesetzestexte
- 1.7 Zu Edition und Kommentar
- 1.8 Dank

## 2. Das Zeitzer Stadtbuch

1. Statuten und Policeyordnung aus dem Jahr 1573 (52<sup>r</sup>-59<sup>r</sup>)
2. Statuten und Policeyordnung (ohne Datierung) (60<sup>r</sup>-65<sup>v</sup>)
3. Ordnung aus dem Jahr 1523 (67<sup>r</sup>-73<sup>r</sup>)
4. Ordnung für die Vorstädter und Hausgenossen aus dem Jahr 1559 (74<sup>r</sup>-77<sup>r</sup>)
5. Ordnung aus dem Jahr 1560 (77<sup>v</sup>-80<sup>r</sup>)
6. Handwerkerordnung aus dem Jahr 1561 (80<sup>v</sup>-83<sup>r</sup>)
7. Brauordnung aus dem Jahr 1561 (83<sup>v</sup>-84<sup>r</sup>)
8. Policey- und Kleiderordnung aus dem Jahr 1562 (84<sup>v</sup>-88<sup>r</sup>)
9. Erbfolgeordnung aus dem Jahr 1562 (88<sup>v</sup>-96<sup>r</sup>)
10. Ordnung betr. den Bürgergehorsam aus dem Jahr 1562 (96<sup>v</sup>-97<sup>r</sup>)
11. Privileg betr. den Bürgergehorsam aus dem Jahr 1562 (97<sup>v</sup>-98<sup>r</sup>)
12. Vertrag über die Gerichtsbarkeit in den Vorstädten aus dem Jahr 1561 (98<sup>v</sup>-101<sup>r</sup>)
13. Hochzeitsordnung (1561/1562?) (101<sup>v</sup>-103<sup>v</sup>)
14. Bischöfliche Bestätigung einer Ordnung betr. den Häuserkauf aus dem Jahr 1562 (104<sup>r</sup>-104<sup>v</sup>)
15. Mandat betr. den Gründonnerstag und das Neujahrsfest aus dem Jahr 1566 (105<sup>r</sup>)

16. Erklärung des 16. Artikels der Erbfolgeordnung (1562) aus dem Jahr 1566 (105<sup>v</sup>)
17. Maßnahmen gegen finanzielle Probleme der Stadt aus dem Jahr 1573 (107<sup>r</sup>-108<sup>v</sup>)
18. Anmerkung betr. Bürgermeister aus dem Jahr 1583 (109<sup>r</sup>-110<sup>r</sup>)

### 3. Glossar



# 1. Einleitung

## 1.1 Zeitz im 16. Jahrhundert

Im Stiftsgebiet von Naumburg und Zeitz waren bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts die Bischöfe reichsunmittelbare Grund- und Landesherren. Sie hatten sowohl das höchste geistliche Amt als auch die weltliche Territorialmacht inne, ab dem 13. Jahrhundert zusätzlich die Gerichtsbarkeit. Dabei kam es seit dem 11. Jahrhundert immer wieder zu Machtkämpfen zwischen den Bischöfen des Hochstifts und den meißnischen Markgrafen (den Wettinern) bzw. später den sächsischen Kurfürsten.

Seit der Mitte des 15. Jahrhundert umgaben Territorien der Wettiner Bistum und Hochstift; der Druck, auch die wettinische Gesetzgebung anzunehmen und umzusetzen, wuchs. Als sich 1485 die wettinischen Herrschaftshäuser in die Linie der ernestinischen Kurfürsten und jene der albertinischen Herzöge von Sachsen aufspalteten, geriet das Bistum Naumburg-Zeitz in den Einflussbereich der ernestinischen Kurfürsten. Die Spannungen zwischen Bistum und Kurfürsten erreichten mit dem Bischofsstreit in den Jahren 1541/1542 ihren vorläufigen Höhepunkt. Mit dem Ende des Bistums Naumburg-Zeitz – nach dem Tod des letzten Bischofs Julius von Pflug im Jahr 1564 – wurde der sächsische Kurfürst August der neue Landesherr.

Zeitz war am Anfang des 16. Jahrhunderts eine wirtschaftlich recht stabile Stadt. Im Verlauf des 13. Jahrhunderts waren Unter- und Oberstadt zusammengewachsen; eine gemeinsame Stadtmauer wurde nun errichtet. Im 14. Jahrhundert florierten Handel und Handwerk: Neben Bierbauern gab es in Zeitz Tuchmacher, Krämer, Gerber, Bäcker, Fleischer, Schneider, Wollweber usw.; gehandelt wurde mit Leder, Fellen, Wolle, Garn, Hopfen und Pech. Aus Italien, Österreich und dem Elsass wurden Weine importiert, aus Trier, Köln und Ypern Tuche. In dieser Zeit bildeten sich auch die Zünfte.

Das 15. Jahrhundert hingegen war für Zeitz ein unruhiges: 1429/1430 fielen die Hussiten (oder böhmische Scharen) in Sachsen ein, und auch in Zeitz kam es zu Gräueltaten, Plünderungen und Flüchtlingsströmen. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erholte sich die Stadt wirtschaftlich; größte Einnahmequelle war nun die Besteuerung des Bierbrauens, das eine wahre Blütezeit erlebte – wovon die noch heute erhaltenen Ganganlagen unter der Altstadt zeugen.

Das Bürgertum wurde nun immer selbstbewusster – was sich nicht zuletzt in einer regen Bautätigkeit äußerte. Um 1500 entsteht der Neumarkt, und die Stadtmauer wird vorverlegt. Zwischen 1505 und 1509 wird das neue, noch heute teilweise erhaltene repräsentative Rathaus im spätgotischen Stil errichtet. Sein Bau ist nicht nur ein Zeichen des Wohlstandes, sondern zeugt auch von den wachsenden Aufgaben der Stadtverwaltung, die mit dem wirtschaftlichen Aufschwung und der Erweiterung des Stadtgebiets einhergingen.

Als im Jahr 1542 im gesamten Deutschen Reich eine sog. Türkensteuer zur Finanzierung der kaiserlichen Türkenkriege erhoben wird, werden auch die steuerpflichtigen Zeitzer Bürger und ihre Besitzverhältnisse verzeichnet. Gezählt werden 417 Haushalte in 363 versteuerten Wohngebäuden; die Stadt hat geschätzte 1700-1800 Einwohner – davon 150 geistlichen Standes – mit einem Gesamtvermögen von 130300 Gulden. Zeitz ist im 16. Jahrhundert demnach eine kleine bis mittelgroße Stadt, die eine Zeit wirtschaftlicher Prosperität erlebt.

## 1.2 Mandate und Ordnungen als Instrumente der „guten Policey“

Das frühneuzeitliche Konzept der „guten Policey“ versuchte schon im 16. Jahrhundert, weite Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens zu regeln. Der Begriff „Policey“ ist in diesem frühmodernen Zusammenhang freilich viel umfassender zu verstehen als der heutige Ausdruck „Polizei“. Gemeint ist die umfassend gedachte innere Ordnung des Gemeinwesens, die auch Verwaltungs- und Regulierungsfragen umfasst, mithin eine Art des Regierens, der die gute Ordnung der Gemeinschaft bewahren und fördern will und sich am obersten Wert des Gemeinwohls orientiert.

Konkreten Ausdruck und praktische Umsetzung findet die „gute Policey“ in Ordnungen und Mandaten. In schriftlicher Form definieren sie Gebote und Verbote und stellen so Gewohnheitsrecht und Brauch kodifizierte Normen entgegen. Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation existierten in der Frühen Neuzeit mehrere Instanzen, die gesetzgebende Kompetenzen innehatten: der Kaiser, die Landesfürsten bzw. Territorialherren sowie die Räte der einzelnen Städte.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden auf Grundlage des Reichsabschieds von 1495 drei große kaiserliche, auf Reichstagen verabschiedete Policeyordnungen erlassen: die Reichspoliceyordnung von 1530, die auch als eine Art Vorgabe für die Landespoliceyordnungen intendiert war und die etliche Bereiche des alltäglichen Lebens, von Kleidungs Vorschriften über Löhne bis hin zur Gotteslästerung, regelte, sowie die Reichspoliceyordnungen von 1548 und 1577.

Diese Reichsordnungen dienten den Landesherrn als Legitimationsbasis für ihre Landespoliceyordnungen, die meist unter Mitwirkung von Ratskollegien entstanden. Die Veröffentlichung solcher Ordnungen war kein einseitiger Prozess: Reichsordnungen wurden zum Teil auf Initiative der Reichsstände entworfen, zudem konnten „Gravamina“ (Beschwerden der Untertanen) als Ausgangspunkt für Reichs- und Landesordnungen dienen. Die „gute Policey“ ist in dieser Hinsicht auch eine Reaktion auf Bedürfnisse und Forderungen der Untertanen.

Die rechtliche Situation in Zeitz (bzw. im Bistum Naumburg-Zeitz) ist im 16. Jahrhundert eine recht komplizierte. Der Bischof hatte in seinem reichsunmittelbaren Territorium die höchste weltliche Macht inne – und war damit auch Gesetzgeber. Davon zeugt etwa die „Policey Ordnung Des Stiffts Naumburgk“ des Bischofs Julius von Pflug aus dem Jahr 1550.<sup>1</sup> Nach dem Tode Pflugs im Jahr 1564 verlor das Bistum seine territoriale und gesetzgeberische Selbstständigkeit; Kurfürst August von Sachsen war nun der Landesherr. Damit galten auch die von ihm veröffentlichten Gesetze, etwa die „Verordnungen vnd Constitutionen“ von 1572.<sup>2</sup> Doch auch schon vor 1564 versuchten zunächst die Wettiner, danach die ernestinischen Kurfürsten, ihren – politischen wie gesetzgeberischen – Einfluss auf das Bistum geltend zu machen. Neben diesen landesherrlichen existierten freilich die städtischen, vom Rat der Stadt erlassenen Ordnungen.

### 1.3 Städtische Mandate und Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts

Die Umwälzungen des 16. und 17. Jahrhunderts, vor allem natürlich Reformation und Gegenreformation, aber auch der Augsburger Religionsfrieden sowie Kriege und Seuchen, wirkten gleichsam als Katalysatoren für das Konzept der „guten Policey“ und die daraus abgeleitete Mandatstätigkeit, v. a. auf städtischer Ebene. Die Zahl der erlassenen Mandate und der geregelten Bereiche des menschlichen Daseins nehmen vor allem in den großen Städten spätestens seit dem 16. Jahrhundert rasant zu. Städtische Ordnungen und Mandate ergänzen und präzisieren oftmals die Reichs- oder Landespoliceyordnungen, setzen aber häufig auch eigene, auf die spezifische Situation vor Ort zielende Akzente.

---

<sup>1</sup> Policey Ordnung: Des Stiffts Naumburgk, [Erfurt: Melchior Sachse d.Ä., 1550] (VD 16 N 189).

<sup>2</sup> Verordnungen vnd Constitutionen des Rechtlichen Proceß [...], Dresden: Matthes Stöckel d.Ä. und Gimel Bergen, 1572 (VD 16 S 896).

Die frühe Reformation gilt zu Recht als städtisches Ereignis. Zuerst und nachhaltig interessierte sich für die neue Lehre das lesefähige und wirtschaftlich aufstrebende Bürgertum. Dieses verbreitete über Buchdruck, Religionsgespräche und Universitätsdisputationen – alles ebenfalls typisch städtische Erscheinungen – die neuen Wege zum Heil mit ihren umwälzenden Folgen für die Theologie ebenso wie für den Alltag der Christenheit. Insofern spiegeln die Städte den Verlauf der Reformation und deren Auswirkungen auf exemplarische Weise wider, und in ihnen verdichten sich die umwälzenden Entwicklungen dieser Epoche.

Kirchenordnungen wie die vom evangelischen Bischof Nikolaus von Amsdorf 1545 verfasste und nur handschriftlich überlieferte<sup>3</sup> oder die große sächsische Kirchenordnung von 1580<sup>4</sup> sind ebenfalls eine typisch reformatorische Erscheinung. Nach der Lossagung von der Papstkirche mitsamt ihren Vorschriften dienten die evangelischen Kirchenordnungen den Anhängern des neuen Glaubens der Konsolidierung und der Selbstvergewisserung und füllten das entstandene rechtliche Vakuum. Allerdings griff nun die städtische Gesetzgebung immer stärker in Bereiche ein, die vormals eindeutig dem kirchlichen Bereich vorbehalten waren.

In den Reichsstädten, aber auch in kleineren Städten, konnte die Obrigkeit demnach autonom, schnell und flexibel mit Hilfe von Ordnungen und Mandaten auf Entwicklungen, Missstände oder Krisen reagieren, stets mit der Absicht, die „gute Ordnung“ zu bewahren und zahlreiche Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu normieren und zu regulieren. So gibt es etwa Verordnungen zu sittlichen Normen, die z. B. das Fluchen und Schwören, das Zutrinken, das Tragen von Waffen und das Glücksspiel betreffen oder das Zelebrieren von Festen regulieren, solche, die sich mit religiösen Fragen befassen oder Randgruppen betreffen, solche, die Erbschaftsangelegenheiten oder die Sozialfürsorge thematisieren, solche, die das Familienleben, aber auch Unzucht, Ehebruch oder sexuelle Devianz behandeln, aber natürlich zahlreich auch jene, die die Bereiche des Handwerks, des Gewerbes, des Handels, der Verwaltung und der Justiz regeln sollen.

---

<sup>3</sup> Ediert in: Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Band II, Leipzig 1904, S. 90-91. Die Edition beruht auf zwei Handschriften, die heute im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Dessau unter den Signaturen Z 6, Nr. 708 und Z 6, Nr. 1048 aufbewahrt werden.

<sup>4</sup> Ordnung / Wie es in seiner Churf. G. Landen / bey den Kirchen / mit der lehr vnd Ceremonien / deßgleichen in derselben beiden Vniuersiteten / Consistorien / Fuersten vnd Particular Schulen / Visitation / Synodis, vnd was solchem allem mehr anhanget / gehalten werden soll, Leipzig: Hans Steinmann, 1580 (VD 16 S 888). Ediert in: Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Band I, Leipzig 1902, S. 359-457.

Damit einher geht der Versuch der Disziplinierung bzw. der Kriminalisierung bestimmter Bereiche: In vielen Verordnungen werden auch Strafen für Vergehen oder Übertretungen festgelegt.

## 1.4 Literatur

Dröbler, Rudolf: Zeitz. Stätte der Reformation (I) und (II), Zeitz 1995.

ders.: Zeitz. Zeit der Bischöfe (II), Zeitz 1994.

Härter, Karl: Statut und Policeyordnung. Entwicklung und Verhältnis des Statutarrechts zur Policeygesetzgebung zwischen spätem Mittelalter und Früher Neuzeit in mitteleuropäischen Reichs- und Landstädten. In: Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. von Gisela Drossbach, Paderborn 2010, S. 127-152.

Iseli, Andrea: Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009.

Müller, Alfred: Die Bürger von Zeitz. Aus ihrem Leben und Wirken in der Vergangenheit. Eine soziologisch-historische Untersuchung [...], mit Illustrationen von Johannes Lebek, Zeitz 1972 (Schriften des Museums Moritzburg Zeitz 6).

Rothe, Louis: Aus der Geschichte der Stadt Zeitz. Culturhistorische Skizzen nach urkundlichen Quellen, Zeitz 1876.

Zergiebel, Ernst: Chronik von Zeitz und den Dörfern des Zeitzer Kreises nach Urkunden und Akten aus den Jahren 968 bis 1895. 3 Bde, Zeitz 1892-1896.

## 1.5 Das Stadtbuch

Das Zeitzer Stadtbuch, das im Zeitzer Stadtarchiv die Signatur *Magistrat, 0001.00.01* trägt, ist eine Zusammenstellung von Gesetzestexten aus den Jahren 1523 bis 1583 in zeitgenössischen Niederschriften. In seinem gegenwärtigen Zustand umfasst es 60 Blätter, 58 aus Pergament und zwei aus Papier. Da die wohl aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammende Blattzählung mit Blatt 52 beginnt und noch dazu mitten in der Einleitung zu einer Ordnung, ist davon auszugehen, dass mindestens 51 Blätter, wenn nicht sogar noch mehr, heute nicht mehr vorhanden sind. Louis Rothe, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stadtgeschichtliche Publikationen über Zeitz veröffentlichte, bezieht sich 1876 in seinen

*Culturhistorischen Skizzen* auf Seiten des Stadtbuchs, die seitdem offenbar verloren gegangen sind.<sup>5</sup> Zwei zeitgenössische Verweise innerhalb des Stadtbuchs in seinem heutigen Zustand legen zudem die Vermutung nahe, dass das Stadtbuch vormals in zwei Teile eingeteilt war;<sup>6</sup> die heute überlieferten Texte gehören offensichtlich zum zweiten Teil. Wieviel genau fehlt – ob nur die 51 ersten Blätter oder sogar noch mehr, die vor der Foliierung etwa Mitte des 19. Jahrhunderts verloren gingen –, lässt sich nicht mehr mit absoluter Sicherheit bestimmen.

Insgesamt enthält das Stadtbuch heute 18 Texte unterschiedlicher Länge. Verschiedene Textsorten sind vertreten: umfangreiche „Statuten und Policeyordnungen“, die eine Vielfalt von Policymaterien innerhalb eines Textzusammenhangs thematisieren und regeln, Ordnungen, die einen ganz bestimmten Bereich in den Blick nehmen, ein Privileg, ein Vertrag usw. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie sich auf unmittelbar städtische Angelegenheiten beziehen und jene Bereiche definieren, die in die Zuständigkeit der städtischen Obrigkeit fielen.

Es lassen sich neun verschiedene Schreiberhände identifizieren:

H1: 52r-59r: unbekannter Schreiber

H2: 60r-65v: unbekannter Schreiber

H3: 67r-73r: unbekannter Schreiber

H4: 74r-80r: unbekannter Schreiber

H5: 80v-104v: unbekannter Schreiber

H6: 105r: Joseph Ruedel

H7: 105v: Augustinus Muller

H8: 107r-108v: unbekannter Schreiber, dazu die Unterschrift von L. Renbeil

H9: 109r-110r: Andr[eas] Weber

Am Ende mehrerer Ordnungen hat der Stadtschreiber Joseph Ruedel eigenhändige Vermerke angebracht, die anzeigen, wann eine Ordnung publiziert, ggf. erneuert und wo sie öffentlich bekannt gemacht wurde. Auf vielen Seiten wurden zudem an den Seitenrändern neben dem Text, einige wenige Male auch am oberen oder unteren Seitenrand, Marginalien angebracht. Diese Marginalien – Verweise, Kommentare, schlagwortartige Inhaltsangaben, Hervorhebungs- und Merkzeichen – stammen von unterschiedlichen Händen. Sie zeugen von der Arbeit mit und an den Gesetzestexten in den Jahren und Jahrzehnten nach ihrer Niederschrift.

---

<sup>5</sup> Louis Rothe, *Aus der Geschichte des Stadt Zeitz. Culturhistorische Skizzen nach urkundlichen Quellen*. Zeitz 1876, S. 154 und 221.

<sup>6</sup> Vgl. die Marginalien auf fol. 58<sup>v</sup> und 62<sup>v</sup>.

Eine eingehende und zweifellos gewinnbringende inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Texten kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Es bleibt zu hoffen, dass die rechts- und stadtgeschichtliche Forschung dies auf der Grundlage der nun zugänglichen Texte nachholen wird. Auffällig sind z. B. die umfangreichen, meist wörtlichen Überschneidungen in den ersten beiden im Folgenden edierten Texten. Untersuchungen zu Einflüssen, Austauschprozessen und Kontexten wären wünschenswert – etwa in Bezug auf die in den Texten explizit genannten Reichspoliceyordnungen, das Magdeburger Stadtrecht und den Sachsenspiegel.

## 1.6 Weitere Zeitzer Gesetzestexte

Neben den im Stadtbuch überlieferten seien an dieser Stelle weitere handschriftliche Zeitzer bzw. auch für Zeitz geltende Gesetzestexte angeführt – ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit.

Vorauszuschicken ist, dass bei umfangreichen und systematischen Archivrecherchen durchaus noch spannende Texte zum Vorschein kommen dürften. In Frage kämen neben dem Stadtarchiv Zeitz (vgl. unten), der Landesschule Pforta (vgl. unten) und dem Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilungen Dessau (vgl. Anm. 3) und Wernigerode<sup>7</sup> auch die Bestände des Stadtarchivs Naumburg, des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg und des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar.

Zudem wären auch jene nicht-städtischen Ordnungen zu berücksichtigen, die im gesamten Stift Naumburg-Zeitz (etwa die Policeyordnung des Bischofs Julius von Pflug aus dem Jahr 1550<sup>8</sup>) oder (später) in Sachsen galten.

### 1.6.1 Stadtarchiv Zeitz

Im Stadtarchiv Zeitz werden folgende Dokumente aufbewahrt:

- Magistrat, 0001 02 01: Ordnung betreffend Erbagelegenheiten aus dem Jahr 1523; dieses Dokument ist in Abschrift auch im Stadtbuch überliefert.
- Magistrat, 0111.02.01: Im Amtsbuch des Magistrates der Stadt Zeitz („Verpflichtungen und Eidesformeln“, 1559-1779) sind neben Eidesformeln sowie Statuten und Ordnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert auch Texte aus dem 16. Jahrhundert überliefert: Policey- und Kleiderordnung (1562, fol.

<sup>7</sup> Hier u.a. A 29d I-IV, VI; A 30b III, II und IV; D 55.

<sup>8</sup> S. oben, Anm. 1.

54<sup>v</sup>-60<sup>v</sup>), Statuten über die Erbfolge (1562, fol. 61<sup>v</sup>-76<sup>v</sup>), Feuerordnung (1569, fol. 79<sup>r</sup>-84<sup>v</sup>). Die beiden erstgenannten Texte finden sich auch im Stadtbuch.

- Magistrat, 1101.01.02: Statuten und Policeyordnung aus dem Jahr 1573; dieses Dokument ist in Abschrift auch im Stadtbuch überliefert, jedoch fehlt dort die erste Seite.
- Magistrat, 1121 00 01, fol. 19<sup>r</sup>-23<sup>r</sup>: Brauordnung vom 18. Januar 1668.
- Magistrat, 3613.05.03: Bestätigung der städtischen Rechte durch den neuen Bischof Nikolaus von Amsdorf, Dornstag Purificationis Marie [2. Februar 1542].<sup>9</sup>
- Magistrat, 6617.00.01: Urkunde des Bischofs Philipp von Freising, der dem Zeitzer Rat erlaubt, einen Brückenzoll zu erheben, Montag nach Sanctj Laurencij 1537 [13. August 1537].
- Magistrat, 7212.22.08: Krämerordnung aus dem Jahr 1565.

### 1.6.2 Landesschule Pforta

In der Landesschule Pforta wird unter der Signatur Mscr. A 44a, fol. 58<sup>v</sup>-64<sup>r</sup> die „Erclerung Etzlicher Artickell der Zeitzischen Statüta Anno etc. 1531“ aufbewahrt.

### 1.6.3 Die ältere stadtgeschichtliche Forschung

Eine umfassende Auswertung der älteren stadtgeschichtlichen Forschung dürfte etliche Hinweise auf Urkunden und andere Texte zu Tage fördern. So finden sich z. B. bei Louis Rothe Hinweise auf Gesetzestexte – auch aus dem „Pergamentbuch“, d. h. dem Stadtbuch, das zu jener Zeit (1876) offenbar noch vollständig war.<sup>10</sup> Rothe nennt:

- eine Bäckerordnung aus dem Jahr 1499, die sich im Stadtbuch auf fol. 46 befunden habe<sup>11</sup>
- Statuten, vor 1499 entstanden, die die Themen Bürgerrecht, bürgerlicher Gehorsam, Hausfrieden, Hausfriedensbruch, Zuständigkeiten, Strafe für Beleidigung des Rats, Kompetenz bei Bestrafung des Ehebruchs, brau-, gewerbe-, sicherheits-, markt-, bau-, straßen-, gesinde-, feld- und feuerpolizeiliche

<sup>9</sup> Ediert in: Max Graff (unter Mitarbeit von Thomas Wilhelmi), Zeitzer Gesetzestexte im 16. Jahrhundert. In: Saale-Unstrut-Jahrbuch 21 (2016), S. 36-43.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Rothe, Aus der Geschichte der Stadt Zeitz, S. 154-156.

<sup>11</sup> Inhaltsangabe ebd., S. 154; vgl. auch ebd., S. 222.



Bestimmungen thematisieren und die zum größten Teil in den Statuten von 1573 wieder aufgenommen worden seien<sup>12</sup>

- die Feuerordnung aus dem Jahr 1569 (vgl. dazu oben, Dokumente aus dem Stadtarchiv Zeitz)<sup>13</sup>
- ein Mandat aus dem Jahr 1550, das das Spaziergehen während der Predigt betrifft; Rothe verweist auf die Chronik von Jacob Thamm (Band II, fol. 134; Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16)
- eine Jagdpoliceyordnung aus dem Jahr 1556 (mit Verweis auf die Chronik von Jacob Thamm, Band II, fol. 207)
- die Handwerkerordnung (1561), die Hochzeitsordnung (1561/1562?), die Brauordnung (1561) sowie eine weitere Ordnung (1560), die allesamt im Stadtbuch überliefert und im Folgenden ediert sind (als Nrr. 6, 13, 7 bzw. 5), laut Rothe aber auch in der Thammschen Chronik und im Amtsbuch des Magistrats vorkommen
- eine Bestimmung zu beim Schultheiß abzugebenden Waffen, die sich im Stadtbuch auf fol. 35<sup>v</sup> befunden habe.<sup>14</sup>

Weitere Hinweise dürften in der Quellensammlung von Alfred Müller (*Geschriebene und gedruckte Quellen zur Geschichte von Zeitz*, [Zeitz 1967]) sowie im Quellen- und Literaturverzeichnis der Studie von Heinz Wießner (*Das Bistum Naumburg*, 2 Bde., Berlin 1997-1998 [Germania Sacra, N. F. 35,1 und 35,2], hier Bd. 1, S. 1-108) zu finden sein.

#### 1.6.4 Zeitzer Ordnungen in der Schott'schen Sammlung

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat August Friedrich Schott zwei Zeitzer Ordnungen in den ersten Band seiner *Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten* (Leipzig 1772) aufgenommen: „Statuta und Privilegia der Stadt Zeitz vom Jahr 1573“ (S. 263-277); „Privilegium und Statuta in der Succession der Erbschafft, auch Gerade und Heergeweite betr. uffgerichtet anno 1562 von Bischoff Julio“ (S. 278-288). Beide Texte sind im Folgenden als Nr. 1 bzw. Nr. 9 ediert. Dabei benutzte Schott, der die Texte zudem normalisierte, glättete und modernisierte, zumindest für die Ordnung aus dem Jahr 1562 eine andere Vorlage, sehr wahrscheinlich die Überlieferung im Amtsbuch des Magistrats (Stadtarchiv

<sup>12</sup> Hierbei könnte es sich um die unten als Nr. 2 edierte, undatierte Ordnung handeln, deren Wortlaut an etlichen Stellen der Ordnung aus dem Jahr 1573 (Nr. 1) wiederkehrt.

<sup>13</sup> Inhaltsangabe bei Rothe, *Aus der Geschichte der Stadt Zeitz*, S. 155.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., S. 221.

Zeit). Schotts Edition wurde bei der Erarbeitung des Deutschen Rechtswörterbuchs benutzt, sodass sich dort an mehreren Stellen Belege aus den Zeitzer Ordnungen finden.

## 1.7 Zu Edition und Kommentar

Alleinige Grundlage der Edition bildet stets das Stadtbuch. Nur für den Beginn des ersten Textes (Policeyordnung aus dem Jahr 1573), der im Stadtbuch fehlt, wurde die ebenfalls im Stadtarchiv überlieferte Originalfassung mit Siegel herangezogen.<sup>15</sup> Eine erschöpfende Suche nach sowie eine Kollation mit Parallelüberlieferungen für alle im Stadtbuch überlieferten Texte (s. oben) war im Umfang des Projekts leider nicht durchführbar.

Die Edition folgt buchstabengetreu der Vorlage – sowohl im deutschen Text als auch bei den gelegentlichen lateinischen Einsprengseln und Randbemerkungen. Der Vokalbestand wird unverändert beibehalten. Das gilt auch übergeschriebene Buchstaben; Tremata oder diakritische Zeichen werden allerdings nicht übernommen. Insbesondere die Entscheidung, ob ⟨G⟩ oder einfaches ⟨u⟩ zu lesen ist, fällt bisweilen sehr schwer. Die Editoren haben sich hier – wie auch in anderen Problemfällen – um größtmögliche Konsequenz bemüht. Auch der Konsonantenbestand bleibt unverändert erhalten (auch im Falle von Verdoppelungen und Verdreifachungen). Die Groß- und Kleinschreibung der Vorlage wird grundsätzlich übernommen, auch dann, wenn die modernisierte Zeichensetzung eine Veränderung zur Folge haben müsste. Personen- und Ortsnamen erscheinen immer in Großschreibung. Besonders knifflige Entscheidungen ergaben sich häufig bei den Buchstaben ⟨j⟩/⟨J⟩, ⟨h⟩/⟨H⟩, ⟨d⟩/⟨D⟩ und ⟨k⟩/⟨K⟩. Die Zusammen- und Getrenntschreibung folgt der Vorlage, sofern sie nicht vollkommen unüblich oder offensichtlich fehlerhaft ist. Kürzel, Ligaturen, Nasal- und Geminationsstriche sowie e-caudatae werden stillschweigend und unter Berücksichtigung der im Text üblichen Schreibung aufgelöst. Die unterschiedlichen Schreibweisen des s-Zeichens werden nicht berücksichtigt; Schaft-s erscheint als rundes ⟨s⟩.

Die Interpunktion wird nach heutigen Regeln normalisiert, um die Lektüre und die Erfassung der Texte zu erleichtern. Die Absatzstruktur der Vorlage wird in der Regel beibehalten, kann ausnahmsweise aber verändert werden, sofern dadurch größere Übersichtlichkeit und die leichtere Erfassung von Sinneinheiten gewährleistet wird.

---

<sup>15</sup> Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 1101.01.02.

Schreib- und Druckfehler werden korrigiert; diese und alle anderen Eingriffe in den Text werden im textkritischen Apparat kenntlich gemacht. Textverluste werden mit eckigen Klammern ([...]) markiert.

Die Blattzahlen werden in senkrechten Strichen kursiv angegeben (mit <sup>r</sup> und <sup>v</sup>). Von den teilweise drei parallelen Zählungen wird lediglich jene berücksichtigt, die bei 52 beginnt und bis 110 reicht.

Hervorhebungen in der Vorlage (etwa durch Unterstreichungen) werden ebenso ignoriert wie Hinweiszeichen (etwa Zeigefinger) am Rand. Marginalien werden als Marginalien wiedergegeben; allerdings wird nicht vermerkt, ob es sich um etwas spätere Zusätze von anderer Hand handelt.

Bei Worterklärungen wurden die einschlägigen Wörterbücher konsultiert: das von Oskar Reichmann et al. herausgegebene *Frühneuhochdeutsche Wörterbuch*<sup>16</sup>, das *Deutsche Wörterbuch* von Jacob und Wilhelm Grimm<sup>17</sup>, das *Frühneuhochdeutsche Glossar* von Alfred Götze<sup>18</sup>, das *Kleine Frühneuhochdeutsche Wörterbuch* von Christa Baufeld<sup>19</sup> und das *Mittelhochdeutsche Wörterbuch* von Matthias Lexer<sup>20</sup>. Auf detaillierte Belege in den Fußnoten wurde bewusst verzichtet. Lediglich bei Termini, die im *Deutschen Rechtswörterbuch*<sup>21</sup> vorkommen, ist die entsprechende Stelle angegeben. Die Worterklärungen wurden in Bezug auf Numerus und Kasus bzw. Konjugation der Vorlage angepasst. Häufig vorkommende Begriffe, die einer Erläuterung bedürfen, werden beim ersten Vorkommen innerhalb einer Ordnung erklärt und erscheinen im Glossar. Dieses Glossar soll als praktisches Hilfsmittel das Verstehen des Textes erleichtern.

Hinweise auf Personen, Orte, historische Gegebenheiten und andere Texte werden, soweit möglich, knapp erläutert. Datumsangaben werden in den Fußnoten

<sup>16</sup> Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, hg. v. Robert R. Anderson, Ulrich Goebel u. Oskar Reichmann, Bde. 1-4, Bd. 5 (Lief. 1), Bd. 6 (Lief. 1-4), Bd. 7 (Lief. 1-4), Bd. 8 (Lief. 1-3), Bd. 9 (Lief. 1-2), Bd. 11 (Lief. 1), Berlin / New York 1989ff.

<sup>17</sup> Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, hg. v. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 16 Bde., Leipzig 1854-1954; Neudruck München 1991.

<sup>18</sup> Alfred Götze, Frühneuhochdeutsches Glossar, Berlin <sup>7</sup>1967.

<sup>19</sup> Christa Baufeld, Kleines frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Tübingen 1996.

<sup>20</sup> Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 3 Bde., Leipzig 1872-1878, Neudruck Stuttgart 1979.

<sup>21</sup> Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bde. 1-5 hg. v. der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften, Weimar 1932-1960; Bde. 6ff. hg. v. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Weimar 1972ff. (Onlineversion: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige>).

aufgelöst. Verweise innerhalb des Stadtbuchs, die häufig als nachgetragene Marginalie erscheinen, werden erläutert, da sie sich meist auf eine andere Follierung als die hier berücksichtigte beziehen.

## 1.8 Dank

Unser besonderer Dank für Unterstützung und Rat gilt: Frau Sibylle Pentzek, Oberarchivarin, und Herrn Sven Lautenschläger (Stadtarchiv Zeitz), Herrn Oberbürgermeister Dr. Volkmar Kunze, Herrn Rudolf Drößler, Herrn Dr. Andreas Deutsch (Deutsches Rechtswörterbuch), Herrn Dr. Christoph Roth, Herrn Prof. Dr. Heiner Lück, Herrn Stefan Aderhold sowie der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

## 1. Statuten und Policeyordnung aus dem Jahr 1573

[[ I<sup>r</sup> ] | Des Durchläüchtigsten Hochgebornen Fursten vnd Herren, Hern Augusti<sup>1</sup>, Hertzogen zü Sachssen, des Heiligenn Romischen Reichs Ertzmarschaln vnd Chürfürsten, Landtgraffen In Döringen, Marggraffen zü Meissen vnd Bürggraffenn zü Magdebüg etc., Vnsers genedigsten Herren, Seiner Chürfürstlichen Genadenn, Whir, des Stiffts Naumburg Vorordente Rätthe zu Zeitzs, Bekennen himit vnd thun kundth, Das ein Erbar Rath der Stadt Zeitzs fur<sup>2</sup> vnß erschinnen Vnnd ihre alde Statuta vnß furgelegt habenn, Mit bith, solche an stadt vnnd von wegen vnsers genedigsten herrenn zu Confirmiren, Auch, do was dorinnenn zu andern, dasselbige zu Corrigiren, Mit ferner vleissiger bith, Weil zu gemeiner Stadt nutz vnnd bestenn, Auch zu erhaltung guetter Policey vnnd ordenung si sich mit einbewilligung ihrer Bürgerschafft etzlicher newen artickel halbenn vorglichenn, das gleich den Altten Statuten Whir auch solche inseriren<sup>3</sup> vnnd Confirmiren woltten. Weil dan solch des Radths suchen Whir fur billich eracht, Auch so viel befunden, das solche Statuta hochstgedachtenn vnserm genedigstenn herrenn Vnnd dem Stifft nicht nachtheilig, Dokegen aber zubeförderung gemeiner Stadt wolffhart Vnnd erhaltung guetter Policey zütreglich vnnd nutzlich seint, Haben whir einem Erbarn Radth ihr suchen vnd bittenn wegen vnsers genedigsten herrenn nicht

<sup>1</sup> August von Sachsen (1526-1586), Kurfürst von Sachsen 1553-1586.

<sup>2</sup> vor.

<sup>3</sup> einfügen.

abschlagen wollenn, Vnnd etzliche Artickel mit des Radths  
 vorbewust vnd bewilligung, vber welchen si von  
 Regirenden herren des Stiffts Ausdrücklich nicht Priuilegirt  
 gewhest, geandert, gemindert vnd furbessert, Auch die  
 neuen Artickel mitt guettem gehabttem Radth vnd  
 bedenckenn zu den altten Vnnd also jn eine richtigkeit, wi  
 nachfolgent zu befinden, gebracht Vnnd ihnen alle  
 sembtlich vnnd sonderlichen an stadt vnd von wegen  
 hochstgedachts vnsers genedigsten herrenn Confirmirt vnnd  
 bestetiget, Inmassen whir solche | [1<sup>v</sup>] | himit confirmiren  
 vnnd bestetigenn, Jedoch vnserm genedigsten herrenn Vnnd  
 seiner Churfurstlichen genadenn jm Stifft Naumburg  
 nachkommen himit ausdrücklich furbehalttende, solche  
 Statuta jn gemein vnnd jnsonderheit zu Corrigiren Vnnd, so  
 zweiffel dorinnen fur fiel, die ihres gefallens zu  
 Interpretirenn, extendiren<sup>4</sup>, Restriringiren, zû vormherenn  
 vnnd zuuormindern, Auch gantz vnnd gar zu Cassiren vnnd  
 aufzuheben. Dessen allen zu mherer<sup>a</sup> | 52<sup>r</sup> | Beglaubigung  
 Habenn wir zu ende disser Statuta vnsers genedigsten  
 herrenn vns im Stifft zugestalttes Secret<sup>5</sup> auffgedrucktt.  
 Beschen<sup>6</sup> vnnd geben vff dem Schloss<sup>7</sup> Czeitzs Dinstags  
 vnnd am tage Fabiani vnnd Sebastiani vnnd Christi Jhesu

<sup>a</sup> Hier endet die Transkription nach der Überlieferung in einer separaten Urkunde; fol. 52<sup>r</sup> ist die erste Seite des Stadtbuchs.

<sup>4</sup> erweitern.

<sup>5</sup> Geheimsiegel.

<sup>6</sup> Vollzogen, Beurkundet.

<sup>7</sup> Gemeint ist das alte Bischofsschloss, das 1644/45 zerstört und ab 1657 durch den Neubau des Schlosses Moritzburg ersetzt wurde. Vgl. Reinhard Schmitt, Quellen zur Baugeschichte des Zeitzer Schlosses, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt 10 (2001), S. 181-219.

Geburth Im Funfftzehnhundertenn vnnd im  
Dreyvnndsibenzigstenn Jare<sup>8</sup> etc.

Erster artickell

Wer in di Stadt Czeitzs Zeuchtt vnnd Bürger wirth, Der sol dem Rath zuu Burgerrecht geben das Jhenne, so ihme der Rath vormuge des hierInnen erlangten Priuilegy vnnd nach inhalt desselbigenn zuerkennen<sup>12</sup> wirdt; Vnnd weher nicht meher Burger ist oder widder aus der Stadt zihenn will, Der sol<sup>13</sup> dem Rathe den zehenden pffennig vonn allen seynen guthern, So ehr in der Stadt vnnd weichbilde<sup>15</sup> hatt, zum abzuge vnnd zihe darnach in gottes geleyte.

fol. 67<sup>9</sup>, fol. 87<sup>10</sup>  
vid. infra et  
fol. 116, fac. 2<sup>11</sup>

Abzugk geldt  
des zehend d.<sup>14</sup>

Der ander Artikel

Es sollen auch alle Einwonerr Vnd Handtwergs leuthe der Stadt, die do des Marcktes oder anderer Stadt hendel vnnd Rechtens gebrauchen, Burger vnd dem Rathe gehorsam sein, auch dem Rathe wi vor alters Marckrecht vnnd Handtwercks vorlege<sup>16</sup> gebenn vnnd pfflegenn,  
Ausgeschlossen vnsers genedigstenn herren diner, Prister

<sup>8</sup> 20. Januar 1573.

<sup>9</sup> nach geltender Foliierung fol. 60<sup>r</sup>.

<sup>10</sup> nach geltender Foliierung fol. 78<sup>r</sup>.

<sup>11</sup> sc. facie 2; nach geltender Foliierung fol. 107<sup>v</sup>.

<sup>12</sup> festsetzen.

<sup>13</sup> schuldet, ist zu zahlen schuldig.

<sup>14</sup> sc. Denar (gebräuchliche Bezeichnung für Pfennig). DRW 2, Sp. 780.

<sup>15</sup> Bild oder Kreuz zur Bezeichnung der Grenze des Stadtgebietes und somit der Stadtgerichtsbarkeit.

<sup>16</sup> Beschlussvorlage.

vnnnd die Jhennigen, so in Freyen heusern<sup>17</sup> wohnen,  
 Dorinnen die kammer oder probstey die Erbgericht haben,  
 Vnd die fur freye heuser gehalten werden, Als erbare  
 Leuthe<sup>18</sup> vnd andere.

#### Der dritte artikel

So der Rath zwir<sup>19</sup> nach einem Burger schicket vnd ihm Bey  
 gehorsam<sup>20</sup> zu ihm zu kummen fordern lisse, So ehr dan  
 nicht keme, So mugen sie ihin<sup>b</sup> holenn lassen<sup>c</sup> vnnnd  
 gehorsam machenn.

#### Vierde artikel

Es sol ein itzlicher Burger vnd Einwoner dem Rathe oder  
 seinen geschickten sein haus zu tag vnnnd nacht offenen ahne  
 widder rede (wo ferne solchs nicht geistliche | 52<sup>v</sup> | Oder  
 freie heuser seint), Wan sie des<sup>d</sup> von des Raths wegen  
 vormanett werden zu besichtigenn, Was ehr vor geste habe  
 Vnnnd was hendel sie treyben. Wo dan der Rath findet, das  
 Buberey<sup>21</sup> vnnnd andere Leichtfertikayt<sup>22</sup> dorJnnen gehandelt  
 wurde, mugen sie diselbigen geste wohel<sup>23</sup> zu handen

<sup>b</sup> von anderer Hand korr. aus: ihm; danach gestr.: selbst.

<sup>c</sup> am rechten Rand von anderer Hand erg.

<sup>d</sup> danach von anderer Hand gestr.: von des.

<sup>17</sup> sc. Freihäusern; Häuser in einer Stadt, die nicht der städtischen Obrigkeit unterworfen waren. In Zeitz waren dies offenbar jene Häuser, die unter die Gerichtsbarkeit (und damit die Abgabenhöheit u.ä.) des Bischofs bzw. der Domkirche fielen.

<sup>18</sup> Angehörige des (niedereren) Adels, die außerhalb der Stadtgerichtsbarkeit stehen. DRW 2, Sp. 1258.

<sup>19</sup> zweimal.

<sup>20</sup> Haft, Gefängnis(strafe), Hausarrest. DRW 3, Sp. 1509.

<sup>21</sup> Schurkerei.

<sup>22</sup> unsittliches Verhalten. DRW 8, Sp. 1138.

<sup>23</sup> mit Recht.



nemen. Widdert<sup>24</sup> sich aber der wirth auffzuthuen oder vbergebe<sup>25</sup> diselbigen geschickten des Raths mith wortten, So mugen sie den wirth mith samptt den gesten nehmen, die thuer selbest offenenn vnnd in des Raths beheltnus<sup>26</sup> furen vnd sie nach den gesetzen des Raths straffenn.

#### Derr 5. Artickell

Es sol auch kein Burger sein haus pffantbar machen<sup>27</sup> ahne vorbewust des Raths, Bey straff zwantzigk guldenn.

#### Der 6. Artickel

Des gleichenn Sol hinfurder Nimandes sein haus oder New gebeude mith schindelnn<sup>28</sup> oder strohe deckenn, sundern mith zigel, Bey einem Newen schock<sup>29</sup>.

#### Der 7. Artickell

Wer auch vngebawete<sup>30</sup> Hofe, Stete Oder Bawfellige heuser hat, der sol sie Bawen, bessern aber<sup>31</sup> vorkauffen Binnen jahr vnnd tagk nach gethaner erJnnerunge vnnd vorwarnung, Bey einer Margk<sup>32</sup> Silbers.

<sup>24</sup> Weigert.

<sup>25</sup> vbergebe ... mith wortten: beschimpfte, verletzte.

<sup>26</sup> Verwahrung; Gefängnis. DRW 1, Sp. 1442.

<sup>27</sup> als Pfand zur Verfügung stellen. DRW 10, Sp. 686.

<sup>28</sup> Holzziegel.

<sup>29</sup> 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017.

<sup>30</sup> nicht bewirtschaftete.

<sup>31</sup> oder.

<sup>32</sup> je nach Geltungsort unterschiedlich festgesetzte Münzzähleinheit; entspricht in Zeitz sieben Gulden (vgl. fol. 54r, Artikel 24).

## Der 8. Artickell

Der Richterr Sol die Burger Wegen geringer vorbrechung gefenglich nicht einzihenn lassen, Wo ferne solche durch andere Myttel zu schuldigem gehorsam konnenn gebracht werdenn.

## Der 9. Artickell

So sol auch der Rath zu Helffenn haben vber al sein gesinde, Wechterr, Thorwertter, So vihl bekentliche<sup>33</sup> schulde ahnlangen vnnd nicht fernerr.

## Derr 10. Artickell

Wer do einen auss dem sitzendem Rath<sup>34</sup> oder Eldestenn der andern zweien Rethen<sup>35</sup> zu beclagen hat, der sol es thuen vor dem sitzenden Rathe, ausgeschlossen in peinlicher<sup>e36</sup> clage, das ist darumb, das sie alle gericht's tage vnnd sunsten zu allen nothgerichtenn<sup>37</sup>, Es sey tag oder nacht, kegenwertick sein müssen, Ob den schoppen<sup>38</sup> ahn vrtell theylung oder andern ichts gebruchig sein wurde<sup>39</sup>, sich ahn ihnen zu

<sup>e</sup> korr. aus: peinlichenn.

<sup>33</sup> anerkannte, bestätigte.

<sup>34</sup> dem regierenden Rat, der vermutlich 12 Mitglieder umfasste. Vgl. Louis Rothe, Aus der Geschichte der Stadt Zeitz. Culturhistorische Skizzen, Zeitz 1876, S. 117.

<sup>35</sup> Neben dem regierenden (sitzenden) Rat gab es zwei weitere Räte; diese hatten in bestimmten Bereichen beratende Funktion.

<sup>36</sup> auf die Verurteilung zu Leibes- und Lebensstrafen gerichteter. DRW 10, Sp. 585.

<sup>37</sup> außer der Reihe anberaumten Gerichtssitzungen zur Entscheidung von dringenden Rechtsangelegenheiten. DRW 9, Sp. 1579.

<sup>38</sup> Schöffen. DRW 12, Sp. 1022-1031.

<sup>39</sup> falls den Schöffen zur Erteilung des Urteils oder zu anderem Zweck nötig sein könnte.

belernen<sup>40</sup> vnd zuerholenn. Die Eldesten seindt die Burgermayster vnnnd kemmerer<sup>41</sup> der Andern zweien Rethen vnnnd der Eldeste in einem Itzlichen Rathe, Der nechste nach dem kemmerer sitzt.

| 53<sup>r</sup> | Derr Eilffte Artickell

Wer den Sitzenden Rath zu Beclagen hatt, Der sal es am ersten thuen vor den andern zweien Rethen, Darnach vor vnserm genedigsten herren aber jhrer Churf.<sup>42</sup> gnaden Regierung alhierr.

Der 12. Artickel

Wer einen Schoppen tzu Beclagenn hat vmb gelt schulde oder anders, ausgenumen peinliche sachenn, der sol das thuen vor dem Schopffkemmerer<sup>43</sup>, Der vber den selbigen nach alter gewonhait helffen<sup>44</sup> soll. Es were dan des Rathes schulde, So sol der Rath Billiche weysung hirin zu thun macht habenn.

Derr 13. Artickel

Hat aber imandt die Schoppen Jn gemein zu Beclagen, der sal es thuen vor dem Rathe vnnnd Richter zu gleich; Vnnnd dornach, wo ihme doselbest nicht mocht geholffen werdenn,

<sup>40</sup> belehren, unterrichten.

<sup>41</sup> Verwalter; Vorsteher. DRW 6, Sp. 845-847.

<sup>42</sup> sc. kurfürstlichen.

<sup>43</sup> Kämmerer eines Schöffengerichts, u. a. für Urteilsvollstreckung und Einziehung von Schöffenubußen zuständig. DRW 12, Sp. 1046.

<sup>44</sup> zum Recht verhelfen. DRW 5, Sp. 694.

fur<sup>45</sup> vnserm genedigsten herren aber jrer Churf. G.<sup>46</sup>  
Regirung im Styfft.

#### Der 14. Artickell

So aber ein fromder, der in eines Burgers hause ein vnlust<sup>47</sup>  
erhube, Jmandes dorinnen wundete oder schluge, So sollen  
alle Nachbar, So sie vom wirthe ahngeruffenn werden,  
denselbigen helffenn Bekrefftigenn<sup>48</sup>, vnd so dan derselbige  
vom Richter oder Jmandes anders von gerichts wegen  
gefordert wurde, Sol ihnen der wirth ahne widderrede auß  
seinem hause anthwortten, Damit man ihme, so<sup>f</sup> vihel recht  
ist, erlangen muge.

#### Derr 15. Artickel

Weher auch Einen Burger, sein weib oder kinder Jn seynem  
hause kempfferlich<sup>49</sup> ader sunsten vorwundet vnnd im hause  
mith Handthafftiger that Bekrefftigt, die Clage auch  
peinlich ahngestellet, dem sol man die handt auff der thuer  
schwellen abschlahenn. Leget ehr aber sunsten freuel handt  
ahn ihin, So magk<sup>50</sup> man jhin noch gelegenhayt der  
vorbrechung in Wilkorliche<sup>51</sup>, doch ernnste straff nehmen.  
Es sol aber gleichwohl bey dem Rathe vnnd gerichte  
stehenn, solche vorbrechung nach gelegennhayt der

---

<sup>f</sup> Konjektur.

---

<sup>45</sup> vor.

<sup>46</sup> sc. Gnaden.

<sup>47</sup> Streit, Zank.

<sup>48</sup> ergreifen, festnehmen. DRW 1, Sp. 1506.

<sup>49</sup> im Zweikampf. DRW 6, Sp. 1058-1063.

<sup>50</sup> kann, darf.

<sup>51</sup> in den Stadtgesetzen vorgesehene.

personenn vnnd gestalt der sachen zum guthlichen abtrage<sup>52</sup>  
kommen zu lassenn, Vnnd auff den fall sol die Straffe halb  
dem Rathe vnnd die anderr helffte denn gerichtenn folgenn.

#### Der 16. Artickel

Wer auff einen Rath Oder einen des Raths vorwanten ichtes  
vnnutzs Oder vnbedechtlichenn vnnd schmelichenn redet,  
Denen man es vberkommet<sup>53</sup> Mith Zweien Eherhafftigen  
Mannen, Der soll dem gerichte vnnd Rath Funff Margk  
| 53<sup>v</sup> | Silbers gebenn. Mag ehr der nicht gebenn, So sol ehr  
Funff Jahr die Stadt Meydenn.

Eine Marck  
silbers ist 7 fl.;  
vide infra<sup>g</sup>  
art. 25 [...].<sup>54</sup>

#### Der 17. Artickel

Es mag auch ein Itzlicher Burger Sein hausgenossen<sup>55</sup> vmb  
seinen vorsessenen<sup>56</sup> hauß zinß pffenndenn, Desgleichenn  
vmb seinen vnbezalten wein- oder bier Orthenn<sup>57</sup>, ahne  
laub<sup>58</sup> des Richters.

Haußgenossen  
zupfänden

#### Der 18. Artickel

So Mag auch ein Itzlicher Burger sein vngehorsam gesinde  
Oder vnbesessene<sup>59</sup> schuldiger vnnd die ihm In seinem  
hause Freuel that vbenn ahne laube des Richters Wohel in

<sup>g</sup> Konjektur.

<sup>52</sup> Sühne durch Geldzahlung. DRW 1, Sp. 307-308.

<sup>53</sup> nachweist; die man überführt.

<sup>54</sup> Gemeint ist Artikel 24 dieser Ordnung.

<sup>55</sup> Personen, die zur Miete im Hause eines anderen wohnen;  
Hausgesinde. DRW 5, Sp. 406-407.

<sup>56</sup> ausstehenden, nicht bezahlten.

<sup>57</sup> Zeche.

<sup>58</sup> Erlaubnis, Genehmigung. DRW 8, Sp. 747.

<sup>59</sup> nicht ansässige.

gefengnus setzenn, ohne sein wissen aber nicht herauß  
lassenn.

Von meltzen, Brauen Vnnd Schennckenn

Der 19. Artickel

Es sol in der Stadt Nimandt Meltzenn noch Breuen, Ehr  
habe dan Ein eigenhauß, Bewohne dasselbige, Schoß<sup>60</sup> vnnd  
wache<sup>61</sup> vnnd thu der Stadt recht mith sambt seinem  
gesatzenn<sup>62</sup> harnisch<sup>63</sup> Nach erkenntnus des Raths. Wer das  
daruber<sup>64</sup> tuth, der hat das Bier kegenn dem Radt verloren.  
Was aber geistliche vnnd Erbare personen, auch Hofgesinde  
vnnd andere, So in Freyen heusern wonen vnnd nicht  
Burger seint, [belangt]<sup>h</sup>, Sol zu ihrer Heuslichen noturfft<sup>65</sup>  
vnnd nicht ferner, auch mith vorbewust vnnd Nachlassung  
vnsers Genedigstenn herren Aber der Regirung, zu Brauen  
zu gelassenn sein, Jdoch das sie solch bier nicht vor  
pffennigen<sup>66</sup> Aber sunsten auff das Landt vmb genisses<sup>67</sup>  
willenn vorkauffenn.

<sup>h</sup> Das hier fehlende Verb wurde von den Herausgebern eingefügt.

<sup>60</sup> sc. zahlt die Schoß, eine städtische Steuer auf Häuser und Grundstücke. DRW 12, Sp. 1097-1099.

<sup>61</sup> sc. zahlt die Abgabe, die wohl zur Finanzierung der Stadtwache dient. Die formelhafte Verbindung "Schoß und wache" steht als pars pro toto für die Gesamtheit der Pflichten und Rechte eines Stadtbürgers. DRW 12, Sp. 1098.

<sup>62</sup> gesetzlich vorgeschriebenen.

<sup>63</sup> Kriegsausrüstung (insbes. die, zu der Einzelne oder bestimmte Güter verpflichtet sind). DRW 5, Sp. 215-216.

<sup>64</sup> dennoch.

<sup>65</sup> Bedarf.

<sup>66</sup> als Pfand einsetzen.

<sup>67</sup> Gewinns; Einkommens. DRW 4, Sp. 218.

## Der 20. Artickel

Es soll Nimandt vber zwei vndreissig virtel<sup>68</sup> meltzen, Bey einer Schos Marck<sup>69</sup> oder einem Newen schock; Dorvnter magk ehr wohel Meltzenn, | 54<sup>r</sup> | Doch nicht vnter einem halbenn Bier<sup>70</sup>, Das seint 16 virttel.

## Der 21. Artickel

Welcherr Burgerr zwey oder drey Heuser hat, Sol nicht meher dan auff das Jhennige Brawen, so ehr Bewonet, Bey straff zehenn gulden.

## Der 22. Artickel

Weher auch vber seine gesatzte bier ahne vorgunstigung des Raths etwass meher Brauen wurde, Der sol von einem gantzen Bier zwanzig gulden – Vnnd do weniger gebrawen, zehenn gulden – zur straffe gebenn.

## Der 23. Artickel

Es soll auch keiner fur Martini<sup>71</sup> meher dan ein Halb Bier doch vff ein Mahel zu Brauen befuget sein, auch ihm solches anders nicht durch die Brauhern erleubet werden –

<sup>68</sup> Volumenmaß für Getreide, in Sachsen ca. 26 Liter. Vgl. Helmut Kahnt / Bernd Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, Mannheim u.a. 1987, S. 337.

<sup>69</sup> eig. Betrag einer ordentlichen, in der Stadt erhobenen Abgabe; in diesem Kontext als Strafe für eine Übertretung festgesetzt. Vgl. DRW 12, Sp. 1097-1098.

<sup>70</sup> Menge des zu produzierenden Bieres. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter. Vgl. dazu Rudolf Drößler, Das unterirdische Zeitz, Zeitz 2010, S. 23-24 und Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 99.

<sup>71</sup> 11. November. DRW 9, Sp. 326.

Alles Bey straff In dem vortrage Bey zeytten Bischoff  
Julien<sup>72</sup> auffgericht Namhafftig gemacht –, Es wehre dan  
Mangel ahn den Biren vorhanden Aber das Jemandes zur  
ausstattung<sup>73</sup> seyner kinder Aber zu sein selbst  
Hochzeytlichen ehrenn Brauen wollte, Welches auff  
erkentnus des Raths Beruhenn soll.

#### Der 24. Artickell

Es sol auch Nimandt eher anhebenn<sup>74</sup> noch Lenger Brauen  
dan wie di Zeitt vom Rath gesatzt wirdt, Das ist  
gemeiniglich von Ostern Bis vff vnnser Libenn Frawen tagk  
letzter<sup>75</sup>, jdoch stehet es in des Raths gewaltt, die zeyt  
zuoerlengernn Oder zuuerkurtzenn; weher das dor vber  
tethe, Der ist eine Marck Silbers Oderr Siebenn gulden  
vorfallenn<sup>76</sup>.

7 fl.

#### Der 25. Artickell

Hopfen Maß

Es sol auch kein Burger anderswo Hopffenn gemessen  
nemen, so auff den Dorffern erwachsen, dan in der Stadt  
vnnd mith dem Stat maeß, Bey einem gulden. Wan aber  
etzliche Burger ein Bier mith einander Brauen vnd hopffen  
hettenn, der ihin selbest gewachsen Oder den sie jn vorrath  
erkaufftt, So mugen sie denselbigen vnter sich selbest  
messen, Wie sie wollen vnd sich des voreynigenn.

<sup>72</sup> Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von  
Naumburg-Weitz 1546-1564.

<sup>73</sup> Aussteuer. DRW 1, Sp. 111-114.

<sup>74</sup> anfangen.

<sup>75</sup> Mariä Empfängnis, sc. 8. Dezember.

<sup>76</sup> sc. der muss ... als Strafe zahlen.



## Der 26. Artickel

Es sol auch keiner eher anfangen zu Brauen Oder Feuer vntermachen lassenn, Ehr habe dan zuuorn die Brauzedel<sup>77</sup> auff dem Rathhause abgeholt, eher ehr lest anbrennen, Bey Straff eines Newenn schocks.

| 54<sup>v</sup> | Der 27. Artickel

Es sol auch kein Burger Naumburgisch Bier noch ander fromde getrencke in die Stat furen lassen Vnnd bey sich legen<sup>78</sup> ahne des Raths erlaubnus, Bey vorlisung<sup>79</sup> eines guldens; Vnnd weher das schenckete Oder vorkauffte, Der hat das Bier vnnd das geldt, das ehr dorauß gekaufft, gegen dem Radt verloren.

## Der 28. Artickel

Wer do wein schenckenn will, der sol ihin auff das Radthaus bringen vnnd ihin nach des Raths erkentnus setzen<sup>80</sup> lassen; Des wirdt ehr von dem Rath Berichtet, Wie ehr sich damith halten sol vnnd gebe recht maeß, Bey auffgesetzter straff.

## Der 29. Artickel

Es sol auch Nimandt wein schencken, Ehr sey ihm dan vom Radth gesetzet. Weher ihin dorvber schenckte, Der hat denn Wein vnd das geldt, das ehr Dorauß gekaufft, gegen dem Radt verloren.

Wein

<sup>77</sup> Brauerlaubnisschein. DRW 2, Sp. 475.

<sup>78</sup> lagern.

<sup>79</sup> Verlust, Strafe.

<sup>80</sup> taxieren, prüfen.

Der 30. Artickel

Es sol auch Nimandt den wein felschen, Bey straff eines  
Neuen schocks.

Von auffruherr vnd Harnisch

Derr 31. Artickel

Do sich leuffte<sup>81</sup> tages oder nachts Jn oder fur der Stadt  
Begebenn wurden, warumb das wehr, Sol ein itzlicher  
Burger vnnd einsas<sup>82</sup> dasselbige Furderlich<sup>83</sup> einem  
Burgermayster ader, wo die sache so eylendt, einem Andern  
Rathsherren Oder virelssmeister ahnzusagenn schuldig sein  
Vnnd Beschiedt Empffahen, Ob man derhalben Sturm sol  
ahnschlahenn.

Der 32. artickell

Vnd wo di sache dafur angesehen, Sol<sup>i</sup> von auffrur wegen  
die Glocke auff dem Rathause, Wo aber feuer oder Branth  
vorhanden, die Glocke auff dem kirchthurm gesturmet vnnd  
ahngeschlagenn werden Vnnd doneben durch | 55<sup>r</sup> | den<sup>j</sup>  
hausman<sup>84</sup> Bey tage Mith einem Roten panier<sup>85</sup> Vnnd Bey  
nacht mith einer Latternen, DorJnnen ein Bronnendt licht,  
Doneben mith Blasen der Tromethenn, Wo hinnauss solch  
feuer sey, gedeudet vnnd ahngezeiget werdenn.

<sup>i</sup> danach fälschlich: man.

<sup>j</sup> davor gestr.: durch.

<sup>81</sup> Aufläufe, Aufruhe. DRW 7, Sp. 760.

<sup>82</sup> ständiger Einwohner ohne Bürgerrecht. DRW 6, Sp. 273.

<sup>83</sup> sofort, schleunig.

<sup>84</sup> Türmer, Stadtpfeifer. DRW 5, Sp. 446.

<sup>85</sup> Banner, Fahne.

## Der 33. Artickel

Vnd wo bey tage Sturm ahngeschlagenn, vmb was sachen das ist, Sollen sechs Burger, die nechst bey den thoren sitzen vnnd wonen, zu dem Thoerr lauffen, die schrencke vnnd, ob es von Noten, die thoer zu schlahenn Vnnd auff Weitternn Beschidt vorhuttenn<sup>86</sup>.

## Der 34. Artickell

Die andern aber vnd ein Jtzlicher Burger vnd einsas der Stat Sol, so balde Man vmb auffruher willen die glocke auff dem Rathause ahnschlegett, sich zu seynen hauptleuten in seim virtell haltenn, Myt seiner besten weher<sup>87</sup> vnnd harnisch, vnd dem gehorsam sein Bis vffn Radt vnnd Burgermayster. Was sie dan derr Buurgermayster von wegen des Rats heisset Oder andere Raths geschworne, Das sol ein Jzlicher thuenn bey gehorsam, vnnd wer den Bricht, der hat den halss verloren, So ehr beygriffen wirth; Wo aber nicht, so sol ehr die Stadt ewiglich Reumenn.

## Der 35. Artickel

Derhalben, weme wafen, Harnisch Oder Buchssen gesetzt<sup>88</sup> seint, Der sol die habenn vnnd Bey sich findenn lassen, Bey einer Schos Marck.

<sup>86</sup> bis auf Weiteres bewachen, auf weiteren Befehl warten.

<sup>87</sup> Waffe.

<sup>88</sup> als Pflicht zugewiesen, gesetzlich vorgeschrieben.

Von keuffenn vnnd Vorkeuffenn

Der 36. Artickel

Es sol kein Burger noch Einwoner sein Haus vnnd guther einem Fromden Oder der nicht Burger ist vorkauffen Noch einige vnderrede Oder Handlung derhalben mith ihme haben oder haltenn, Er habe es dan zuuorn Einem Erbaren Rathe ahngezeigt vnnd ein Rath entlich dorein gewilliget, Bey straff des halbenn werths des güthes, Die helffte dem gerichte vnnd die Ander helffte dem Rathe zuzuaigenenn. Vnd sol auch vber solche erlegte straff der Kauff vnnd handell gleichwohel krafftloss<sup>89</sup> sein. Desgleichen sol keyner sein | 55<sup>v</sup> | Haus einem andern vormiten ahne vorwissenn vnnd Bewilligung des Raths. Wer do widder handelt, Sol ein New schock zur straff gebenn vnnd gleichwol die Myete nichtigk sein.

Der 37. Artickel

Es sol auch ein Jder Burger vnd Menniglichen sein Haus, dorinnenn itziger zeyt kein schmidt noch Becker wohnt Oder dorinnen dasselbige Hantwergk wircklich itzo nicht getriben wirt, ahne vorwissenn vnnd zulassung des Raths einem schmide oder Beckenn zuuorkauffen, zuuortauschen oder sunsten das Handtwergk dorInnen treyben zulassen nicht befuget, Sundern ihm Hiemit gantzlich bey straff einer Margk silbers verboten sein. Vnd do einer ein solch haus, dorjnnen itzo gedachter handtwerge keynes wirgliche getribenn wirth, ahn sich bringen wurde, Es geschee durch was Contract oder Mittell es wolle, Vnnd ihme dasselbige

cum consensu  
senatus

<sup>89</sup> ohne Rechtskraft. DRW 7, Sp. 1378.

ohne Nachlassung vnnnd ahne vorgunstigung des Raths wehere eingereumet wurdenn, So sol derselbige gleichwol gedacht<sup>90</sup> Handtwergk Bey des Raths hochster Straff dorinnen nicht treyben, Auch beydes<sup>91</sup> in haberr vnnnd derJhennige, von deme ehr es Bekommen, ernstlich gestrafft werden, Wie dan auch solchs furnemlich mith dem schmidehantwerge vnnnd der gleichenn zuuorhutung etzlicher Merckte vnnnd fuernehmer gassenn missestant Also vnnachleslich zu halten dem Rath vrsach gegeben hatt.

### Der 38. Artickell

Es soll auch ein Jtzlicher Bauersman, So im Landtgericht<sup>92</sup> woneth, sich nach seiner gelegenhaitt Befleissigenn, sein getreydich vnd anders, So ehr zuuorkauffen hatt, jn die Stadt Zeitzs fur<sup>93</sup> andern vmbliegenden Ortern zu furen, Wi sie dan dessen auch durch den Landt Richter jerlichen auff des Raths ahnhaltenn erjnnert werden sollenn, Domit in der Stadt nicht Mangell fur fallen muge. Was nhun auff einen Freien marckt von getreidich gebracht vnd von den Fromden fuerleuthenn auff dem Marckt Aber bey Den Burgern, so getreydich zuuorkauffen haben, auffgeladen vnd forder gefurt wirth, Dauon sol dem Rath von jdem virtel zwene pffennige zu vngeldt<sup>94</sup> vnnnd nicht meher gegebenn werden. Do aber ein Burger sein eigen, vff seinen Feldernn

vid. infra p. 71,  
fac. 2<sup>95</sup>

<sup>90</sup> das genannte.

<sup>91</sup> beydes ... vnnnd: sowohl ... als auch.

<sup>92</sup> als Gegenbegriff zu Stadtgericht das außerhalb der Stadt zuständige Gericht. DRW 8, Sp. 410.

<sup>93</sup> vor.

<sup>94</sup> Abgabe auf Einfuhr und Verkauf von Lebensmitteln.

<sup>95</sup> S. unten, fol. 63b<sup>v</sup> (nach älterer Foliierung fol. 71<sup>v</sup>).

erwachsen getreyde vorkauffen wurde, Sol ehr dem Rath dauon nichts zugeben schuldig sein. Es sol aber disses dahin nicht | 56 | Gemeint sein, Das den Burgern der wegen Schedliche vorkeuffe ahn getreydich vnnd wucherische handtirung nachgelassen sein solten, Wilcher sie sich gantzlichenn vnd bey des Raths straff enthalten sollen.

Wilcherr Fuerman auch getreidich in der Stadt Bey den Burgern aber auff dem marckt auff laden wil, Sol Bauholtz, Brenholtz, Schindeln, Breterr, Lattenn vnnd dergleichen zu gemeiner Stadt nutz bringen. Wilcher das nicht thut, Sol das vngeldt von Jtzlichem vrtel geduppelt gebenn.

Der 39. Artickel

Die Gastgebenn<sup>96</sup> Sollen Keinen getreidick marck mith auffladung vnnd sunsten in jhrenn hofenn Bey straff eines gulden gestattenn.

Der 40. Artickel

Es sol auch ein Jder wirdt seinen gsten sagen, das sie keinerley, widder auff dem getreyde- noch Weiber Marck<sup>97</sup>, sollen kauffenn, Dieweil derr wusch<sup>98</sup> steckt, Bey Funff schilling pffennige.

Der 41. Artikel

Es sol kein Burger auff schedlichen wucher vnnd vorkauff vnnter dem wusche korn oder aber weitzen einkeuffen,

<sup>96</sup> Gastwirte, Schankwirte. DRW 3, Sp. 1192.

<sup>97</sup> Weiber Marck: Gemüsemarkt.

<sup>98</sup> sichtbar aufgestecktes Bündel, zunächst meist aus Stroh, das als Handels- und Verkaufszeichen dient.

Sundern den burgern Sol zu ihrer heuslichenn noturfft alle wochen merckte Ein virtel korn aber Weitzenn, auch dorunter vnnd nicht dorvber, zu keuffen vnter dem wusche nachgelassenn sein, Damit dem schedlichen vorkeuffern, durch welche alle dingk Jres geitzes vnd eigen nutztes halben dem armen gesteigert vnd vbersatzt werdenn, so vihel muglich geweret werde. Den Beckern aberr zu gemeynerr Stadt Noturfft Soll Korn vnnd Weitze vnter dem wusche zu keuffen, So vihel sie benotiget, vnuorboten sein, Inmassenn dan auch die Burger gerstenn<sup>k</sup> vnd haber jhres gefallens, doch nicht zum schedlichen vorkauff, Sundern zu ihrer Noturfft, vnter dem wusch einkeuffen mugen. Welcher dowidder handelt, Sol vnnachlessigk vnnd Wilkorlich nach gelegenhayt der vorebrechung gestrafft werdenn.

#### Der 42. Artickel

Nach dem wusche aber, Do<sup>l</sup> auch Fromden allerley getreidich zukauffen nach gelassenn wirdt, Soll den Burgern getreidich einzukauffen vngeweret sein, | 56<sup>v</sup> | Jdoch Mith dissem beschide, Das, so vihel ein Jtzlicher getreydich von korn vnd weitzenn keuffen tuth, dem Burgermayster bey seinen pfflichten solchs ahnzeige, Sol auch Dauon ahne vorbewust des Burgermaysters keynes Bey Ernster, vnnachlessiger straffe vorkauffen, Damit in furfallender noth der Burgerschafft fur andernn vmb geburliche bezalung darmith gedinet, Das auch einem Erbar Radth

<sup>k</sup> davor von anderer Hand gestr.: Ger-.

<sup>l</sup> über der Zeile fälschlich von anderer Hand eingefügt: -ll.

Das mess-<sup>99</sup> Oder vngeldt nicht enzogenn vnd vnzimlichenn vbersatz<sup>100</sup> vnnd wucher geweret werden muge.

Der 43. Artickel

Die Fischmenger<sup>101</sup> vnd Hockenn<sup>102</sup> Sollen den Fromden, die<sup>m</sup> mith Fischenn <sup>n</sup>vndt andern<sup>n</sup> hieher kummen, nicht eher abkauffen, Sie haben dan zuuorn drey tage gestanden vnnd wollen wegk fahren, Bey straff eines guldenn.

Der 44. Artickel

Kummet auch Jmandt anhero mith Bawholtz, Mith Raden, nageln, Strengenn, Schindeln, Latten vnnd der gleichenn, Das sol kein hocke noch vorkeuffer kauffen Bis ahn den andernn tagk nach marckzeyt, Bey Straff eines guldenn.

Der 45. Artickel

Des gleichenn sol kein Hocke noch vorkeuffer Huner Eier, Kese, Obst noch anders, so auff den Marckt gebracht wirth, auff den widderkauff<sup>103</sup> keuffen, Bey straff eines guldenn.

vor Kauff

Es sol auch kein kerner<sup>104</sup> oder Butter hendeler in den

<sup>m</sup> von anderer Hand korr. aus: di.

<sup>n-n</sup> von anderer Hand nachgetragen.

<sup>99</sup> Messgeld: Gebühr für das Messen von Waren; auch verselbständigt als Abgabe. DRW 9, Sp. 575.

<sup>100</sup> unangemessener, unzulässiger Übervorteilung.

<sup>101</sup> Fisch-Kleinhändler. Vgl. DRW 9, Sp. 521.

<sup>102</sup> Lebensmittel-Kleinhändler. DRW 5, Sp. 1410.

<sup>103</sup> Rückkauf; Vereinbarung, die es dem Verkäufer ermöglicht, den Käufer zu verpflichten, das Gekaufte gegen Erstattung des Preises oder eines anderweitig bestimmten Betrags zurückzugeben.

<sup>104</sup> herumziehender Händler, der eine Karre als Verkaufsstand nutzt. DRW 7, Sp. 459; auch denkbar: Getreidehändler. DRW 7, Sp. 1312.



wochen merckten vnter dem wusche keuffen, Domit die Armen Burger auch vor ihre haushaltung Butter bekommen mugen, Aber nach gefallenem wusch Oder fahnenn mugen sie wohl keuffenn.

#### Der 46. Artickel

Auch sol ein Jtzlicher, der do kauff speise feil hat, den leuthen nichts vngebess<sup>105</sup> noch vnsaubers vorkauffen noch ohne mercklich zeichen feil habenn, Sundern gute kauffmans waher, einem jtzlichen sein gewichte vnnd maess geben Ahn Broth, Fleisch, Fische vnnd bier, bey des Raths straffe.

#### Der 47. Artickel

Wer getreide maess – Viertel, gantz, halb oder Viermass<sup>106</sup> – hat, Desgleichen Saltz- Oder Ohellmaess, Domit ehr es ein nimpt vnnd außgibt, Der sol die lassen Eichenn Nach der Stadt Maess.

#### Der 48. Artickel

Bey wilchem der Radt vnrecht getreidich Maess findet, der Busset dem Radt Ein Marck Silbers.

#### | 57 | Der 49. Artickell<sup>o</sup>

Des gleichenn Sol ein Jtzlicher sein gewichte auff dem Rathause eichen vnnd auff zihenn lassenn. Bey wehme

<sup>o</sup> am Rand eine rasierte, nunmehr unleserliche Anmerkung.

<sup>105</sup> Unreines, Schlechtes.

<sup>106</sup> vermutlich: vier alte Maß, entsprechen einem Viertel. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 337.

daruber vnrecht gewicht befunden, Der Busset dem Radt  
zwene talerrr.

Der 50. Artickel

Auch weher ahn bier oder wein vnrecht maess gibt, der  
Busset funff groschen.

Der 51. Artickel

Ein Itzlicher, der Mith der Elen<sup>107</sup> mist, Sol der Stadt maess  
gebrauchenn. Weher daruber mith einer vnrechten elen  
befunden, Busset dem Rath zwene talerr.

Von Nachtgeschrey, Herbergen vnnd Spiell

Der 52. Artickel

Nimandes sol des Nachtes nach Acht vhr vff der gassen  
ahne Licht gehen, Auch widder<sup>108</sup> nacht geschrey, thumult  
noch hadder<sup>109</sup> auff der gassen Bey Nechtlicher weyl  
ahnrichten, Bey eines halben gulden straff.

Der 53. Artickel

Ein Itzlicher wirth Sol wissen, das ehr Nimandt  
Herwerge<sup>110</sup>, Ehr wolte dan guth<sup>111</sup> vor ihin sein, Bey einer

<sup>107</sup> regional unterschiedliches Längenmaß, urspr. von der Länge eines männlichen Unterarms von der Spitze des Mittelfingers bis zum Ellenbogen. DRW 2, Sp. 1514; eine Elle entsprach in Gera 57,3 cm, in Halle 57,12 cm, in Leipzig 56,6 cm und in Magdeburg 58,34 cm. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 81f.

<sup>108</sup> weder.

<sup>109</sup> Zwist, Auseinandersetzung, meist privater Natur. DRW 4, Sp. 1385.

<sup>110</sup> beherberge.

<sup>111</sup> bürgend; haftbar. DRW 4, Sp. 1303-1304.

Margk Silbers.

Der 54. Artickell

Es sol auch kein Burger noch Einwoner, die dem Rath zu gebott stehenn, kein vorleumet<sup>112</sup> weib herbergen noch halten, Bey einer Schoss Marck, Auss geschlossenn offenne gasthoffe.

Der 55. Artickell

Es sol nimandt, der dem Radt zu gehorsam vnd zu gebot stehet, in noch vor der Stadt Toppel spiel<sup>113</sup> treybenn Noch in seinem hause gestatten, Bey Eines guldenn straff.

| 57<sup>v</sup> | Von Vnflatt<sup>114</sup> in gassenn Vnnd Bornenn<sup>115</sup>

Der 56. Artickel

Nimandt Sol in den gassen mit Stro strawen, Stanck<sup>116</sup>, aschenn, noch ander vnflat auss seinem hause auff die gassen schuttenn noch tragen lassen, Bey Funff schilling.

Der 57. Artickell

Es sol auch Jder menniglich seinen mist, Holtz, Schut fur seine thuerr, Bey einem gulden straff, Also balde, wan solchs heraus getragen wirdt, hinwegk schaffenn, Auch nimandt Schweine auff der gassen herumb lauffen lassen, Sundern vor den hirrtenn treybenn lassen.

<sup>112</sup> in üblem Ruf stehendes, schlecht beleumdetes, ehrloses.

<sup>113</sup> Würfelspiel; Glücksspiel.

<sup>114</sup> Schmutz.

<sup>115</sup> Brunnen.

<sup>116</sup> Kot, Dreck.

## Der 58. Artickel

Es sol nimandt In noch nahet Bey den Bornen waschen  
 Noch auf denn Bornen auff den kirch hofenn Bleichenn,  
 Bey Funff schilling pffennige, Desgleichenn die tuch,  
 ledder, noch sunsten nichts vnflatiges dorein zu netzen<sup>117</sup>,  
 Widder<sup>118</sup> Enten noch gense dorein gehenn lassen, Bey  
 obgeschrybener Buess.

## Der 59. Artickel

Des gleichen sol nimandt im Bruhel bache<sup>119</sup> vnflat schutten  
 noch die Fleischhauer Butten dorein stechenn<sup>120</sup>, Bey funff  
 schilling pffennige.

## Von Gesinde vnnd Pffandenn

## Der 60. Artickell

Es sol auch kein Burger dem andern sein gesinde, Er sey  
 knecht aberr Magt, nicht abspennig<sup>121</sup> machen, Es habe  
 dann ausgedinet, Bey einer schoss marck.

| 58<sup>r</sup> | Der 61. Artickel

Nimandt sol einen sunderlichen<sup>122</sup> Hirtten halten, Er habe

Hirten

<sup>117</sup> nass machen, benetzen.

<sup>118</sup> weder.

<sup>119</sup> Brühlbach.

<sup>120</sup> den Inhalt der Wannen oder Kübel hineinstoßen,  
 hineinkippen, entleeren.

<sup>121</sup> abspennig.

<sup>122</sup> eigenen.

dan eines Hufe<sup>123</sup> landes, vnnnd sol gleichwohl dem  
gemeynen hirtten halb Lohn geben, Bey einer schos marck.

Der 62. Artickel

Welch Burger dem andern oder desselbigenn vihe oder  
gesinde vmb Feldt schadenn, ahn seinen gutern gescheen,  
pffendet, Derr sol das pffandt vff das Rath hauss  
anthwortten<sup>124</sup> vnnnd des Raths erkentnus dorJnnenn  
duldenn. So sol ihm der gepffante seine schedenn nach  
erkentnus des Raths erstattenn vnnnd das pffannt mith einem  
halbenn gulden losen.

Der 63. Artickel

Auch sol der Rath, solchen Feldt schadenn zuuorhuten vnd  
darumb zu pffennenden, Fluher schutzen<sup>125</sup> setzenn, die mith  
den pffanden, Wie oben geschribenn, gebarenn sollenn.

Der 64. Artickel

Es sol auch Nimandes Ein hauss in der Stadt eingereumet  
noch in Lehen geschickt werdenn, Er sey dann zuuorn  
Burger wurdenn.

Vid. fol. 117  
in pr.<sup>126</sup>

Der 65. Artickel

Auch sol ein Jder anheimischerr Burger von seinen gutern,

<sup>123</sup> Hufe/Hube: regional unterschiedliches Flächenmaß; Fläche, die eine Familie bearbeiten konnte (30 Morgen); eine sächsische Hufe entsprach 1992,2 Ar. Vgl. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 126f. Vgl. DRW 5, Sp. 1583-1584.

<sup>124</sup> übergeben; einhändigen. DRW 1, Sp. 758-760.

<sup>125</sup> Feldaufseher, Bannwarte.

<sup>126</sup> Abk. für: in primo; nach geltender Foliierung fol. 108<sup>r</sup>.

in der Stadt vnn Ringmawer gelegenn, meher nicht dan Vier groschenn zu Lehen gelde altem gebrauch nach zu gebenn schuldigk sein, Wo ferne die heuser vom Rath vnd gerichtenn aber dem gemeynen Kastenn zur Lehenn gehenn.

#### Der 66. Artickel

Es sol auch kein Burger, der ein hauss ahn sich gebracht Oder Nachmals ahn sich bringen oder bekommen werde, Es gesche durch was Myttell es wolle, jn solchen heusern, dorInnen das kupfferschmide-, Schlosser- vnd Grobschmide handtwerg Jtziger zeyt wirglichen nicht getrybenn wirdtt, ahne vorgunsttigung vnn nachlassung des Rathes gedachte Oder der gleichen vnruige handtwerge DorInnen zutrybenn oder vben zu lassenn nicht befuget sein, Bey des Rathes hochster straff. Jtem<sup>127</sup>:

#### Der 67. Artickel

Do sich zwene Burger mith einander mith schlechten schelt wortten Begriffenn, rauffen, Braun oder Blaw schlahenn Vnnnd sich selbst guthlich | 58<sup>v</sup> | Vnder ein ander richtenn vnnnd vortragenn werden, Dorahn sol der richterr nicht meher habenn dan die wehere<sup>128</sup> vnnnd mag sie dor vber zu keyner Clage dringenn. Aber wo bluth runst, kampffer wunden, Lemde<sup>129</sup> vnnnd derr gleichenn tathenn seindt vnnnd peinlich gelaget werdenn mugen, Sol dem richter geburlich zu straffenn Furbehaltenn sein.

<sup>127</sup> Ebenso, Ferner.

<sup>128</sup> soll der Richter lediglich die Waffe beschlagnahmen.

<sup>129</sup> Verleumdung, üble Nachrede, Ehrverletzung.

## Der 68. Artickel

Vnnd ob ein Burger denn andern Oder meherern lisse zu gerichte entbiten<sup>130</sup> vnnd die Sache wurde guthlich auffgenumen Oder geeinet, Ehe wan die clage fur gericht gesatz vnnd begunst<sup>131</sup> wurdet, Das magk man wohl thun vnd Bleybenn es allenthalbenn ohne wandel<sup>132</sup>. Weher<sup>133</sup> aber die sache, darumb einer zugerichte gefordert, der arth, Das sie dem richter zu straffen geburet, Das sol ihin durch solchenn guthlichenn vortragk nicht benommen sein.

## Der 69. Artickell

Item So ein Burger oder auswendiger<sup>134</sup> vmb Sach oder tath willen, Die da Burglich<sup>135</sup> vnnd nicht peinlich wehre, gegaget<sup>136</sup> wurde Vnnd vmb schutz vnnd Frides willen in eines Burgers hauss lieffe ader queme<sup>137</sup>, So sol der Richter noch Nimandes von gerichts wegenn Den mith gewalt dorauss nehemenn, Sundern, wo ihin der wirth nicht herrauß anthwortten Oder selbest guthwillig herauss geben wil, So sol ihin der Richter dorauss nehmen zu lassen machtt habenn. In Fellenn aber, so peinliche straff auff sich habenn Aber peinlichenn konnen geclaget werdenn, Sol vnnd magk der Richter mith den gerichts knechtenn oder die knechte

---

<sup>130</sup> bestellen.

<sup>131</sup> erhoben.

<sup>132</sup> Strafe, Bußgeld.

<sup>133</sup> sc. Wäre.

<sup>134</sup> Auswärtiger. DRW 1, Sp. 1138.

<sup>135</sup> zivilrechtlich (im Gegensatz zur strafrechtlichen Klage). DRW 2, Sp. 601-602.

<sup>136</sup> sc. gejagt.

<sup>137</sup> sc. käme.

alleine Einen Itzlichen Fromden vbertrether, der nicht Burgerr, In eines itzlichen Burgers hauss vnersucht desselbigenn Wohel nach volgenn, Den vbelteter dorInnen angreyffen, herauss nehmen, auch ahne bewust vnnd willenn des wirts, Doch dem Wirthe, seynem Weibe, kinde ader gesinde sagen, Das es jhim ahn seiner Freyheyt ahne schaden sein soll, Auch sich kegenn dem wirth, seinem weybe vnnd gesinde, so vihel muglich vnnd die sach erleydenn kann, vornunfftig haltten. Do kegenn sollenn sie ihnn widderumb keinen vordriess<sup>138</sup> mith wortten oder werckenn thuen, Auch keynenn vbelteter schibenn<sup>139</sup> oder hinwegk fordernn<sup>140</sup>.

#### Der 70. Artickell

Die Burger, Burgerin vnnd Burgers kinderr Sollen in allen sachenn – Burglich aber peinlich – gefreyhet<sup>141</sup> sein, Das sie auss Jhren eigenen noch Jrgent eines andern Burgers hauss ahne gerichte vnnd recht ader bewust des Raths nicht sollen genummen werden.

#### Der 71. Artickell

Wan ein Ehebrecherr durch den Richterr, zuuorn vnd Ehe ihnen derr Rath zu straffe nimmet, furgenumen oder gestrafft wurde, Soll ihnen derr<sup>p</sup> | 59<sup>r</sup> | Radth, alss Ferne eher

<sup>p</sup> am unteren Rand: II 53; vermutlich ein Verweis auf die fol. 53<sup>r</sup> angeführten Artikel.

<sup>138</sup> Leid, Verdruss.

<sup>139</sup> (vor Strafe) schützen. DRW 12, Sp. 526.

<sup>140</sup> ihm das Wegkommen ermöglichen.

<sup>141</sup> mit besonderen Rechten begabt. DRW 3, Sp. 728.



weyter in dem Ehebruch nicht beharret, nicht zu straffen habenn. Wo aber der Rath zuuornn kumpt, Sol ehr den ehebrecher zu straffenn habenn vnd solche straffe, so vihel ehr von dem Ehebrecher genumen, die helffte vnsers genedigstenn herren gerichte gebenn Vnnd die ander helffte zu gemeyner Stadt nutz gebrauchenn, vnnd Sol demnach vnsers genedigstenn herren gerichte Einen solchen Ehebrecher, der vom Radt, wie gehort, gestrafft, nicht weyter straffen, Ehr wurde dann nach folgennder Zeyt im Ehebruch beharren Oder des anderweyt Befunden.

#### Derr 72. Artickell

So sollenn auch die vortrege, Zwuschen Bischoff Johannissen<sup>142</sup>, Philipsen<sup>143</sup> vnnd dem Rath auffgericht wegen der gerichte, auff dem Rath hause vnnd ahn dem orth, do das Freye hauss<sup>144</sup> gestanden, auch in Fleisch Bencken<sup>145</sup>, Jn vnnd vnderr, auch auff dem hause vnnd gahrkuchen<sup>146</sup> kreffftiglich gehalten werdenn.

#### Der 73. Artickel

Es sollenn auch di Priuilegia des Burgerlichenn

<sup>142</sup> Johann III. von Schönberg (gest. 1517), Bischof von Naumburg-Zeitz 1492-1517.

<sup>143</sup> Philipp von der Pfalz (1480-1541), Fürstbischof von Freising 1498-1541, ab 1512 Koadjutor des Bischofs von Naumburg-Zeitz; Bischof von Naumburg-Zeitz 1517-1541.

<sup>144</sup> Frauenhaus, Bordell. Vgl. Rothe, Aus der Geschichte der Stadt Zeitz, S. 32-33 und Rudolf Drößler, Zeitz. Stätte der Reformation (II), Zeitz 1995, S. 10.

<sup>145</sup> Orte, an denen Fleisch ausgelegt und verkauft wird. DRW 3, Sp. 571.

<sup>146</sup> sc. Garküchen; Gaststätten. DRW 3, Sp. 1173.

gehorsams<sup>147</sup> Vnd Bruckenn zolss<sup>148</sup> vormuge der selbigenn einreumung vnnd begnadung bey krefften Bleyben.

Derr 74. Artickell

Die Bey zeitenn Bischoff July milderr gedechtnus auffgerichte Polickey- vnnd Succession ordenung<sup>149</sup> sol vber der selbigen in allen Artickeln mith vleiss gehalten vnnd Nach gelebet werdenn.

Derr 75. Artickell

Jedoch wirdt vnserm genedigsten Herren Vnnd ihrer Churfurstlichen Gnadenn Im Stiff Naumburgk nachkommen ausdrücklichen bedinget vnd Hiemit furbehaltenn, Solche der Stadt Czeitzs gegebene Statuta in zukunfft vnnd nach gelegenhayt furfallender furenderungenn zu Emendiren, Interpretirenn, restringieren, extendiren, auch gantzlich zu Cassirenn vnnd auff zuhebenn ohne einige – des Raths aber der gemeinde – einrede. Ohne geferde<sup>150</sup> zuu vrkunt habenn wir Hochgedachts vnnsers genedigstenn herren vnss zugestalttes Secret ahnn dissen Bryff hanngenn lassenn, Der gegebenn ist auff dem Schloss Tzeitzs im Jhare vnnd tage Wie obenn etc.

| 59<sup>v</sup> leer |

<sup>147</sup> Gemeint ist das Privileg vom 6. Mai 1562, das sich im Stadtbuch auf fol. 97<sup>v</sup>-98<sup>r</sup> befindet.

<sup>148</sup> Urkunde vom 13. August 1537 (Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 6617 00 01).

<sup>149</sup> Gemeint ist die Ordnung, die sich im Stadtbuch auf fol. 88<sup>v</sup>-96<sup>r</sup> befindet.

<sup>150</sup> Ohne böse, rechtswidrige Absicht. DRW 6, Sp. 43.

## 2. Statuten und Policeyordnung (ohne Datierung)

| 60<sup>r</sup> | Statuta, das seindt Sunderliche der Stat Czeit Recht vnnnd Ordnung, Wie die von Herrn zcu Herren bestetiget vnd nachgelassen vnd Jherlich fur der Gemeine jn vnd vff der Huldung<sup>152</sup> pflegt fürtzulesen, darnach sich ein jder Burger vnnnd Einwoner zu haltenn.

Dies sind die Statuta der Stadt Zeitz, wie sie bey Bischoffs Zeiten gewesen. v. f. 58b<sup>151</sup>

Von der Burger vnd jrer Heuser befreihung<sup>153</sup>

Item wer hieher jnn die Stat zeucht vnnnd burger wirt, der sol dem Rath ein guldenn zu Burgerrecht gebenn. Vnnnd wer do wider aus der Stat ziehenn wil, der sol dem Rath den zehenden pfennigk zu abtzoze geben vnnnd ziehe darnach jnn gottes geleithe.

vid. fol. 87<sup>154</sup>

Es sollen auch alle einwohner vnnnd handtwercks leuthe der Stadt, die do margks- vnnnd ander Stathendel vnnnd rechten gebrauchenn, Burger vnnnd dem Rath gehorsam sein, auch dem Rath [...] <sup>q</sup> erkentnis von den guthern vnnnd hendeln pflegen, ausgeschlossen priester vnnnd Erbarleuth<sup>155</sup>.

Vnnnd so der Rath zwier<sup>156</sup> Noch eim burger schicket vnnnd jn bej gehorsam<sup>157</sup> zu jm zukommen fordern liesse, So er dan nit queme, so mogen sie jn selbst holenn vnd gehorsam machen nach alder gewonheit.

<sup>q</sup> danach ein Wort unleserlich (Verschmutzung).

<sup>151</sup> Hier ist wohl das heute nicht mehr erhaltene Blatt 51 gemeint.

<sup>152</sup> Treue-, Unterwerfungsgelöbnis. DRW 6, Sp. 43.

<sup>153</sup> Eximierung; Sonderrecht, Privileg. DRW 1, Sp. 1396-1397.

<sup>154</sup> nach geltender Foliierung fol. 78<sup>r</sup>.

<sup>155</sup> Angehörige des (niedereren) Adels, die außerhalb der Stadtgerichtsbarkeit stehen. DRW 2, Sp. 1258.

<sup>156</sup> zweimal.

<sup>157</sup> Haft, Gefängnis(strafe), Hausarrest. DRW 3, Sp. 1509.

Es soll auch ein jtzlicher burger vnd Einwohner dem Rath ader seinen geschickten sein haus zu tag vnd nacht offen<sup>158</sup> ohne widerrede, wan sie des von des Rathes wegen vormant werden zubesichtigen, was vor geste er habe vnnnd was handell sie treiben. Wue dan der Rath findet, das Bufferej<sup>159</sup> ader ander leichtfertigkeit darjnnen gehandelt wurde, mogen sie dieselbigenn geste wol zu handen nehmen. Widdert<sup>160</sup> sich aber der wirt, aufftzuthun ader vbergebe<sup>161</sup> dieselbigen geschickten des raths mit Worten, So mogen sie den wirt mit sampt den gesten nehmen, die thur selbst offenen vnd jn des raths beheltnus<sup>162</sup> furen vnd sie nach der Stat gesetz straffenn.

| 60<sup>v</sup> | Es soll auch kein burger sein hauß pfantbar machen<sup>163</sup> ane willen vnnnd wissen des Rathes, bei der Stadt hochste busse, das seint zehen margk silbers.

Desgleichenn soll hinforder niemandt sein haus ader neue gebeude jn der Stadt mit schindel ader strohe decken, sundern mit ziegel, bei einem nauen schock<sup>164</sup>.

Wer auch vngebauthe hoffstetenn, baufellige heuser hat, der sol sie bauen, bessern ader vorkauffenn binnen jhar vnnnd tagk, bei einer marck silbers.

Item so mein gnediger herr vonn Naumburg<sup>165</sup> mit einem ader mehr seiner gnaden burger zuthun hette, Das sein gnad

<sup>158</sup> öffnen.

<sup>159</sup> sc. Büberei; Schurkerei, Betrügerei, Verbrechen.

<sup>160</sup> Weigert.

<sup>161</sup> vbergebe ... mit Worten: beschimpfte, verletzte.

<sup>162</sup> Verwahrung; Gefängnis. DRW 1, Sp. 1442.

<sup>163</sup> als Pfand zur Verfügung stellen. DRW 10, Sp. 686.

<sup>164</sup> 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017.

<sup>165</sup> Gemeint ist wohl Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

darumb kegen dem oder denselbigenn nichts furnehmen soll mit gefencknus, pfendung ader vorbiethung seiner guther, sundern vor seiner gnaden gerichte mit recht zu jm fordern lassenn; Vnnd was doselbst ader die vonn Magdeburgk<sup>166</sup> jn recht erkant, wirdet begnugigk sein.

Item ap<sup>167</sup> sich zwene burge miteinander mit schlechten scheltwortten begrieffenn, rauffenn, Braun ader blawe schlahenn vnnd sich selbst gutlich vntereinander richten vnd vortragen, Daran sol der Richter von gerichts wegenn nit mehr haben dan die wehre<sup>168</sup> vnnd mag sie daruber zu keiner clagen dringenn. Aber wue Blutrünst, kampffer wunden, lembde<sup>169</sup> vnnd dergleichen that sein, Auch scheltwort, die Malefitz<sup>170</sup> auff jnen<sup>171</sup> tragen vnnd peinlich geclaget werden mogenn, sol vnserm Richter geburlich zustraffen vorbehalten sein.

Vnnd ap ein Burger den andern ader mehren lise zu gerichte eingebiethen<sup>172</sup> vnd die sache wurde gutlich vffgenohmen ader geeinet, eher wan die Clage fur gerichte gesatz vnd begunst<sup>173</sup> wirdet, das magk man wol thun vnnd pleiben es allenthalben ane wandel<sup>174</sup>. Were aber die sache,

<sup>166</sup> Gemeint ist wohl der Magdeburger Schöffentuhl. Neben dem Sachsenspiegel ist das Magdeburger Stadtrecht die einflussreichste Rechtsquelle im Mitteleuropa des 16. Jahrhunderts. Vgl. Heiner Lück, Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Europäische Dimensionen zweier mitteldeutscher Rechtsquellen, Hamburg 1998.

<sup>167</sup> wenn.

<sup>168</sup> soll der Richter lediglich die Waffe beschlagnahmen.

<sup>169</sup> Verleumdung, üble Nachrede, Ehrverletzung.

<sup>170</sup> Rechtssache, die vor das Hochgericht gehört. DRW 9, Sp. 65-66.

<sup>171</sup> sich.

<sup>172</sup> bestellen.

<sup>173</sup> erhoben.

<sup>174</sup> Strafe, Bußgeld.

darumb einer vor gericht gefordert, der arth, das sie dem Richter zustraffen | 6<sup>l</sup> | geburt, das soll jm durch solchen gutlichen vortragk nit benahmen sein.

Auch soll kein burger nach einwohner, die vnder des raths gehorsam sein, den andern vmb weltliche sachen vor geistlich gericht nit fordernn, bei einer schos margk.

1 Nsch.<sup>175</sup>

So hat auch der Rath zuhelffenn vber alle sein gesinde, wechter, Thorwarthen vnd ander seine besessene<sup>176</sup> menner jn allenn sachen zu erbgerichte horende.

Wer do einen aus den sitzenden radt<sup>177</sup> ader eldesten der ander zweier rethe<sup>178</sup> zubeclagenn het, der sol es nindert<sup>179</sup> thuen dan vor dem sitzenden rathe, Ausgeschlossenn jn peinlicher clage, das ist darumb, das sie alle gerichtstage vnd sonst zu allen notgerichten<sup>180</sup>, Es sei tag oder nacht, kegenwerttig sein müssen, ap den scheppen<sup>181</sup> an vrteils theilung ader andern ichts gebruch sein wurde<sup>182</sup>, sich an jnen zubelernen<sup>183</sup> vnnd zuerholenn.

Die Eldistenn seindt die Burgermeister vnnd kemmerer der andern zweier Rethen vnnd der Eldiste jn einem jtzlichenn rathe, der negst nach dem kemmerer sitzt.

<sup>175</sup> sc. Neuer Schock; 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017. Ein Neuer Schock entspricht einer Schoßmark (vgl. fol. 53<sup>v</sup>).

<sup>176</sup> wohnhafte, ansässige. DRW 2, Sp. 145-146.

<sup>177</sup> dem regierenden Rat, der vermutlich 12 Mitglieder umfasste.

<sup>178</sup> Neben dem regierenden (sitzenden) Rat gab es zwei weitere Räte; diese hatten in bestimmten Bereichen beratende Funktion.

<sup>179</sup> nirgends.

<sup>180</sup> außer der Reihe anberaumten Gerichtssitzungen zur Entscheidung von dringenden Rechtsangelegenheiten. DRW 9, Sp. 1579.

<sup>181</sup> Schöffen. DRW 12, Sp. 1022-1031.

<sup>182</sup> falls den Schöffen zur Erteilung des Urteils oder zu anderem Zweck nötig sein könnte.

<sup>183</sup> belehren, unterrichten.

Wer den sitzenden rath zubeclagenn hat, der sol es am ersten thun vor den andern zweien rethenn vnd viertelmeistern<sup>184</sup>, darnach von vnserm gnedigen herrn von Naumburgk vnd nindert anders.

Wer ein scheppen zubeclagen hat vmb geldschulde ader anders, ausgenohmen peinliche sache, der sol das thun vor dem scheppen kemerer, der vber denselbigen nach alder gewonheit helffen soll.

Hat aber jemandt die scheppen jn sampt zubeclagen, der sol das thun vor dem Rathe vnd darnach, wue jme doselbst nicht mocht geholffen werden, vor vnserm gnedigen hern.

| 61<sup>v</sup> | Jtem so ein burger ader auswendiger<sup>185</sup> vmb sachen ader that willen, die do burglich<sup>186</sup> vnnd nit peinlich weren, geyagt<sup>r</sup> wurde vnnd vmb schutz ader<sup>s</sup> friedes willenn jn eines burgers haus lieffe oder queme, So sol der Richter noch niemandts vonn gerichtswegenn mit gewalt daraus nehmen, Sundern, wu jn der wirth nit heraus antworttenn ader ehr selbst gutwillig heraus gehen will, So sol jnn der Richter mit gericht vnnd recht daraus gewinnen. Jnn fellen aber, so peinlich straff vff sich tragen, als die mit dem thode mogen gestrafft werdenn, Soll vnnd magk der richter mit den gerichtsknechten ader die knechte alleine ein jtzlichen frembden vbertretter, der nit burger, jn eins jtzlichen burgers hauß wol nachvolgenn, den vbelthetter darjnnen

<sup>r</sup> nach Rasur im Wort korr.

<sup>s</sup> korr. aus: v-.

<sup>184</sup> Bürger, die als Aufseher oder Vertreter eines Stadtviertels fungieren.

<sup>185</sup> Auswärtiger. DRW 1, Sp. 1138.

<sup>186</sup> zivilrechtlich (im Gegensatz zur strafrechtlichen Klage). DRW 2, Sp. 601-602.

angreiffenn, heraus nehmen, auch one bewusst vnd willen des wirts, Doch dem wirt, sein weip, kinde ader gesinde sagen, das es jme an seiner freiheit one schaden sein solte, Auch sich gegen dem wirth, seinem weibe ader gesinde, souiel muglich vnd die sache erleidenn kan, vornunfftigk halthen. Dogegen sollen sie jnen widerumb keinen vordrieß mit Worten ader wercken thun, auch kein vbeltheter schieben<sup>187</sup> ader hinwegk fordernn<sup>188</sup>.

Die Burger aber burgerin vnd jre kinder sollen jnn allen sachen – burgklich ader peinlich – gefreiet<sup>189</sup> sein, das sie aus Jren eigen nach jrgent eines andern burgers heusern ane gericht vnd recht ader bewusst des raths nit sollen genohmen werdenn.

So aber ein frembder jn eins burgers haus ein vnlust<sup>190</sup> erhuben, jemandts darjnnen wundte<sup>191</sup> ader schluge, So sollen alle nachbar, so sie vom wirt angeruffen werden, denselbigen helffen becrefftigen Vnd, so dan derselbige vom Richter ader jemandt anders von gericht wegen gefurdert werden, Sol jme der wirt one widdersrede aus seinem hause anthworten, domit man an jme, souiel recht ist, erlangenn mage.

---

<sup>t</sup> von anderer Hand über der Zeile erg. für gestr.: vrlaub.

<sup>187</sup> (vor Strafe) schützen. DRW 12, Sp. 526.

<sup>188</sup> ihm das Wegkommen ermöglichen.

<sup>189</sup> mit besonderen Rechten begabt. DRW 3, Sp. 728.

<sup>190</sup> Streit, Zank.

<sup>191</sup> verletzte, verwundete.



| 62<sup>r</sup> | Haußfride<sup>u</sup>

Wer auch ein burger jnn seinem haus kempfferlich<sup>192</sup> ader sunst vorwundt vnd jm hause mit hanthafftiger that becrefftiget wirdt, der hat den hals vorwurgkt. Leget er aber sunst freuele handt an jhn, so magk man jm die handt, domit die thadt geschehenn ist, abschlahenn; Vnnd das sol geschehen vff der thurschwelde desselbigenn hauses.

Es magk auch ein jtzlicher burger sein hausgenossen vmb seinen vorsessenen<sup>193</sup> hauszins pfenden, Desgleichen vmb seinen vnbezalten wein- ader bier orthenn<sup>194</sup>, ane laube<sup>195</sup> des richters.

So magk auch ein jtzlicher burger sein vngehorsam gesinde ader vnbesessene<sup>196</sup> schuldiger vnnd die jme jn seinem hause freuelthat vben ane laube des richters wol jnn gefencknus setzen, ane sein wissenn aber nicht heraus lasenn.

Vonn Meltzen, brauen vnnd Schenckenn

Item es sol jnn der Stat niemandt meltzen noch brauen, er habe dan ein eigen haus, schosse<sup>197</sup> vnnd wache<sup>198</sup> vnnd thue der stadt recht mit sampt seinem gesatzten<sup>199</sup>

<sup>u</sup> von anderer Hand nachgetragen.

<sup>192</sup> im Zweikampf. Vgl. DRW 6, Sp. 1058-1063.

<sup>193</sup> ausstehenden, nicht bezahlten.

<sup>194</sup> Zeche.

<sup>195</sup> Erlaubnis, Genehmigung. DRW 8, Sp. 747.

<sup>196</sup> nicht ansässige.

<sup>197</sup> sc. zahlt die Schoß, eine städtische Steuer auf Häuser und Grundstücke. DRW 12, Sp. 1097-1099.

<sup>198</sup> sc. zahlt die Abgabe, die wohl zur Finanzierung der Stadtwache dient. Die formelhafte Verbindung "schosse und wache" steht als pars pro toto für die Gesamtheit der Pflichten und Rechte eines Stadtbürgers. DRW 12, Sp. 1098.

<sup>199</sup> gesetzlich vorgeschriebenen.

harnisch<sup>200</sup> nach erkentnis des Raths; wer das daruber<sup>201</sup> thete, der hat das bier kegen dem rath verloreenn.

Es sol auch niemandt vber xxxvj<sup>v</sup> virel<sup>202</sup> meltzen, bej einer marck ader einem neuen schock; darunter mag er wol meltzen, doch nicht vnter einem halben bier, das seindt xvij<sup>w</sup> virell.

Es sol auch niemandt eher anhebenn noch lenger brauenn, dan wu die zeit vom rathe gesatz wirt, das ist gemeinlich von Ostern bis auff vnser lieben frauen tagk letzter<sup>203</sup>; doch stehet es jnn des raths gewalt, die zzeit zuuorlengen ader zuuorkurtzenn. Wer das daruber thete, der ist ein margk silbers ader sieben gulden vorfallenn.

| 62<sup>v</sup> | Jtem es sol auch kein Burger anders wue hopffen gemessenn nehmen dan jn der Stadt vnnd mit der Stadt maß, bei einem gulden.

Mit dem pfanlohn<sup>205</sup> soll es ein jtzlicher burger haltenn noch des Raths stadt satzung vnnd allewegen die Brautzeddel<sup>206</sup> auff dem Rathaus holenn, ehe er lest anbrennen, bei einem gulden.

Nota: Wie es mitt vorkeuffung der Bier soll gehalten werdenn, ist im eingange dieses buchs vff Andern papiernen blatt zu befinden.<sup>204</sup>

<sup>v</sup> darüber von anderer Hand: Sechs vnd dreissigk.

<sup>w</sup> daneben am Rand von anderer Hand: Achzehen.

<sup>200</sup> Kriegsausrüstung (insbes. die, zu der Einzelne oder bestimmte Güter verpflichtet sind). DRW 5, Sp. 215-216.

<sup>201</sup> dennoch.

<sup>202</sup> Volumenmaß für Getreide, in Sachsen ca. 26 Liter. Vgl. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, 1987, S. 337.

<sup>203</sup> Mariä Empfängnis, sc. 8. Dezember.

<sup>204</sup> Der Verweis bezieht sich wahrscheinlich auf das zweite Papierblatt des nicht mehr vorhandenen ersten Teils des Stadtbuchs. Vgl. aber auch fol. 54<sup>v</sup>, dort der Artikel 27.

<sup>205</sup> Abgabe der Brauer an die Obrigkeit für die Ausübung des Brau- und Siederechts. DRW 10, Sp. 762.

<sup>206</sup> Brauerlaubnisschein. DRW 2, Sp. 475.

Es sol auch kein burger Naumburgisch bier noch ander frembde getrencke jn die stat furen lasenn vnnd bej sich legen<sup>207</sup> ohne des raths erlaubung, bei vorliesung eins guldenn, vnnd wer das schenckte vnnd vorkauffte, der hat das bier vnnd das gelt, das er daraus gekaufft hatte, kegen dem rath verloreenn.

Kein fremde  
Bier noch wein  
Sunder vor-  
wissen des Rats  
einzulegen.

Wer do wein schencken wil, der sol jn auff das Rathaus brengen vnnd jhn nach des raths erkenntnis setzen<sup>208</sup> lasenn, des wirt er den vonn dem Rathe vnderriecht, wie er sich domit halten sol vnnd gebe recht mass, bei auffgesetzter bussenn.

Es sol auch niemandt wein schencken, er sei dan jme von Rathe gesatz; wer jnn daruber schenckte, der hat den wein vnnd das gelt, das er daraus gekaufft, kegen dem Rathe verloreenn.

#### Von Brauheusern

Item wer ein Brauhaus hat, der sol es sicher halten mit feuer meuren<sup>209</sup>, leittern, feuerhackenn<sup>210</sup>, sprutzen<sup>211</sup> vnd ander notturfft zu feuers not dienen, auch Sommerzeit eine schleiffe<sup>212</sup>, dorauff eine deise<sup>213</sup>, mit wasser, gefertiget mit einem eisern auffgenagelten hackenn, doran man eine wage gewerffen magk vnnd das wasser wegkfuren zur notturfft<sup>214</sup>,

<sup>207</sup> lagern.

<sup>208</sup> taxieren, prüfen.

<sup>209</sup> Feuermauern. DRW 3, Sp. 530.

<sup>210</sup> Feuerhaken (zum Entfernen brennender Balken). DRW 3, Sp. 529.

<sup>211</sup> Feuerspritzen, Feuerlöschgeräten.

<sup>212</sup> ein Gefäß (mit Henkeln). DRW 12, Sp. 798.

<sup>213</sup> Stange.

<sup>214</sup> bei Bedarf.

bei einer schosmarck.

Niemandt sol leubericht holtzs<sup>215</sup> bei sich legenn nach  
domit brauen, auch nicht flachs<sup>216</sup> noch hauff<sup>217</sup> jn der stadt  
derrenn<sup>218</sup> noch brechen lassenn, bei einer schosmargk.

Von auffrur, harnisch, herfart<sup>219</sup> vnnd feuersnoth

| 63a<sup>r</sup> | <sup>x</sup>Feuer ordenunge<sup>x</sup>

Item so sich auffleuffte<sup>220</sup> tages oder nachts, jnn oder vor  
der stadt begebenn, warumb das were, sol ein jtzlicher  
burger vnd einsas<sup>221</sup> dasselbige forderlich einem  
burgermeister ader, wo die sache so eilende, einem andern  
rath hern ader virtelmeister antzusagenn schuldigk sein  
vnnd bescheidt entpfahenn, ob man derhalben sturm sol  
anschlahen oder nicht.

Vnnd wo die sache darfur angesehen, sol vom auffrur  
wegen die glocke auff dem Rathaus, Wue aber feuer ader  
prant vorhanden, die glock auff dem kirchthurm gesturmet  
vnnd angeschlagenn werden vnnd darneben durch den  
hausman<sup>222</sup> bei tage mit einem rotenn panier<sup>y</sup> vnd bei nacht  
mit einer lattern vnnd darjnnen ein brinnendt liecht, darbei  
mit plasen der Trommeheten, wo hinaus solch feuer sei,  
gedeut vnnd angetzeigt wordenn.

<sup>x-x</sup> von anderer Hand.

<sup>y</sup> von anderer Hand darüber geschrieben: oder fahne.

<sup>215</sup> belaubtes Holz.

<sup>216</sup> Flachs, dessen Fasern zu Leinen verarbeitet werden.

<sup>217</sup> Holz-, Scheiterhaufen.

<sup>218</sup> dörren, trocknen.

<sup>219</sup> Kriegszug. DRW 5, Sp. 514.

<sup>220</sup> Volksaufruhre, Ruhestörungen. DRW 1, Sp. 893.

<sup>221</sup> ständiger Einwohner ohne Bürgerrecht. DRW 6, Sp. 273.

<sup>222</sup> Türmer, Stadtpfeifer. DRW 5, Sp. 446.

Vnnd wo bei tage sturm angeschlagenn vnnd was sachen das ist, sollen vier burger, die negst bej den Thoren sitzenn vnd wonen, zu den thoren lauffenn, die schrencke<sup>223</sup> vnnd, ap es not were, die thor zuschlahenn vnnd vff weithern bescheidt vorhuttenn<sup>224</sup>.

Die andernn aber vnnd ein jtzlich burger vnnd einsas der stadt sol, so balde man vmb auffrur willen die glocke auffm Rathaus anschlegt, sich zu seinen hauptleuthen jn seinem vrtel halthenn mit seiner besten wehr vnnd harnisch vnd den gehorsam sein bis an den rathe vnnd Burgermeister. Was sie dan der burgemeister von wegen des raths heisset ader andere raths geschworne, das sol ein jtzlicher thun bei gehorsam, vnnd wer den bricht, der hat den hals verloreenn, so er begrieffen wirt; Wue ader nicht, so soll er die Statt ewiglichen rheumen<sup>225</sup>.

Derhalbenn, weme waffenn, harnisch, armbrust ader buchssenn gesetzt sindt, der sol die habenn vnd bei sich finden lassenn, bei einer schosmargk.

| 63a<sup>v</sup> | Vnnd so vonn vnserm gnedigen hern herfarth gebotten wurde, wem dan der sitzende rath besendet vnnd heisset, persönlich mittziehenn, wagen ader pferde dartzu schickenn ader jemandt seinen harnisch dartzu hiesse leihen, die sollen es thun one widerrede, bei funff schos margkenn. Wurde ader jemandt an dem gerethe jchts verloreenn, das sol jm der rath nach pilligkeit erstattenn.

So auch einem mahn ein vngluck vffstunde, das ein feuer

<sup>z</sup> Schreibfehler: rheunnen.

<sup>223</sup> Schranken.

<sup>224</sup> bis auf Weiteres bewachen, auf weiteren Befehl warten.

<sup>225</sup> verlassen.

jnn seinem hause ausqueme, wirt es von jme ader seinem gesinde beschrienn, eher man an die glocke schlecht<sup>226</sup>, So ist es jme ane wandel<sup>227</sup>; vordrugkt<sup>228</sup> er es aber vnnd wirt darnach schalbar<sup>229</sup>, so stet es jme zu leib vnnd guth.

Vnnd wen also jnn der stadt ein feuer ausqueme, das goth gnediglich vorhute, soll ein jtzlich burger vnnd einwohner <sup>a</sup>der stat<sup>a</sup>, bei deme es nit nahen ist, zulauffenn, mit feuerhackenn, Exechssen<sup>230</sup>, schueffenn<sup>231</sup>, leittern vnnd eimernn getreulich helffen leschen vnnd wehrenn.

Es sollenn auch vornemlich alle person vnd herrn des raths bei dem auffgehendem feuer sündlich dan<sup>232</sup> die andernn gerust<sup>233</sup> erscheinen vnd neben den Burgermeistern vnd Rathmannen der ander zweier Rethen vnnd virthelmeistern das zulauffende volck getreulich erjnnern, vormahnen vnd anhaltenn, etzlich auff das fleckfeuer<sup>234</sup> achtung zugebenn, Vnnd also, wes sich ein jder sol haltenn, vnderrichtenn, domit solch feuer zurtrandt<sup>235</sup>, erleschet vnnd furder schadenn vorkomen<sup>236</sup>, jtzlicher bei einem fl.<sup>237</sup>

Erkenten dan die Burgermeister, Rathman vnd virthelmeister jnn gesamt ader der mehrer theill aus jnen,

---

<sup>a-a</sup> zunächst zusammengeschrieben, dann Schrägstrich zur Trennung eingefügt.

---

<sup>226</sup> schlägt.

<sup>227</sup> Strafe, Bußgeld.

<sup>228</sup> verheimlicht.

<sup>229</sup> kundbar, bekannt.

<sup>230</sup> Äxten.

<sup>231</sup> Gefäßen zum Schöpfen, Schöpfgelten.

<sup>232</sup> besser als.

<sup>233</sup> gerüstet.

<sup>234</sup> wohl: Flugfeuer; herumfliegende Funken.

<sup>235</sup> sc. zertrennt; zerhauen; eingedämmt.

<sup>236</sup> vermieden, zuvorgekommen [werde].

<sup>237</sup> Gulden.

das etwas an dachung<sup>238</sup>, geheuße ader gebeuden – vom winde ader bewegung des feuers grosser fahr zuuorhuten – abzureissenn, nieder | 63b<sup>r</sup> | zuwerffenn ader abezudeckenn vonnoten, dem sol also ein jder burger vnnd einsas nach kommen vnnd vnwidersetzick gehorsam leistenn, bei obgeschriebener puß.

Vnnd wue dan das feuer an denselbigenn eingeriessen, niedergeleytenn vnnd entdecktenn<sup>239</sup> hause weuthe<sup>240</sup> vnnd also an das<sup>241</sup> scheinbarlich vnuorletzt gebliebenn were, So soll demselbigenn widerumb vom Rath zimliche ergetzunge<sup>242</sup> vnnd widerstattung gescheenn.

Zu solchem feuer sollenn auch eilen<sup>243</sup> alle zimmerleuthe, brauer, bader<sup>244</sup> vnnd freie frauen<sup>245</sup> mit jrem gesinde zulauffenn, mit jren Eckxstenn, schuffenn vnnd gelten<sup>246</sup> getreulich helffenn, wasser zutragen, wehren vnnd leschenn.

Zu solchem feuer sollenn auch eilenn vnnd vnuorhindert zulauffenn alle zimmerleuthe, steinmetzen, meurerer, gerber, brauer vnd bader mit allen jren gesellen, knechten vnnd helffern, geschickt mit jren schuffen, stuntzen<sup>247</sup> vnnd handtgetzeugk dem feuer zu widerstrebenn vnnd nach jrem hochsten vleis leschenn, bei eim guldenn.

Darkegenn der Radt jhn jn gesampt ader jden besondern

<sup>238</sup> Bedachung.

<sup>239</sup> abgedeckten.

<sup>240</sup> wütete.

<sup>241</sup> sc. ohne das; ohne diese Maßnahmen.

<sup>242</sup> angemessene Entschädigung.

<sup>243</sup> eilends; schnell.

<sup>244</sup> Leiter der Badstube, Barbieri; Wundärzte. Vgl. DRW 1, Sp. 1166.

<sup>245</sup> Prostituierten. DRW 3, Sp. 700.

<sup>246</sup> Kübeln.

<sup>247</sup> hölzernen Schöpfgefäßen.

nach gehapten angewanthen vleis, muhe, arbeit vnnd farligkeit<sup>248</sup> eine zimliche vorehrung, geschenck vnnd ergetzung thun soll vnd daruber die Exte, schuffenn, stuntzen, zcober<sup>249</sup>, gelten vnd andern wergkzeug<sup>b</sup>, so jnn not zugebrauchenn, nach wurden betzalenn.

Ein jtzlicher burger ader einsas, der do geschirr<sup>250</sup> ader pferde hat, der soll auffs wenigste vor ader jnn seim hauß mit einer gutenn schleiffen<sup>251</sup>, vnnd darauff ein wolgebunden deißen<sup>252</sup>, voller wasser geschickt sein, vff das er vffs schirste<sup>253</sup> nach auffschlagen der glocken domit zum feuer eilen mochte, Darkegenn der Rath von der ersten theisen voller wassers zuuorehrunge giebt funff groschen, von der andern vier, Vonn der drittenn drey, Vonn der vierdenn zwen groschen Vnnd darnach vonn einer jtzlichen Theisenn einen groschenn.

| 63b<sup>v</sup> | Es sol auch itzlich burger vnnd einwohner jn seinen heusern leittern, feuerhackenn, Eimer vnd heyhen<sup>254</sup> haben, bei einer schosmargk.

Vonn kauffenn vnnd Fürkeuffenn

ⁱvide supra pag. 62 fac. 2<sup>255c</sup>

Auch sol kein burger nach einwohner der stadt nach

<sup>b</sup> Konjektur für fälschlich: wergkgeug.

<sup>c-c</sup> von anderer Hand nachgetragen.

<sup>248</sup> Gefahr, Gefährdung. DRW 3, Sp. 382-383.

<sup>249</sup> Zuber, Bottiche.

<sup>250</sup> Pferdegeschirr, Fuhrwerk. DRW 4, Sp. 443-444.

<sup>251</sup> ein Gefäß (mit Henkeln). DRW 12, Sp. 798.

<sup>252</sup> Stange.

<sup>253</sup> schnellstmöglich.

<sup>254</sup> Hämmer; Rammklötze.

<sup>255</sup> nach geltender Foliierung fol. 55<sup>v</sup> (nach älterer Foliierung fol. 62<sup>v</sup>).



niemandt anders getreide keuffenn, ehe der wusch<sup>256</sup> gestackt wirt, bei funff schillingen pfennigen.

Die gastgebenn<sup>257</sup> sollen kein getreide margkt mit vffladung<sup>258</sup> vnnd sunst gestattenn jn Jren hoffen, bei einem guldenn.

Es soll auch ein jtzlich wirth seinen gerten sagen, das sie keinerlej, wider vff dem getreide- noch weiber margk<sup>259</sup>, sollen kauffenn, dieweill der wisch steckt, bei funff schilling pfennigen.

Die burger ader mugen das wol keuffenn, dach das sie daruon jnn viertzehen tagen nicht mehr dan ein fuder<sup>260</sup> vorkauffenn vnnd wegkladen, bei einem guldenn.

Die furkeuffer des getreidichs sollen kein halb, vrtel noch viermaß keuffen, bei genanter peen.

Die fischmenger vnnd -hocken sollen den frembden, die mit fischenn hieher kommen, nit eher abkeuffenn, sie haben dan zuuor ein tagk gestanden vnd wolt wegkfahren, bei funff schilling.

Desgleichenn sol kein hocker noch vorkeuffer huner eier, keße, obes<sup>261</sup> nach anders, das sie auff widerkauff keuffenn, dieweil der wisch steckt, nicht keuffenn, bei funff schilling pfennigen.

| 64 | Es soll kein gasthelder<sup>262</sup> keinen follen noch

<sup>256</sup> ausgestecktes Bündel, zunächst meist aus Stroh, das als Handels- und Verkaufszeichen dient.

<sup>257</sup> Gastwirte, Schankwirte. DRW 3, Sp. 1192.

<sup>258</sup> Auf- und Vorbau in Gewölben; Markt-, Verkaufsstand. DRW 1, Sp. 889.

<sup>259</sup> weiber margk: Gemüsemarkt.

<sup>260</sup> je nach Region und Material verschiedene Maßeinheit; Fuhre, Wagenladung. DRW 3, Sp. 1031-1035.

<sup>261</sup> Obst.

<sup>262</sup> Gastwirt, Herbergswirt. DRW 3, Sp. 1194.

gantzen krugk mit fischen vff dem marckte keuffenn Noch heimlich in sein haus tragen lassenn, bei einem gulden, Es were dan, das das gemeine volck zuuor gekaufft hette oder die fische vberflussigk vorhanden weren, domit dem gemeinem volck kein abbruch geschee.

Auch sol ein jtzlicher, der do kauffspeis feill hat, den leuthen nichts vngebess<sup>263</sup> nach vnsaubers vorkauffenn nach ane mergklich zeichen feilee habenn, Sundern gute kauffmans wahr, eim jtzlichenn sein gewichte vnnd maß geben an broth, fleisch vnnd bier, bej funff schilling.

Wehr getreide maß, vrtel, gantzs, halb ader vierdmaß hat, desgleichen saltz- ader Ohl maß, darmit er einnimpt vnd ausgiebt, der sol die lasenn eichen nach der stadt maß.

Bei wehm der Rath vnrecht maß findt, der busset dem rath ein margk silbers.

Desgleichenn soll ein jtzlicher sein gewicht vffm rathaus eichen vnd auffziehen lassen; bei wehm daruber vnrecht gewicht befunden, der busset dem rath funff schillingenn.

Vnnd welch becker sein brot ader semeln zu klein becket, der busset vierdhalbn schillingk <sup>d</sup>(istt voranndertt)<sup>d</sup>.

Auch wer an bier ader wein nahm<sup>264</sup> ader vnrecht mas giebet, denn busset vierdthalben schillingk.

Ein jtzlicher, der mit der ellen<sup>265</sup> misset, sol der stadt maß

---

<sup>d-d</sup> von anderer Hand nachgetragen.

<sup>263</sup> Unreines, Schlechtes.

<sup>264</sup> unrechtmäßig einen zu hohen Preis fordert.

<sup>265</sup> regional unterschiedliches Längenmaß, urspr. von der Länge eines männlichen Unterarms von der Spitze des Mittelfingers bis zum Ellenbogen. DRW 2, Sp. 1514; eine Elle entsprach in Gera 57,3 cm, in Halle 57,12 cm, in Leipzig 56,6 cm und in Magdeburg 58,34 cm. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 81f.

gebrauchen; wer daruber mit einer vnrechten ellen  
befunden, busset dem rath funff schill[inge]<sup>e</sup>.

| 64<sup>v</sup> | Die tuchmacher sollenn jre tuch nach des raths  
maß, doch nicht vnder vier vnnd dreissigk gengen<sup>266</sup>,  
scheren<sup>267</sup>, bei funff schillingen.

Macht aber einer ein boß<sup>268</sup>, falsch tuch, der busset auch  
souiel, vnd man sol das tuch verpornenn<sup>269</sup>.

Von Nachtgeschrej, herbergen, Langmesser, Spiel vnd  
hochzeit Suppen

Niemandt sol des nachts nach acht horen<sup>270</sup> auff der gassenn  
one liecht gehenn, auch wider juchtzen<sup>271</sup> noch schreienn,  
bei funff schillingenn.

Es sol auch niemandt jnn seine stelle, scheunen, hoffe  
ader ander vngewonliche<sup>272</sup> gemach liecht ane lattern  
tragenn, bei einer schas margk.

Ein jtzlich wirt sall wissenn, das er niemandts herberge,  
er wolt dann guth vor jnn sein vor leib vnnd guth, bej einer  
margk silbers.

Es sol auch kein burger nach einwohner, die dem Rath zu  
gebot stehenn, kein vorleumet<sup>273</sup> weip herbergenn nach  
haltenn, bej einer schas margk.

Niemandt sol die freyen frauen wider zu bier noch wein

<sup>e</sup> Wortende unlesbar.

<sup>266</sup> Bündel, bestimmtes Maß. DRW 3, Sp. 1153.

<sup>267</sup> schneiden.

<sup>268</sup> schlechtes; minderwertiges.

<sup>269</sup> verbrennen.

<sup>270</sup> Uhr.

<sup>271</sup> laut und unangemessen schreien.

<sup>272</sup> nicht bewohnte.

<sup>273</sup> in üblem Ruf stehendes, schlecht beleumdetes, ehrloses.

lenger jn seinem haus leidenn dan bis man die wechter  
glocke leuthet, bej funff schilling.

Es sol niemandt kein lenger messer tragen, dan der stadt  
maß ausweiset, peill<sup>274</sup> noch parten<sup>275</sup> vnnd sunderlich  
spitzsparten<sup>276</sup>, bleikaulenn<sup>277</sup> vnnd kreutzeisenn jnn der  
stadt Zeitzs<sup>f</sup> tragenn, bei funff schilling.

| 65<sup>r</sup> | Auch sol ein jtzlich wirt seinen gsten sagen, das  
sie jre were vnd waffenn jnn der herberg lassen sollenn; wer  
es daruber freuelich truge vnnd nicht lassenn wurde, dem  
soll man es nehmen vnd [ihn] an den pranger schlahenn ader  
sol es mit funff schilling pfennign loesenn.

Item es soll niemandt, der dem radt zu gehorsam vnd  
gebot stehet, jnn noch vor der stadt toppel spiel<sup>278</sup> treibenn  
nach jn seinem haus gestattenn, bej einem gulden.

Es soll auch hinforder vff hachzeit vnnd erstenmeß<sup>279</sup>  
niemants keine Suppen, brott, fleisch nach bier ausserhalb  
seines hauses gebenn noch geben lassenn, wie vor althers  
gescheen, bej einem guldenn.

Von vnflatt Jn gassenn vnnd Bornenn

Item Niemandt soll jnn der gassenn mit strohe strauen,  
stanck<sup>280</sup>, aschen noch andern vnflat aus seim haus auff die  
gasse schutten noch tragen lassen, bei funfff schillingen.

<sup>f</sup> Lesung unsicher.

<sup>274</sup> Beile, Äxte.

<sup>275</sup> Beile zum Enthaupten. DRW 1, Sp. 1242.

<sup>276</sup> sc. Spitzbarten; Beile mit Spieß.

<sup>277</sup> Bleikeulen.

<sup>278</sup> Würfelspiel; Glücksspiel.

<sup>279</sup> Primiz: erste Messe eines neugeweihten katholischen  
Priesters.

<sup>280</sup> Kot, Dreck.

Es sol auch niemandt seinen mist, holtz, schutt<sup>g</sup> vor seiner thur lenger dan vierzehen tage ane wissen des raths liegen lassen, bei einem guldenn.

Es sol niemandt jnn noch nahent bei dem borne waschen, bej funf schillingen pfennigen. Desgleichen die schaub<sup>281</sup>, tuch, leder noch sunst nichts vnflöttigs darein zunetzen<sup>282</sup>, wider<sup>283</sup> enten noch gense darein gehen lassen, bei obgeschriebener pues.

Desselbigenn gleichen sol Niemandt jn den Bruhelbach<sup>284</sup> vnflat schutten noch die fleischhauer die butten darein stechenn<sup>285</sup>, bej funff schillingenn.

| 65<sup>v</sup> | Vom Gesinde vnd pfandenn<sup>286</sup>

Es sol auch kein burger dem andern sein gesinde, es sei knecht ader maidt, abemiethenn, die tagtzeit sei dan kommen<sup>h</sup>, das es vordient<sup>287</sup> habe, bei einer schosmargk.

Niemandt soll ein sunderlichen<sup>288</sup> hirtten halten, er habe dan drei huffen<sup>289</sup> landes, Vnnd sol gleichwol dem gemeinenn hirtten halb lohn gebenn, bei einer schosmargk.

Welch burger des andern viehe ader gesinde vmb feltschadenn ader andern pfendet, der sol das pfandt auff das

<sup>g</sup> danach gestr.: -erden.

<sup>h</sup> Schreibfehler: konnen.

<sup>281</sup> lange Obergewänder. DRW 12, Sp. 324.

<sup>282</sup> nass zu machen, zu benetzen.

<sup>283</sup> weder.

<sup>284</sup> Brühlbach.

<sup>285</sup> den Inhalt der Wannen oder Kübel hineinstoßen, hineinkippen, entleeren.

<sup>286</sup> Sicherheit für die Erfüllung einer Verbindlichkeit. DRW 10, Sp. 668-684.

<sup>287</sup> seinen Tagelohn erhalten, seinen Dienst geleistet.

<sup>288</sup> eigenen.

<sup>289</sup> Flächenmaß; s. oben, Anm. 107.

rathaus antwortenn<sup>290</sup> Vnnd des raths erkenntnus darJnnen dulden. So sol jm der gepfante seine schedenn nach erkenntnis des raths erstattenn vnnd das pfandt mit funff schillingen pfenningen vom rath loesenn.

Auch hat der Rath – solchen feltschadenn zuuorhutzen vnnd darumb zupfendenn – fluerschutzen zusetzenn, die mit den pfanden wie abgeschriebenn gebaren sollenn.

| 66<sup>rv</sup> leer |

---

<sup>290</sup> übergeben; einhändigen. DRW 1, Sp. 758-760.

### 3. Ordnung aus dem Jahr 1523

| 67<sup>r</sup> | Wir Philips<sup>291</sup>, von gottes genadn Bischoue zu Freysing, Administrator des Stifts zu Numburg, Phallntzgraue bei Rhein vnd Hertzoge in Bayrn etc., Bekennen offennlich mit disem brieue vnd thun khunt Allermeniglich<sup>292</sup>, Das fur vnns khomen sind vnnsere vnd vnnsers Stifts Numburg lieben getruen N., der Rath, Rethen vnd Viertlmaister<sup>293</sup> vnnsere Stat Czeytzs, vnd haben vnns zu erkennen geben, Wie sich vergangner weile ettwolanng here<sup>294</sup> manigfalldige enntporung<sup>295</sup>, zanngh vnd widerwillen zbuschen vnnsern vnnderthanen vnnd<sup>i</sup> Burgern bei Jnen hin vnd wider vmb Gerade<sup>296</sup> vnd hergewetth<sup>297</sup> enndtstannden vnd gehalten, daraus sich dann merers vnrats<sup>298</sup> mergklich zu furchten were; deme aber zufurkhomen hetten sy sich, vnns vnd derselbigen vnnsere Stat zu Eeren vnd gedeyhen, Auch zuerhallthung fridens vnd aynighkheit mit zeitigem Rat vnd guter vorbetrachtung einer messigen<sup>299</sup> wilkhu<sup>300</sup> vnd ordnung, wie es furohin<sup>301</sup>

<sup>i</sup> von anderer Hand über der Zeile erg. für gestr.: den.

<sup>291</sup> Philipp von der Pfalz (1480-1541), Fürstbischof von Freising (1498-1541) und von Naumburg-Weitz (1517-1541).

<sup>292</sup> jedem Einzelnen, Allen.

<sup>293</sup> Bürger, die als Aufseher oder Vertreter eines Stadtviertels fungieren.

<sup>294</sup> irgendwo her.

<sup>295</sup> Aufruhr. DRW 2, Sp. 1527.

<sup>296</sup> Fahrhabe, die im Erbgang namentlich den Frauen zusteht; Hausrat, Kleider, Schmuck als Erbe. Vgl. DRW 4, Sp. 225-256.

<sup>297</sup> kriegerische Ausrüstung; zum männlichen Lebenskreis gehörige Haushaltsgegenstände. Vgl. DRW 5, Sp. 520.

<sup>298</sup> sc. großes Unheil, großer Schaden.

<sup>299</sup> angemessenen, rechtmäßigen.

<sup>300</sup> Stadtgesetze und durch sie festgesetzte Strafen.

<sup>301</sup> von nun an.

mit angerürtemm<sup>302</sup> Gerade vnd Hergewetth bei den Inwonern bemellter vnnsrer Stat bsteen vnd gehalten werden sol, verayniget vnd enndtslossn, Welche Sy vnns alsपालld zuersehen<sup>303</sup> schriftlich furlegten Mit vnndertheniger, vlehlicher Bitth, Dieweile wir vnd vnnsere vorfarn In solhem Gerade und Hergewetth vnnsrer Furstlich Bischofflich benenntlich<sup>304</sup> Interesse<sup>305</sup> zurrzeit des falles, als oft sich der begab, von allter here gehebt vnd noch furohin in khonfftig ewig zeit hetten, Das wir Jnen zu gnadn solich vnnsrer Interesse gegen ainem gemessigten zynns, den Sy vnns vnd vnnsern Nachkhomen ewigkhlich vnd jerlich zugeben anpoten | 67<sup>v</sup> | vnd bewilligten, gnedigklich aufheben, nachlassn vnd abthun, Wiedann durch weilennd<sup>306</sup> vnnsern vorfarn, Bischoue Johannsn<sup>307</sup>, vnnsrer Stat Numburgh zu gnadn auch geschehen ware, Vnd jne solich furgenomen wilkhur vnd Ordnung zu Confirmiren vnd zubestettigen gnedigklich geruchten. Das alles haben wir angesehen vnd betrachtet, sonnderlich vnns vnd vnnsern Nachkhomen zu Eren, Auch obgenanntter vnnsrer Stat zu gedeyen, domit vnnsere vnnderthanen vnd Inwoner derselben desst mer Petthgwenndig<sup>308</sup> vnd annders dem frembden darkhomendem volgkhe zu gut, Desgleichen Harnasch<sup>309</sup> vnd waffen vnns vnd vnnsern Nachkomen zu

<sup>302</sup> dem erwähnten, dem genannten.

<sup>303</sup> zu begutachten, zu bedenken, zu erwägen.

<sup>304</sup> ausdrückliches, bestimmtes. DRW 1, Sp. 1543.

<sup>305</sup> Nutzen, Vorteil.

<sup>306</sup> den verstorbenen.

<sup>307</sup> Johann III. von Schönberg (gest. 1517), Bischof von Naumburg-Weitz 1492-1517.

<sup>308</sup> Bettzeug. DRW 2, Sp. 235.

<sup>309</sup> Kriegsausrüstung.



statlicher Russthung – sonnderlich in jetzigen  
 geschwinden<sup>310</sup> lewffen<sup>311</sup> – bei sich zuzeugen vnd  
 schaffenn geraytzt werden. Vnnd haben Jne darumb mit  
 wolbedachtem mute, gutem Rat vnnsers ThumbCappitels<sup>312</sup>  
 zurr Numburgh vnd annderer vnnsers Rette mit rechter  
 wissennhait<sup>313</sup> fur vnns vnd all vnnsers Nachkhomen das  
 merberurt<sup>314</sup> vnnsers Interesse gegen ainem Ewigen und  
 Jerlichen zynns, den Sy vnns vnd vnnsers Nachkhomen  
 Lautt Jres Briefs, den wir darumb von Jn haben, Ewigklich  
 vnd Jerlich bis auf vnnsers widerRhueffen geben vnd raichen  
 sollen etc., aufgehebt, nachgelassn vnd abgethan. Wir haben  
 Jne auch darauf Jr furgenomen Ordnung, wie hienach in  
 disem Brief nach lenngs eingeleibet ist, Jn allen vnd  
 yeglichen Puncten, Stuckhen, Clauselln, Articuln,  
 meynungen vnd begreiffungen<sup>315</sup>, Wie die von worttn zu  
 worrten lautennd vnd be- | 68<sup>r</sup> | griffen sind, genediglichen  
 bestettiget, beuesstet<sup>316</sup> vnd Confirmiret; Bestettigen,  
 beuesstigen vnd Confirmiren Jne die auch von Furstlicher  
 Bischoflicher macht in Crafte ditzs briefs Vnd maynen,  
 setzen vnd wellen von derselben macht, Das die alle nun  
 furpas mer khrefftig sein vnd beleiben Vnd von allen  
 gegenburttigen<sup>317</sup> vnd khonfftigen vnnsers vnnderthanen,  
 Burgern vnd einwonern vnnsers Stat Czeytts vnuerruckht<sup>318</sup>

<sup>310</sup> gefährlichen, bösen.

<sup>311</sup> Zeiten.

<sup>312</sup> Domkapitels.

<sup>313</sup> Gewissen.

<sup>314</sup> mehrfach erwähnte.

<sup>315</sup> Inhalten. DRW 1, Sp. 1429.

<sup>316</sup> bestätigt, bekräftigt. DRW 1, Sp. 1383.

<sup>317</sup> gegenwärtigen.

<sup>318</sup> beständig, beharrlich.

vnd ganntz vesst gehalten werden sol, Das sy sich der auch gebrauchen vnd geniessen sullen vnd mügen von allermenigclich vngehindert. Wir gebiedten auch darauf vnnsern Stathalltern, Retten vnd Burgerlichen Obrighkaidtn zu Czeytzs, die jetzo sind oder khonfftigclich da sein werden, vnd lieben getreuen, In was weesens, wurden oder stads die sein, von obermellter<sup>319</sup> Furstlicher Bischoflicher macht Ernntlich vnd vesstigclich mit disem Brief vnd wellen, das sy die obgedachten vnnser vnnderthanen, Gemeine Burgerschaft vnd einwoner vnnser Stat Czeitzs an der nachgeschriben Ordnung vnd diser vnnser Bestettigung furpas nicht hindern noch Jrren noch das jemand gestatten in kain weis, sonnder Sy dabei getreulich hanndthaben, schutzen, schirrmten vnd sy deren gerueblichen<sup>320</sup> gebrauchen, gemessen vnd darbei beleiben lassen Bei vermeidung vnnser vnd vnnser Nachkomen swären Straff vnd vngnad, Auch der Peen, so wir vmb die vngehorsam allzeit gegen ainem jeden nach gelegenhait furzenemen haben. Doch behallten wir vnns vnd vnnsern Nachkomen allzeit beuor, dise Ordnung zu meren, zu | 68<sup>v</sup> | myndern, zuenndern, zuerclärn vnd gar abzuthun, Alles nach vnnserm wolgefallen vnd auf widerrueffen. Es sol auch sonnderlich dise Ordnung vnd Confirmacion Allen hanndlungen, so vor Dato derselben In stryt vnd jrrung steen, menigclich an seinen Rechtn vnuergriffen<sup>321</sup> vnd onschaden sein. Vnnd lauttet dieselb Ordnung von wort zu worttenn Also:

<sup>319</sup> oben erwähnter.

<sup>320</sup> unangefochten.

<sup>321</sup> ohne Präjudiz.

Nachuolgende wilkühr, ordnung vnd gesetze, Gerade vnnnd Hergewetthe belanngendt, haben Radt, Rethe vnd Viertelmaister alhie zu Czeytzt nach manigfalldiger vnnnderRedung mit verwilligung vnd auf vleissig betlich ansuchen der ganntzen Gemeyn Vnnserm gnedigen herrn von Freysing vnnnd Numburg etc. zu Eren, zu nutz vnd gedeyen der Stadt bewilliget, angenommen vnd aufgericht.

¶Der Erste Artikell¶

Die gelassene<sup>322</sup> fraw sol nach Jres Mannes Tode zu Gerade haben vnd behallten Alle jre Cleyder vnd weipliche gezcyrde<sup>323</sup>, das beßte gebebetthe<sup>324</sup> Betthe mit aller zugehorung, In aller maß, wie sie gelegen hadt mit jrem Ehman vnd wie es der Man nach absterben seines weybes genumen vnd jm hette musen bereyt werden, vnd was den doruber mehr eingethumbs ist, das zu Gerade gehordt, sol sie mit jren kinndern zu gleych teylen nach personen anzcal.

Gerade

[2]

Wo aber der verstorben Man mit seiner gelassenn | 69 | Frauen kheine Khinder gezeuget Ader auch sonst keine kinder hinder jm gelassen hette, Sol der gelassen frauen die volle gerade volgen. Doch die gebetthe Betthe, die auf das

<sup>j-j</sup> von anderer Hand.

<sup>322</sup> hinterlassene.

<sup>323</sup> weiblicher Schmuck. DRW 4, Sp. 856.

<sup>324</sup> wohl: hergerichtete.

Haws nach anzal der byr<sup>325</sup> gesetzt sein, sal sie bei dem haws bleyben lassen, Ausgeschlossen auch, was an Sylbern vnd gulden gefeß ist vnd was der Man zu seinem nutz hat würgken lassen vnd gezeuget; dasselbige sol volgen zu dem Erbe vnd nit zu Gerade. Ader<sup>326</sup> gebender<sup>327</sup>, preysen<sup>328</sup>, fingerlen<sup>329</sup> vnd dergleichen, do sich die frauen mit zeyren, sol sie behallden. So sollen auch gulden oder Sylbern fingerlen, Ringe, Edelgestein, pacem<sup>330</sup>, Bethepucher<sup>331</sup>, auch anndere Lateinische vnd Teutsche Bucher, geheffte oder gewirckte gezyrde mit Golde, Silber oder Perlen, die der Man an seinem leben vor sich gehabt, gebraucht vnd in seinen gewheren<sup>332</sup> vor sich gehalten hat,<sup>k</sup> zu dem Erbe vnd nicht zu Gerade volgen.

### 13. Gerade den Tochttern<sup>l</sup>

Stirbt die Frau Ehe dann der Man und lest nach sich vnberatene<sup>333</sup> Tochter von demselbigen Man Ader von anndern jren Ehlichen Mennern vorhin ehlich gezeuget, So sol der Man den vnberathen Tochttern volgen lassen zu gerade Alle jrer verstorben Mutter Cleyder vnd weiplichen

<sup>k</sup> danach fälschlicherweise noch einmal: sollen.

<sup>l-l</sup> Zwischenüberschrift von anderer Hand nachgetragen.

<sup>325</sup> zu produzierenden Biermenge. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter.

<sup>326</sup> Aber.

<sup>327</sup> Bänder als Zierstücke an der Kleidung; Haarbänder.

<sup>328</sup> Einfassungen an Kleidungsstücken, bes. am Ärmel.

<sup>329</sup> Ringe.

<sup>330</sup> Kusstäfelchen, Reliquientäfelchen. Vgl. auch DRW 10, Sp. 440.

<sup>331</sup> Gebetbücher.

<sup>332</sup> Besitz, Fahrhabe. DRW 4, Sp. 636.

<sup>333</sup> nicht ausgestattete. Vgl. DRW 1, Sp. 1551.

gezyrde; Vnd was den do mehr eingethumbs ist, das zu gerade gehördt, daruon sol dem Mann sein Bettthe Eerlich, wie er bei seines Weybes leben gelegen hadt, zuuoraus bereyt werden vnd der Man sol das annder mit den gelassen vnberathen kindern, Sonen vnd Tochttern zcu gleich teylen nach personen anzcal vnd sol auch seinen vnberathen kindern, mit seiner gestorben frawen gezeuget, jren gebürlichen teyl | 69<sup>v</sup> | der Gerade zu nutz keren, So beste Er kan vnd mag, vnnd den anndern vnberathen kindern, die sein verstorbene haußwirttin<sup>334</sup> vorhin mit anndern jren Ehlichen Mennern gezeuget hat, Ader derselbigen fürmunden vnd verwesern<sup>335</sup>, so sie vnmündig sein, sol er jren gebürlichen teyl volgen lassenn.

4.

So aber Berathene vnd auch vnberathene kinder verhanden weren, Sollen die vnberathene Tochter die weiplichen Cleyder vnd gezyrde allen zuuorn behalden vnd das annder teylen, wie oben bemelt ist.

5.

Weren aber allein Berathene Tochter verhanden, die eins Manns verstorbene fraw mit Jm gezeuget hette, den sol volgen an Jrer Mutter gerade alle Cleyder vnd weipliche gezyrde, ein Betth negst dem besten nach des Mannes betthe, zwey küssen, ein par leylach<sup>336</sup> vnd ein degke.

<sup>334</sup> Ehegattin. DRW 5, Sp. 483.

<sup>335</sup> stellvertretende Bevollmächtigte.

<sup>336</sup> leinenes Bettzeug; Bettlaken, Betttuch.

6.

Weren aber also Berathene Töchter – mit jm vnd auch mit andern Mennern vorhin ehlich gezeuget –, so sollen die berathene Töchter, mit jm gezeuget, zuuoraus behallden jn der gerade Jrer verstorben Mütter ein Betthe negst dem besten, zwey küssen, ein par leylach vnd ein decke Vnd sollen darnach mit den andern berathen tochttern, mit den andern Mennern vorhin ehlich gezeuget, gleich teylen nach personen anzal Jrer aller verstorben Mütter Cleyder vnd weipliche gezyrde; Was daruber ist, sol der Man mit den Sonen, ob<sup>337</sup> die verhanden weren, behallden.

| 70<sup>r</sup> | 7.

So aber do weren Berathene Tochter, allein mit der verstorbenen frauen vorigen Ehlichen Mennern Ehlich gezeuget, den<sup>338</sup> sol der gelassen Man zu jrer Mutter Gerade geben vnd volgen lassn Alle jrer verstorben Mutter Cleyder Vnd dorzue die hellffte jrer Weiplichen gezyrde vnd ein Betth negst dem besten, zwey küssen, ein par leylachen vnd ein Degke.

8.

Nifftelgeraden<sup>339</sup>

Jst aber kheine Tochter verhanden, So sol der Man der Toden frauen nehsten nyffteln<sup>340</sup> geben zu Gerade der toden

---

<sup>337</sup> wenn, falls.

<sup>338</sup> denen.

<sup>339</sup> Fahrhaben, die nach dem Tode einer Frau als Sondervermögen der nächsten Verwandten zufallen. DRW 9, Sp. 1527-1528.

<sup>340</sup> (Bluts-)Verwandten. DRW 9, Sp. 1526.

frauen beste par Cleyder, Es sey Rocke, Schauben<sup>341</sup>,  
 kürsen<sup>342</sup> ader Mennttel, Ein Betthe negst dem besten, das  
 sie gelassen hat, zwey küssen, ein par leylachen vnd ein  
 decke. Was do mehr gereths<sup>343</sup> vnd eingethumbs ist, das zu  
 gerade gehort, sol der Man behallden.

9.

Were es auch, das einem Man sein Weyb sturbe, die ein  
 vnberathene Tochter, mit jm gezeuget, hinder sich liesse, So  
 dieselbig auch stirbt, So sol der Vatter der verstorbenen  
 Tochter negsten nyffteln die Gerade geben dieser weis, Als  
 er die geben solde, wann sein Ehe weyb keine Tochter  
 hinder jr gelassen hette, Nemblich der Tochter peste par  
 Cleyder, wie hievor stehet, ein Betthe negst dem besten,  
 zwey kussen, ein par leylach vnd ein decke.

10.

Vnnd in der weis sollen auch die Sone, Ob jr Mutter  
 Witthbe<sup>344</sup> bey jn versturbe vnd keine tochter hinder jr  
 liesse, jrer verstorbenen Mutter nehsten nyffteln die | 70<sup>v</sup> |  
 Gerade geben, Nemblich jrer verstorbenen Mutter beste par  
 Cleyder, wie oben, Ein betth negst dem besten, zwey  
 kussen, ein par leylach vnd ein decke.

11.

Wann aber die Mutter Witthwe bey jren Kindern Sturbe vnd

<sup>341</sup> lange Obergewänder. DRW 12, Sp. 324.

<sup>342</sup> Pelzmäntel; Pelzröcke.

<sup>343</sup> Hausrat.

<sup>344</sup> sc. als Witwe.

ließ hinder jr Sone vnd Tochter, sollen die Tochter die Weiplichen Cleyder vnd Schlewer zuuorn nemen, den andern geschmugke vnd eingethumb sollen die kinder zu gleich teylen nach personen antzal.

12.

Desgleichen sollen auch die Bruder, Ob jr vnberathene Swesster nach jrer Vatter vnd Mutter tode bey jnen versturbe, jrer negsten nyffteln die gerade geben, wie itzo vnd oben berürt.

13.

Stirbet aber einem sein Mutter, Weyb, Tochter oder Swesster vnd lest keine nyffteln nach sich, so soll die gerade dem Sitzenden Rat in Gemeinen Peuttel heimfallen jn aller maß, als die vorbemellter meynung nach der verstorbenen nehsten nyffteln solte gereicht worden sein, Nemblich der Toden Frauen oder Jungkfrauen peste par Cleyder, ein Betth negst dem pesten, zwey küssen, ein par leylachn vnd ein Decke.

die gerade  
dem Radtt

14.

Dieweil dann durch dise satzung den Frauen nach tode Jrer Menner an der Gerade ethwas abegeht, jst jn derkegen<sup>345</sup> gesetzt vnd nachgelassen: So ein Man sturbe vnd hette sein Weyb nit begabet<sup>346</sup>, so soll | 71<sup>r</sup> | der frauen der Drittail aller seiner gelassen Gutther, sie seint beweglich oder

drittenthail  
das weib

<sup>345</sup> dagegen.

<sup>346</sup> letztwillig bedacht. DRW 1, Sp. 1403.



vnbeweglich, volgen, Doch also, Ob darnach seiner kinder eins oder mehr verstorben, Das desselbigen oder derselbigen verstorben kinder teyl auf die anndern geschwistern vnd die Mutter zu gleich Vnd von dem letzsten die helffte auf die Mutter Vnd die annder helfft auf des vatters negste freunde<sup>347</sup> khomen vnd fallen solle.

15.

Desgleichen, Wo ein Man sich mit einer verehlichtet vnd sie vberleben wurde vnd von derselben bei jrem leben nit begabet were, dem sol auch hinwider der dritteteyl aller jrer gelassen gutter, wie man jr hette geben sollen, volgen vnnd gereicht werden.

dritteteyl

16.

Vnd was in diesen fellen der Gerade hierjnnen nit clerlich außgedruckt oder verblieben were, soll durch vnnsern gnedigen herrn von Numburgk vnd derselben nachkumen Oder jrer furstlichen genaden Rette sampt dem Radt weiter gedeut, geclert vnnd erstrackht werden.

17.

Item von Betthegewanth, Kussen, pfhulen<sup>348</sup> vnd leylachen, als die Gastgeben in gemeinen Gasthofen fur jre Gesste haben, halden vnd gebrauchen vnd aller vor radt, daruon man das in wesen vnd besserung helldet, Nemblich Leynwadt, federn, flachs, sollen zweyteyl zuuor bey dem

<sup>347</sup> (Bluts-)Verwandte.

<sup>348</sup> Federkissen, Polstern.

Gasthof beleiben. Aber von dem Dritten teyl sol dem Man sein Betthe zugericht vnd sonst die gerade allenthalben, wie oben vnd bei anndern burgern gehalten wirdet, ausgeteylt werden.

| 71<sup>v</sup> | 18.

Vnnd das wirdet fur ein gemeyn Gasthof geachtet vnd gehalten, dorjnnen man teglich die lewt zu Roß vnd fues pflaget aufzunehmen vnd zubeherbergen vnd die dem Radt verschosst werden vnd verrecht<sup>349</sup> als Gasthofs.

19.

Bier Brauen

Dorüber soll ein itzlich Burger alhie zu Zceitz, der vff seynem Haus ein Byr<sup>350</sup> brawet, zwey pferd mit Stallung vnd zwene Man mit lager jn seim haus gnuglich versorgen

Nota

vnd versehen kennen. Desgleichen, welcher zway Byr Brawet, vier pferd vnd vier Man, Vff Drey Byr Sechs pferdt

Einquartirung  
der Soldaten

vnd Sechs Man Oder drei Betthe zuhaben vnd halden verpflichtet sein, dormit das frembde Volgk vff hergelegte tage<sup>351</sup> vnd allewegen vnnserm genedigen herrn vnd der Stat zu Eren deste stadtlicher geherberget, versorget vnnd aufgenommen wirdet. Welcher aber hieran sewmig, nachlessig oder bruchig befunden vnd der zugeschickten Geste vnd Pferde zubeherbergen vnd aufzunehmen sich wurde wegern, den soll, so offt das geschicht, der Radt

<sup>349</sup> verschosst ... vnd verrecht: versteuert.

<sup>350</sup> Menge des produzierten Bieres. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter.

<sup>351</sup> hier anberaumten Gerichtstagen, Versammlungen.

hierzu mit dem gehorsam<sup>352</sup> zu zwingen haben vnd  
 dennest<sup>353</sup> doruber zu Brawen nit zugelassn werden, Er habe  
 denn zuuorn die Betthe vnd Stallung, wie oben vermeldt,  
 verschafft vnnd zugericht.

20.

Dergleichen soll ein jtzlich Burger vnd einsaß nach werden  
 seines Erbes vnd antzal der byr vff seim Haws Harnisch,  
 geschutz vnd waffen haben vnd haldten, wie jm durch  
 erkenntnus des Radts aufgelegt wirdet. Vnd wer hierjnn  
 nachlessig erfundn, dem soll auch weder | 72<sup>r</sup> | Brawen,  
 Schencken noch annder hanndtierung zutreyben gestatt oder  
 nachgelassen werden, Er habe denn sein aufgesetzten  
 harnisch vnd Waffen zuuorn geschickht.

21.

Vmb das Hergewetthe soll es also wie volget gehalten  
 werden: Stirbt der Man vnd lesst Sone vnd Töchter nach  
 sich, so sollen den Sonen jres vatters Cleyder vnd harnisch  
 zuuoraus vollgen. Lies er aber keyne Sone, so sollen die  
 Tochter oder Erbnemen<sup>354</sup> den nehsten schwerthmagen<sup>355</sup>  
 volgen lassen des Mannes tegliche Cleyder ein par,  
 Nemblichen ein Rockh, hosn vnd wammes<sup>356</sup>. Das annder  
 sol zu dem Erbe geschlagen werdn, Sundern<sup>357</sup> der

<sup>352</sup> Haft, Gefängnis(strafe), Hausarrest. DRW 3, Sp. 1509.

<sup>353</sup> dennoch.

<sup>354</sup> Erben. DRW 3, Sp. 112.

<sup>355</sup> Verwandten von männlicher Seite her.

<sup>356</sup> im 16. Jahrhundert ein den Oberkörper bedeckendes, meist hochgeschlossenes, eng anliegendes, bis zur Taille reichendes Kleidungsstück für Männer.

<sup>357</sup> nur.

aufgesetzte harnisch soll bey dem Erbe vnnd Haws  
beleybenn.

22.

Hergewethe

Desgleichen, Ob ein Man versturbe vnd weder Sone noch  
Schwerthmagen nach sich liesse, so soll dem Radt in  
gemeinen Beuttel für hergewetthe volgenn des verstorben  
teglische Cleyder ein par, wie den solichs dem nehsten  
Schwerthmagen, so der verhanden gewest, ob bemellter  
meynung gebürdt hette; Das annder, zum hergewetth  
gehorendt, sol zu dem Erbe geschlagen werdn, Doch das der  
aufgesetzte harnisch albege<sup>358</sup> bey dem Haws beleybe.

23.

Weil aber In vil vmblygennden Stethen, Herrschafften,  
Gerichten vnd Oberkeyten der gebrauch auch veblich vnd  
gewonhaidt, das sie nyemand weder Gerade noch  
hergewetthe ausserhalb Jren gebiedten, | 72<sup>v</sup> | Oberkheyten  
vnnd Gerichten reichenn noch volgen lassen, So sol  
dergleich nun vnd hinfürder khein Burger noch einwoner  
dieser Stat weichbildt<sup>359</sup> alhie auch weder gerade noch  
Hergewetthe aus der Stat an die orth vnd ennde, do man der  
kheins hieren in dise Stadt gibt noch volgen lesst, auch nit  
reichen, geben noch volgen lassn.

<sup>358</sup> vollständig.

<sup>359</sup> Bild oder Kreuz zur Bezeichnung der Grenze des  
Stadtgebietes und somit der Gerichtsbarkeit.

24.

Dise vorgeschribene wilkohn vnd Statut, so Radt, Rethen vnd Viertelmeister<sup>m</sup> der Stat<sup>m</sup> alhie zu Czeit bewilliget vnd angenommen, werden einem jtzlichen Burger doselbest vnuerbruchlich vnd zu Ewigen zeiten zuhalten geboht. So aber jemand die vorsetzlich vberfarn vnd brechen wurde, der soll, so oft das geschiedt, Sechs Margkh Silber halb vnserm gnedigen herrn von Nümburgk vnd die andern hellffte dem Radt vnerleslich verfallen sein.

25.

Vnnd domit aber die obberürten Vnnsere Burger vnd vnnderthanen an diser obgeschriben Confirmacion, Ordnung vnd bestettigung nit gehindert, sonnder stät vnd vesst in obbedeütter massen dabej beleiben vnd gehandthabt werden, So haben wir, obgedachter Bischof, Hierüber zu vrkhonde Vnser Bischoflich jnnsigl fur vnns vnd vnser Nachkhomen offennlich an disen brieffe zuhenngen verschaffet, Der Geben ist jn vnserm furstlichen hofe zu freysing Am Sambstag nach der heiligen Vrsted<sup>360</sup> Jhesu Cristi von desselben vnnsers | 73<sup>r</sup> | liebenn herrnn vnd hailmachers geburde zuzeeln Tausendt funnffhundert vnnd jn dem Drewundtzwaintzigstem Jaren.<sup>361</sup>

| 73<sup>v</sup> leer |

<sup>m-m</sup> von derselben Hand über der Zeile erg. und eingewiesen.

<sup>360</sup> Auferstehung.

<sup>361</sup> 11. April 1523.

#### 4. Ordnung für die Vorstädter und Hausgenossen aus dem Jahr 1559

| 74<sup>r</sup> | Vnsers gnedigen Herren vnnnd des Raths ordenung vnd Artickel, dornach sich die Vorstetter, Auch die Hausgenossen<sup>362</sup> In vnd vor der Statt sollen richtten.

Zum Ersten

Wellicher ein aigen Haus hatt, das er selber bewonet, der soll vber ein bar<sup>363</sup> Ehevolck oder tzwu eintzele personen nicht einemen<sup>364</sup>, bey Peen vnd straff eins gutten schogks<sup>365</sup>.

hausgenöß

Zum andern

Do aber der Jhenige, dem das Haus tzustehett, dasselbige selbst nichtt bewontte, dem soll zwei bar Eheleutt oder vier eintzele Personen eintzunemen erleubt sein. Wellicher aber doruber schreiten wurde, der soll ein Nau schock vorfallen sein<sup>366</sup>.

Zum dritten

So soll bei peen vnd straff eins gutten schogks keiner kein Hausgenossen annemen, vngeacht der Hausgenosse komme neulich her oder sey zuuor hier gewessen, Es sei dan derselbige Hausgenosse dem Gerichtte vnnnd Rat zuuorn

<sup>362</sup> Personen, die zur Miete im Hause eines anderen wohnen; Hausgesinde. DRW 5, Sp. 406-407.

<sup>363</sup> sc. Paar.

<sup>364</sup> als Mieter aufnehmen. DRW 2, Sp. 1434.

<sup>365</sup> sc. Neuen Schocks; 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017.

<sup>366</sup> sc. der schuldet eine Geldstrafe von einem neuen Schock.

angegeben vnd persönlich vorgestaltt worden.

#### Zum Vierden

Die Hausgenossen, die sich alhier albereitt<sup>367</sup> niedergelossen haben vnnd | 74<sup>v</sup> | irer Ehelichen geburt, Dessgleichen ires abschides<sup>368</sup>, wu sie tzuuor gewessen, noch tzur zeitt keinen schriftlichen schein haben vorgelegt, Sollen sollichen schein tzwischen kunfftigk Ostern nechsten<sup>369</sup> nochmals zur hant zubringen schuldig sein. Wellicher aber sollichts vntterlassen wirdet oder nichtt zuthun weis, der soll alhir weitter nichtt gelitten<sup>370</sup> werden, Vnnd do Jemandt demselbigen fernere behausong oder beherbergong geben wurde, der soll in des gerichtts vnnd raths geburliche straffe sein.

#### Zum Funfften

So sol es mitt den Hausgenossen, so sich hinforder oder Cunfftiger zeitt anher begeben werden, auch also gehalten werden, das mann keinem herberge vorhaischen<sup>371</sup> oder einemen soll, Er sey dan erstlichen dem gerichtt vnd Rath vorgestaltt worden vnnd habe solliche geburts- vnnd abschiedts brieue vortzulegen, die das gerichtte vnnd der Rath vor tuchtigk vnnd genugsam erkennen wirdett. Wurde nun Jemant, ehe vnnd tzuuorn dann die Person vorgestaltt,

Herberge  
verheisen

<sup>367</sup> bereits.

<sup>368</sup> Bescheinigung, mit der die Obrigkeit jemandem das friedliche Scheiden aus einer Stadt oder einem Herrschaftsgebiet bestätigt. DRW 1, Sp. 246.

<sup>369</sup> bis zum nächsten Osterfest.

<sup>370</sup> geduldet.

<sup>371</sup> versprechen.

die Abschitts- vnnnd geburts brieue vorgelegtt vnd vor  
genugksam erkanntt sein, One vorwissen vnnnd  
vorgunstigong<sup>372</sup> des gerichtts vnd Raths einem herberge  
vorsprechen oder zu sich einemen, Der soll, so offte sollichts  
geschichtt, ein gutt schogk zur straff vorfallen sein.

Zum sechsten

Wandernder  
Personen  
Beherbergung

Was die wandernden oder wegferttigen<sup>373</sup> Personen  
belangett, so vber lanntt reisen vnd in vorstetten  
benachtigong oder herberge suchenn mogen, soll es also  
gehaltten werden, Das keinem herberge vorstatt<sup>374</sup> werden  
soll, Er sei dan zuuor den Gassemeistern<sup>375</sup>, so des orts  
verordentt sein, vorgestaltt vnnnd werde durch dieselbigem  
zur beherbergong zugelassen. So sich nun die Gassemeister  
lissen beduncken, das es ehrliche vnnnd vnuordechtige  
Personen, zu dem man sich auch nichts arges zubesorgen,  
soll Jnen die beherbergong tzugelossen werden, domitt es  
wandernden vnnnd ehrlichen leuttten an herberge nichtt  
mangeln muge.

Wurden aber die Gassemeister befinden oder sich  
beduncken lossen, das es besorgliche oder vordechtige  
Personen, wie sie dan aus deme woll spuren werden, wan  
einer nichtt richtig wirdeth antzu- | 75<sup>r</sup> | tzeigen wissen, was  
sein wandel<sup>376</sup> vnd wesen sey, wornach er reise, wu er

<sup>372</sup> Einwilligung.

<sup>373</sup> reisenden.

<sup>374</sup> gestattet, erlaubt.

<sup>375</sup> Gassenmeistern, Straßenaufsehern in Vorstädten.

<sup>376</sup> Lebenswandel, Lebensführung.



herkomme vnnd wu er hinaus wolle, wie dan solliche frage vnnd erforschung bei einem Jedern den Gassemeistern hirmitt befohlen vnnd aufferlegtt wirdeth, So sollen die Gassemeister den, der also vordechtig vormarcktt wirdett, der beherbergong halben nichtt zulassen, Sondern gutlich abweisen. Do er sich aber doruber nichtt wolte abweisen lassen oder villeichtt besorgliche<sup>377</sup> reden von sich lautten lisse, So soll derselbige nicht von handen gelassen vnd so baltt dem gerichtte angesagtt werden, das sich in dem fahl der gebuer<sup>378</sup> wirdett weitter zcuhalten wissen. Vnnd do nun Jemantt vnuorgestaltt den Gassemeistern oder one derselbigen zulassung benachdett<sup>379</sup> oder geherbergett wurde, der oder die Jhenigen, so sollichs thun, sollen, so offte sollichs geschichtt, noch gelegenheitt der Person, so geherbergett worden, vnnd also noch befindong vnnd vmbstenden des handels in des gerichtts vnnd Raths straffe sein.

#### Zum Siebenden

Sollen die Gassemeister allewege vmb Ostern vnnd Michaelis<sup>380</sup>, wan sich die herbergen oder Hausgenossen zuuorandern pflegen, vmbgehen, was sie bey einem Jedern vor Hausgenossen finden, Auch wo dieselbigen hero sein vnnd wie dieselbigen heissen auffzeichnen lassen vnnd also dem gerichtte vnnd Rath des<sup>381</sup> ein vortzeichnus zustellen,

<sup>377</sup> verdächtige.

<sup>378</sup> Gesetzes, Billigkeit. DRW 3, Sp. 1304.

<sup>379</sup> über Nacht aufgenommen.

<sup>380</sup> 29. September.

<sup>381</sup> davon.

domitt man derselbigen Personen bericht vnn  
wissenschaft haben moge.

#### Zum Achtten

So soll auch keinem vorstattet sein noch nachgelassen werden, vor der Statt ein aigen haus tzuhaben, Er habe dan erstlich seiner ehelichen geburt, auch wo er zuuorhin gewesen, wie er sich gehalten vnn abgeschiden sei, genugsamen schein, doran das gerichtte vnn der Rath zufriden, darbrachtt vnn vorgelegt.

Dorumb so sollen die Jenigen, so albereitt eigne heuser vor der Statt haben vnn sollichen obgemelkten beweis noch tzur zeitt nichtt dargethonn haben, nochmals schuldig sein, denselbigen zwischen Ostern nechsten zur hantt zubringen.

Wurden sie <sup>n</sup>es aber<sup>n</sup> doran lassen mangeln oder wurde auch Jhemantt, ehe vnn zuuorn dan man sich bey dem gerichtte vnd Rath angegeben vnn geburts-, auch abschiedts brieue vorgelegt hatt, sich | 75<sup>v</sup> | vntterstehen tzukeuffen oder niedertzulassen, der oder dieselbigen sollen nichtt geduldett vnn dortzu gestrafft werden.

#### Zum Neunden

So sollen die Gassemeister schuldigk sein, in dem orth, dohin ein Jeder verordent, gutte auffachtong<sup>382</sup> tzuhaben, domitt sollichem allem gehorsamlich volge geschehe, vnn, do sie vbertrettung vormercken wurden, sollichts dem gerichte vnn Rath vormelden, domitt man durch geburlich

<sup>n-n</sup> über der Zeile korr. aus: aber es.

<sup>382</sup> Aufsicht, Obacht. Vgl. DRW 1, Sp. 847.

einsehen die vngebur<sup>383</sup> vorkommen moge. Wurde man aber auch derhalben bei den Gassemeistern vnfleis spuren, So wil sich das gerichtte vnnd der Rath derwegen gegen Jnen auch zuertzeigen wissen, das sie befinden sollen, das man vber irem vnfleis misfallen trage.

Zum tzehenden

Nochdem<sup>o</sup> auch die vorstetter aus allerlei vorursachong vnd vmbstenden nun forthin rugbar sein, derwegen so wirdet sich ein Jeder, dem was zcurugen<sup>384</sup> vorfeltt oder gebueren will, dornach richtten, das die vberdrettong V. G. H. tzu Naumborgk vnlangst publicirtter policei ordennong<sup>385</sup>, Dieweil dieselbige vberdrettong in vorstetten V. G. H. gerichtte vnd dem Rath zugleich straffbar, dem gerichtte vnnd Rath so baltt gerugett vnd angesagett werde, bei peen vnnd straff eines gutthen schogks, so der Jenige, der die ruge thun soll, so offte das rugen vntterlassen, dem gerichtte vnnd Rath zu gleich vorfallen sein soll.

Was aber die andern vberdrettongen ausserhalbe der policey ordenong betrifft, Dieweil dieselbigen V. G. H. gerichtten allein zustendig, sollenn auch dieselbigen allein dem Richtter gerugett werden, vnnd wirdett sich in dem fahl gegen dem gerichtte ein Jeder mitt der ruge also zuertzeigen wissen, domitt er wider sich selbst zur straffe nichtt vrsache gebe. Es wil auch das gerichtte vnnd der Rath hochgedachts

<sup>o</sup> am Rand eine nicht näher bestimmbare Marginalie: 1209.

<sup>383</sup> Unrecht; Unschicklichkeit.

<sup>384</sup> sc. zu rügen; ein Vergehen anzuzeigen.

<sup>385</sup> Vgl. Julius Pflug, POlincey Ordnung Des Stiffts Naumburgk, [Erfurt: Melchior Sachse d.Ä., 1550] (VD 16 N 189).

vnsers gnedigen Herren policei ordenong, hirmitt vorneuett, derselbigen gehorsamlich nochtzukommen Jederman erinnert vnnd sich sonsten der gebuer zuhalten treulich <sup>p</sup>vormanet vndt<sup>p</sup> erinnertt haben.

Zum Eilfften

So gelangett<sup>386</sup> das gerichtte vnnd ein Rath teglich vnnd vielfelttig ahn, wie die tagelohner die Jenigen, so irer bedurffen, mitt der arbeit also vber- | 76<sup>r</sup> | setzen<sup>387</sup>, das sie auch vielfelttig mer dan gedoppelte belohnung beckomen, vnnd wie man befindett, so geschichtt sollich durch den wegk, das etzliche vnnd der grosser theill kein tagelohn, sondern allein das gedinge<sup>388</sup> arbeiten wollen, dodurch dan, wie oben gemeltt, die leutte mitt der arbeit gesteigertt vnnd vbernommen werden, Vnnd do sie gleich das tagelohn arbeiten, so werden doch die Leutte domitt auch hoher vbersetzt, dan leidlich vnnd billich istt.

Zudem so werden auch etzliche befunden, die sich, es geluste sie dan gar woll, do man Jnen gleich billiche belonung geben will, zur arbeit gar nichtt wollen gebrauchen lassen vnnd befleissigen meher zum mussigkgange dan zu schuldiger<sup>389</sup> arbeit.

Souiell nuhn dieselbigen letzten vnd mussigk genger belangett, mitt denselbigen soll es also gehalten werden, do

<sup>p-p</sup> von anderer Hand erg.

<sup>386</sup> gelangett ... ahn: wird sich an ... gewandt, wird ... um Hilfe ersucht.

<sup>387</sup> überteuern.

<sup>388</sup> Abmachung, Vereinbarung, Vertrag. DRW 3, Sp. 1362.

<sup>389</sup> geschuldeter.

ir einer vmb arbeit gegen geburlicher vnnd billicher belonung angelanget wirdett vnd wirdett sich derselbigen one vrsachen, dodurch er dortzu vorhindertt wirdett, wegern vnnd die Arbeit abschlagen, derselbige soll tzu stundan gefenglich eingezogen vnd mitt gefengknus gestrafft werden.

Wirdett er aber zum andern mahl mit sollicher faulheitt weitter vberfunden, soll er seinen stul forder setzen<sup>390</sup> vnnd alhier nichtt gelitten noch geduldett werden.

Die andern aber, die sich der arbeit gebrauchen<sup>391</sup>, werden hiermitt erinnertt, sie arbeiten nun das gedinge oder das tagelohn, das sie es also machen wolttten, das es der gleicheitt gemes isst vnnd niemandtt vbernommen werde; Den do man hinforder weitter befinden wirdett, das Jemandt, es sey durch gedinge oder tagelohn, so gar vbersatztt worden, so soll dem Arbeiter zu weitter nichts, dan was man befinden wirdett, das er woll habe vordinen mogen, geholffen werden.

Vnnd domitt solliche vnordenong vnnd vbernemong entlich noch bleibe, so wirdett man geursacht dohin zugedencken vnnd mitt der zeitt eine ordenong zumachen, was, noch kurtze vnnd lenge des tages, der gemeinen Arbeiter tagelohn sein soll.

Zum Zwölfften

So seintt auch vntter denselbigen gemeinen tagelonern vnnd

<sup>390</sup> entfernen; wohl im Sinne von: ... soll er wegziehen.

<sup>391</sup> die einer Arbeit nachgehen, die eine Arbeit ausüben.

andern vnuormogenden vnnd vnbesessenen<sup>392</sup> Personen etzliche vnnd nichtt der geringer theill dohin gewonett, das sie sich mehr, dan zudulden vnnd ihnen selbst nutzlich istt, auch ausserhalb der mussigen tage, der Birheuser fleissigen vnnd meher vortzeren, dan sie betzalen oder erschwinden<sup>393</sup> können, dodurch dan | 76<sup>v</sup> | nichtt allein den Jhenigen, die das getrencke mitt vncost vorschaffen, das ire one betzalong ausgesoffen wirtt, Sondern es thun auch dieselbigen dorfftigen<sup>394</sup> vnnd vnuormogenden Personen durch sollichen missiggangk vnnd zerong inen<sup>395</sup> an irer narong, Auch iren weib vnnd kinden an schuldiger vorsorgung vorseumnis vnnd abbruch.

Dasselbige abtzuwenden wirdett hirmitt, wie dan zuuor auch gescheen, nochmals verordentt, das sich die tageloner, gemeinen Erbtter<sup>396</sup> vnnd andere ires gleichen vnuormogende Personen der Birheuser vnnd anderer Birgelack<sup>397</sup> des werckel tages gantzlich enthaltten sollen. Wellicher aber doruber dretten wirdett, soll zum erstenmahl, do er es am gutte nichtt zuuorbussen hatt, mitt gefengknus gestrafft vnnd im gefengnus anders nichtt dan mitt wasser vnnd broth gespeistt werden.

Do er aber zum andern mahl mitt der vberdrettong wider quem, soll er alhier lenger nichtt geduldett werden, domitt man derselbigen vngehorsamen vnnd vngetzogenen leutte los werden vnnd vberig sein moge.

<sup>392</sup> nicht mit Grundbesitz ausgestatteten, nicht begüterten.

<sup>393</sup> sich leisten können.

<sup>394</sup> armen, bedürftigen.

<sup>395</sup> sich (selbst).

<sup>396</sup> Arbeiter.

<sup>397</sup> sc. Trinkgelage.

Vnnd es soll hinforder keinem dieser obgemeltten personen das Bier anders nichtt gereichtt oder vorgetragen werden, dan das, so baltt ein kendelein<sup>398</sup> bracht wirdett, das geltt douor baruber<sup>399</sup> gezeltt werde, vnnd soll Jnen also vff die Ortte<sup>400</sup> oder kreide zutzechen gantzlichen benommen vnnd abgeschnitten sein, domitt die Jenigen, so die gebreude mitt schwerer vncost thun müssen, das ire betzaltt becommen mogen.

#### Zum Dreitzehenden

So soll alhier in der Statt durch die Jhenigen, so Hausgenossen<sup>401</sup> weisse heuser zur mitthe<sup>402</sup> Jnnen haben, Auch von denen, so hintter denn mauren oder sonsten an vnsichtbarn oder vngemeinen<sup>403</sup> orttern aigne heuser haben, niemant benachdett oder geherbergtt werden, Es werde dan dieselbige Person, so geherbergett werden soll, dem Burgermaister erstlich vorgestaltt, vnnd geschee also mitt desselbigen vorgunstigong. Were aber der Burgermaister nichtt beihanden, so soll die vorstellong gescheen dem ober kemrer. Wellicher aber sollichs vberdretten wirdett, der soll sambtt dem gaste mitt gefengknus gestrafft werden oder sonstt in des gerichtts vnnd Raths straffe sein.

#### Zum Viertzehenden

Die Jhenigen, so sich in der ernde zceitt der ären lesens

<sup>398</sup> (Trink-)Gefäß; kleine Kanne. Vgl. DRW 6, Sp. 1079-1080.

<sup>399</sup> bar.

<sup>400</sup> wohl: mit Eintragung ins Schuldbuch. Vgl. DRW 10, Sp. 411.

<sup>401</sup> sc. als Hausgenossen.

<sup>402</sup> weiß getünchte Steinhäuser in der Stadtmitte.

<sup>403</sup> ungewöhnlichen; unbekanntes.

gebrauchen, sollen sich desselbigen an dem Ortthe, do noch mandel<sup>404</sup> stehen, derselbigen | 77 | sei gleich viell oder wenigk, bei des gericht vnd Raths straffe zuenthalten schuldig sein, bies die mandel gahr wegk kommen.

qPublicirt<sup>405</sup> in des Gerichts Vnnd Rats, Auch der Burgerschafft Vnnd der hausgenossenn beisein Monttages noch Exaltacionis Crucis Anno etc. 59ten.<sup>406</sup>

Vnnd widerumb Vorneuett freittages noch Jnuocauit Ao. etc. 60ten.<sup>407q</sup>

rZu dieser ordnung gehort ein vortragk, so zwischen dem gerichtt vnnd Rath Anno 61 schriftlich vorfasst ist; derselbige ist hernachuolgenndtt zubefinden fol. 25b<sup>408.r</sup>

Joseph Ruedel<sup>409</sup>

Stattschreiber

---

q-q von anderer Hand.

r-r von der Hand Ruedels.

---

<sup>404</sup> Garben.

<sup>405</sup> Öffentlich bekannt gemacht. DRW 10, Sp. 1435.

<sup>406</sup> 18. September 1559.

<sup>407</sup> 8. März 1560.

<sup>408</sup> nach geltender Foliierung fol. 98<sup>v</sup>-101<sup>r</sup> (nach älteren Foliierungen fol. 107<sup>v</sup>-110<sup>r</sup> bzw. fol. 25<sup>v</sup>-28<sup>r</sup>).

<sup>409</sup> Joseph Ruedel, Stattschreiber in Zeitz (im Stadtbuch belegt für die Jahre 1559-1562); Lebensdaten unbekannt. Im zweiten Teil der Chronik von Jacob Thamm ist folgende Eintragung überliefert: "Joseph Rüdell der Stattschreiber, wirdt Küchenmeister zue Merseburgk, stellt aber uff deß Rahts unncosten seine Rechnung Anno 67" (Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II, fol. 387).



## 5. Ordnung aus dem Jahr 1560

| 77<sup>v</sup> | Aus nochlassung<sup>410</sup> des Hochwirdigen Fursten, V. G. H. herrn Julien<sup>411</sup>, Bestettigten Bischoffs tzu Naumborgk, Auch mitt vorwissen vnd bewilligong der virtelmeister vnnnd geschickten von der gemein, Haben sich Burgermaister, Eldiste vnd Rathmanne aller dreier Rethe<sup>412</sup> nochuolgender anloge vnd erhoong, Auch anderer artickel vnd verordnung voreinigt vnd entschlossen, wellichs dan auch also der Burgerschafft Publicirtt vnnnd von derselbigen ist angenommen worden Anno etc. Lx.

### 1. Biersteuer

Nochdem ein Rath aus vorursachong der geferlichen vnnnd geschwinden<sup>413</sup> zeitten, so eine tzeitlangk mitt kriegsleufften<sup>414</sup> vnnnd in andere wege vorgefallen, in ettwas vnuormuegen vnnnd schulde geratten, welliche dem Rath aus eigenem vormuegen abzutragen vnmoglich, Wie dan der Hochwirdige Furst vnnnd Herr, Herr Julius, Bestettigtter Bischoff tzu Naunborgk, V. G. H., Auch virtelmeister vnd geschicktte von der gemein sollichs im werck selbst also vormergktt haben; Zu dem, das ein Rath auch sonstten mitt allerlei vnuormaidlichen gebeuden<sup>415</sup> beladen, wie dan

<sup>410</sup> Mit der Erlaubnis. DRW 9, Sp. 1211.

<sup>411</sup> Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Weiz 1546-1564.

<sup>412</sup> Neben dem regierenden (sitzenden) Rat, der vermutlich zwölf Mitglieder umfasste, gab es zwei weitere Räte; diese hatten in bestimmten Bereichen beratende Funktion.

<sup>413</sup> gefährlichen, bösen.

<sup>414</sup> Kriegen, Kriegsereignissen.

<sup>415</sup> Bautätigkeiten.

2 fl. dem Rath  
vor<sup>s</sup> 1 bier

vorausgen, Als<sup>416</sup> hatt Hochgedachtter V. G. H. gnediglich  
nochgelossen vnnnd haben Virttelmaister vnd geschicktte  
von der gemein gewilligett, das die gemeine Burgerschafft  
tzu ablegong vnd abwendong berurts<sup>417</sup> vnuormuegens dem  
Rath soll beholffen sein Also vnd der gestaltt, das ein Jder,  
der da brauett, von einem Jedern gebreude<sup>418</sup> <sup>t</sup>vff zwey  
Jharlangk zwene gulden reichen vnd geben soll<sup>t</sup>. Solliche  
steuer soll anfahen nechst kunfftigk, so man wiederumb  
anfahett tzubrauen, vnd soll mitt sollicher steuer wider<sup>419</sup>  
Raths Personen noch sonstten keiner – er sei auch, wer er  
wolle – nicht vorschontt sein. Es soll auch keinem kein  
Brautzeddel<sup>420</sup> gereichtt noch antzubrennen<sup>421</sup> vorstatt<sup>422</sup>  
| 78<sup>r</sup> | werden, Er habe dan solliche steuer des Raths  
einemern, so dortzu sollen verordentt werden, tzuuorn  
erlegt vnnnd habe des ein bekenntnus vortzulegen.

## 2. Erhöong<sup>u</sup> des Raths einkommen

Vnnnd domitt ein Rath die obliegende ausgabe souiel desto  
bas erschwinden moge<sup>423</sup> one sonderliche beschwerong des

<sup>s</sup> Lesung unsicher.

<sup>t-t</sup> später von anderer Hand gestr.

<sup>u</sup> danach gestr. (von anderer Hand?): ander.

<sup>416</sup> So.

<sup>417</sup> des erwähnten.

<sup>418</sup> Menge des produzierten Bieres. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter.

<sup>419</sup> weder.

<sup>420</sup> Brauerlaubnisschein. DRW 2, Sp. 275.

<sup>421</sup> den Brausud anzusetzen.

<sup>422</sup> erlaubt.

<sup>423</sup> sich so gut wie möglich leisten kann.

gemeinen Mannes, hatt ein Rath die Collationes<sup>424</sup>, so man  
 biesher in bestettigong des Rathes dem Rath tzu ehren  
 gehalten, vnd anders mehr eingestellet, doneben dan auch  
 bewogen istt, das des Rathes einkommen vff folgende masse  
 soll erhoett sein Also vnd dergestaltt:

Das ein Jedes der Hocken<sup>425</sup> oder des Rathes gewelbe<sup>426</sup>  
 hinforder Jherlich einen gulden mehr zinsen<sup>428</sup> soll, dan  
 dieselbigen biesher getzinseth haben;

gewölbe zinß<sup>427</sup>

Zum andern, das ein Jedere miethe<sup>429</sup> an des Rathes wiese  
 auch Jherlich zehen groschen meher geben soll, dan  
 bieshero douon gefallen istt, vngeacht<sup>430</sup>, es haben  
 dieselbigen miethen raths Personen oder andere  
 tzugebrauchen;

Miethen

Zum dritten soll hinforder eins Burgers Sohn, wan er  
 Burger werden will, Ein halben thaler, Ein frombder, der  
 eins Burgers tochtter oder wittwe ehlichtt vnd Burger  
 gedencktt tzuwerden, ein thaller, Vnnd sonst ein Frombder,  
 der Burger recht gewinnen will, tzwen gulden dem rath zu  
 Burger recht tzugeben schuldighk sein;

vid. fol. 67<sup>431</sup>  
 et<sup>v</sup> 116 fac. b<sup>432</sup>

<sup>v</sup> Dittographie: et et.

<sup>424</sup> gemeinsamen Mahlzeiten von Amtspersonen. DRW 7, Sp. 1174.

<sup>425</sup> Verkaufsläden; Kleinhändler. Vgl. DRW 5, Sp. 1410.

<sup>426</sup> Verkaufsraum. DRW 4, Sp. 828. Im Jahr 1531 wurden im Erdgeschoss des Kaufhauses, das 1483 an Stelle des alten Rathauses – dort, wo heute das Gewandhaus steht – gebaut wurde, Gewölbe errichtet, in denen Bäcker, Fleischer, Kürschner usw. ihre Waren anboten. Vgl. Rudolf Drößler, *Zeitz. Zeit der Bischöfe (II)*, Zeitz 1994, S. 53.

<sup>427</sup> Abgabe vom Kaufladen. DRW 4, Sp. 829.

<sup>428</sup> zahlen.

<sup>429</sup> Mieter, Pächter.

<sup>430</sup> sc. ungeachtet davon, ob ein Ratsmitglied oder eine andere Person der Pächter ist.

<sup>431</sup> nach geltender Foliierung fol. 60<sup>r</sup>.

<sup>432</sup> sc. facie; nach geltender Foliierung fol. 107<sup>v</sup>.

Zum Vierden, souiel die gedreidich Pfenninge<sup>433</sup> belangett, die man biesher dem Rath gegeben hatt vnd nochmals zugeben schuldig istt, soll dem Rath hinforder von einem Jedern virttel getreidich tzwene naw<sup>434</sup> Pfenninge gegeben werden;

2 d.<sup>435</sup>

Zum Funfften, das Wagegeltt<sup>436</sup> betreffende ausserhalb des Jharmarckts, soll ein Burger von einem Stein<sup>437</sup> zwene naw pfenning vnd ein Frombder von einem Stein vier nau pfenning dem Wagemeister<sup>438</sup> tzuentrichtten schuldigh sein.

3 d.

6 d.

3. Die vorwaltong des Rathstuls vnd den Burgerlichen gehorsam<sup>439</sup> belangende

Des Burgerlichen gehorsams halben hatt ein Rath eine tzeitlang bei etzlichen vielmals mangel vnd lessickeitt gespurt. Weill dan ein Jder bei ime<sup>440</sup> selbst abzunemen, was Jme selbst, Auch gemeiner Statt, do der Burgerliche zwangk vnd gehorsam in vorachtung oder abnemen kommen sollte, doraus wolte volgen, Demnach vnnd vff zulassung V. G. H. so wil ein Rath denn alten Artickel von dem Burgerlichen gehorsam hirmitt also erneuet | 78<sup>v</sup> | haben. Nemlichen, Wellichem Burger tzu gehorsam gebotten wirdett vnnd nichtt Jn gehorsam gehett, Oder auch

vid. fol. 106b<sup>441</sup>

Gehorsamb  
Ferner siehe  
hiervon fol.  
107<sup>442</sup>, vfn rande  
mit NB  
vermercket.

<sup>433</sup> Abgabe auf produziertes Getreide. DRW 10, Sp. 837.

<sup>434</sup> neue.

<sup>435</sup> Denare; sc. Pfennige.

<sup>436</sup> sc. Waagegeld.

<sup>437</sup> Gewichtsstein (an Waagen); metonymisch auch Maßeinheit für Warengewicht.

<sup>438</sup> obersten Beamten in der Stadtwaage.

<sup>439</sup> Bürgergehorsam: Polizeigefängnis für Bürger. DRW 2, Sp. 595.

<sup>440</sup> sich.

<sup>441</sup> nach geltender Foliierung fol. 97<sup>v</sup>.

<sup>442</sup> nach geltender Foliierung fol. 98<sup>r</sup>.

der, der in gehorsam gehett vnnd denselbigen gehorsam nichtt heldett, der wirdett seins Burgerrechtten vorlustig. Vnnd do er auch gleich sein Burger recht wiederumb vffs neue gewinnen wolte, So sol es doch bei eines Erbarnn Raths wolgefallen stehen, ob sie inen wiederumb zu Burger wollen auffnemen.

Vnnd ob<sup>443</sup> sie also einen wiederumb tzum Burger wurden annemen wollen, soll er sich erstlich mitt dem Rath noch irem erkenntnis vmb die vberdrettong zuuortragen vnd also dan sein Burger recht von nauem zugewinnen Pflichtig vnnd schuldigk sein.

Do aber auch einer, der Burgerlichen gehorsam brechen wurde vnd nicht wiederumb burger werden konne oder wolle vnd sich doch gleichwol in der Statt enthaltten<sup>444</sup> wolle, desset halben hatt vnser gnediger Herr gemeiner Statt vffs neue diesen artickel also tzugelossen vnd bestettigt, das derselbige vberdretter, so fern er in der Statt oder dem Weichbilde<sup>445</sup> sein will, soll vorpflichtt sein, funffzig gulden straff Halp V. G. H. vnnd die ander helffte dem Rath baruber<sup>446</sup> zuerlegen oder so lange die Statt vnnd das Weichbilde tzumeiden, bis die straffe vorgnugtt wirdett.

Vnnd nochdem sich auch ein Rath der vorwalttong halben des Rathstuls einer ordenong vnd masse voreinigtt haben, das die Raths Personen bei einer Jnen dorauff gesetzzten straffe gemeinlich frue vmb sieben vhr vffm Rathause sein

<sup>443</sup> wenn.

<sup>444</sup> aufhalten. DRW 2, Sp. 1561.

<sup>445</sup> Bild oder Kreuz zur Bezeichnung der Grenze des Stadtgebietes und somit der Gerichtsbarkeit.

<sup>446</sup> bar.

NB: Das ist  
9 frue Dienstags  
vndt freytags  
vmb Acht Vhr.

vnnnd Jres Rathstuls wartten<sup>447</sup> sollen, Derhalben wirdett dorgegen vorordentt vnnnd hirmitt gebotten, das die Jenigen, so erfordertt vnd vorbeschiden werden, forderlich vnd vnseumlich vorkommen vnnnd erscheinen sollen, Auch das niemantt, der also vorbeschiden oder erfordertt istt, abscheiden soll, Es geschehe dan mitt des Raths wissen vnd nachlassung oder er habe sonsten seinen gewissen abschiedtt beim Rathe erlangett. Wellicher aber dem tzuwidder handeln wirdett, der soll in des Raths straffe sein.

#### 4. Vnmundiger Kinder Sachen belangende

Domitt den Armen, Vnmundigen kindern vnd waysen dermassen, wie es die billigkeit vnnnd notturfft erfordertt, vorgestanden vnd souiel moglich vnrichtigkeit vorkommen<sup>448</sup> werden möge, So soll hinforder das Jhar vber allewege in viertzehen tagen einen tagk, nemlich den Dinstag, durch nochuolgende drei dortzu vorordentte Personen rech- | 79 | nong gehortt vnd also von vnmundiger kinder vormunden ires einnemens vnd ausgebens vnd anderer irer administracion halben aigentlicher beschiedtt genommen, Auch dieselbige rechnong vnd beschiedtt von denn vormunden schriftlich vbergeben werden, domitt also ein Jeder vormunde des Jhars eimal rechnong thu vnd ein Rath wissen moge, wie mitt vnmundigen kindern vnd iren guttern vmbgegangen vnd denselbigen vorgestanden werde. Vnnnd welliche rechnongen richtigk sein, die sollen tzu Confftigem bericht beigelegt werden. Wo aber mangel

<sup>447</sup> ihr Ratsamt versehen; ihres Ratsamtes walten.

<sup>448</sup> vermieden, zuvorgekommen.

funden wirdett, soll man sollichs an Rath gelangen lassen vnd mitt derselbigen vorwissen billichs entschiedts pflegen.

Vnnd es soll tzu sollicher rechnong oder anhorung derselbigen verordentt sein von wegen der gemein Niclaus Clemen<sup>449</sup>, Apotecker, von Raths wegen Briccius Schoneman<sup>450</sup>, Johan Bauch<sup>451</sup> vnd der Stattschreiber<sup>452</sup>. Was auch von vnmundiger kinder gelde oder sonsten tzu getreuen handen bei einem Rathe eingelegtt<sup>453</sup> wirdett, das soll der regirende Burgermeister vnd die obgemeltnen drei Personen tzuuorwaren haben vnd einzunemen vnd soll ir Jeder ein besondern, Jedoch vorändertten schlüssel zu sollichem gelde haben, Das also keiner one des andern vorwissen ettwas ausgeben noch einemen moge.

##### 5. Die Margktt- oder Fischhocken<sup>454</sup> belangende

Dieweil die margktt- oder Fischhocken nichtt einerley gewichtte gebrauchen, dodurch sich dan allerlei zubefaren<sup>455</sup> istt, sonderlichen der Jhenigen halben, denen der vntterscheidtt des gewichttes vnbewust, Die Frombden auch vmb des schweren gewichttes willen nichtt gerne ettwas anher bringen, So sollen die marck- oder Fischhocken, Auch andere, so Fischwerck oder andern speisse kauff anher

<sup>449</sup> Vgl. das von Pflug 1549 erteilte Privileg für die Schwanen-Apotheke und deren Apotheker Nicolaus Clement.

<sup>450</sup> Brix Schonemann, Bürgermeister von Zeitz in den Jahren 1575, 1578 und 1581. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II.

<sup>451</sup> Johann Bauch, Bürgermeister (gest. 1577). Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II, fol. 457<sup>v</sup>.

<sup>452</sup> sc. Joseph Ruedel.

<sup>453</sup> hinterlegt. DRW 2, Sp. 1419.

<sup>454</sup> Fischhändler. DRW 3, Sp. 557.

<sup>455</sup> zu befürchten.

bringen vnd feill haben, kein ander gewichtte dan kramer gewichtte<sup>456</sup> geben, Dornach Jnen dan auch der Rath den kauff will tzusetzen wissen, vnd sollen also allein die Fleischer ir gewichtte behaltten. Vnnd nochdem den Leutten domit kurtzong<sup>457</sup> geschichtt, das die eine Schale, dorein man den fisch legett, gemeinlich voller schleims istt, Auch das gewichtte stettiges in der andern schalen ligen bleibtt, dodurch dan auch die schwere des schleims in dem andern theil nichtt vormargkt<sup>458</sup> wirdett, Demnoch soll ein Jeder Fischecke an einer stangen, dorinnen ein arm eingezcapfft istt, doran die wage hangen soll, die wage frei schweben lassenn, Auch das gewichtte in das ander theil eher nichtt einlegen, man habe dan tzuwegen<sup>459</sup>, Domitt man spuren moge, wan die eine schalle vom Fische ge- | 79<sup>v</sup> | schleimbtt vnd schwerer dan das ander theil istt. Vff den fall dan die Hocken den schleim herausser zuthun vnd die Schalle sauber oder rein tzuhaltten sollen schuldigk sein, domitt die leutte, so vmb ire betzalong von inen keuffen, am gewichtte nichtt vorletztt werden. Vnnd achtett ein Rath vor bequem, domitt es der ausreinigung halben mitt dem schleim souiel desto richttiger sei, das das theill der schalle, dorein man den Fisch tzulegen pflerget, voller locher geschlagen werde.

Vnnd wellicher Hocke die wage noch dieser ordenung nichtt henngett oder sich mitt reinigung des schleims oder einlegong des gewichttes dieser ordenung nichtt gemes

<sup>456</sup> Gewichtsstücke und Gewichtsnormen der Krämer. DRW 7, Sp. 1386.

<sup>457</sup> (finanzieller) Nachteil, Schaden. DRW 8, Sp. 211-212.

<sup>458</sup> bemerkt, festgestellt.

<sup>459</sup> zu wiegen.



ertzeigtt, der soll, so offte es geschichtt, dem Rath einen Halben gulden tzur straffe vorfallen sein. Wellicher aber von Jnen den kauff steigertt oder einen sollichen falsch<sup>460</sup> brauchtt<sup>461</sup>, der nichtt peinlich<sup>462</sup> tzustraffen, der gibtt, so offte es geschichtt, dem Rath sechs vnd dreissig schilling pfenninge tzur straffe.

#### 6. Die Handtwergs Quesse<sup>463</sup> Belangende

Dieweill die Handttwerges Quesse dermassen einreissen, das sich dieselbigen gemeinlich lenger vortziehen, dan woll leidlich istt, die leutt ihnen<sup>464</sup> auch dodurch an irem erwerb vnd narong schaden thun, So sol einem Jedern Hanttwerge meher nichtt nochgelassen sein, dan des Jhars einmahl vnd lenger nichtt dan zwene tage Quas zuhaltten, Jdoch das der ander tagk der rechen tagk<sup>465</sup> sei, bei peen vnd straffe eines gulden, so ein Jedere Person, so diese ordenung vberschreiten wirdett, soll vorfallen sein zum halben theill v. g. h. vnd die ander helffte dem Rath.

#### 7. Von kintteufften vnd wirtschafften<sup>466</sup>

Auff kintteufften vnd Wirtschafften sollen die Elttern ire vngeladene<sup>467</sup> kinder vnd gesinde anheim<sup>468</sup> lassen vnd soll

<sup>460</sup> Betrug, Warenbetrug. DRW 3, Sp. 411.

<sup>461</sup> begeht.

<sup>462</sup> auf die Verurteilung zu Leibes- und Lebensstrafen gerichtet. DRW 10, Sp. 585.

<sup>463</sup> Festessen. DRW 10, Sp. 1489.

<sup>464</sup> sich.

<sup>465</sup> Sitzung, die der Abrechnung und der Bilanz dient. Vgl. DRW 9, Sp. 227 und 231.

<sup>466</sup> Hochzeitsfesten.

<sup>467</sup> nicht eingeladenen.

<sup>468</sup> zu Hause.

auff den kinttteufften vnnnd Wirtschafftten von keinem geladenen gaste nichts wegk gegeben noch wegk geschickt werden, auch nichts mitt sich nemen, bei straff eins gulden, halb vnserm gnedigen herren vnd die ander helffte dem Rath.

Vnnd es sollen dem Ehestande tzu ehren ir zwene, so der Brautt am neg- | 80<sup>r</sup> | sten vorwantt sein, die Brautt in die kirche furen, auch zum alttar, wan Brautt vnd Breuttigam sollen copulirt<sup>469</sup> werden.

Vom dem Alttar aber vnd wiederumb aus der kirchen sollen ir zwene die Brautt furen, so dem Breuttigam am nechsten vorwantt sein. Die Brautt diener aber, die sollen – man fure die Brautt in oder aus der kirchen – vor der Brautt her gehen.

Vnnd es soll in allewege, es sei sommers oder wintters tzaitten, vmb acht vhr angefangen werden vnd vmb neun vhr aus sein.

Es wirdett auch menniglich erinnertt, das man sich in dem gehen aus der kirchen mitt vnnottigem gebrenge<sup>470</sup>, wie bisher gescheen, nichtt auffhalten, Sondern ein Jeder noch seinem stande von statten gehen wolle.

Vnnd es soll sich der kuchemeister<sup>471</sup> bei des Raths straffe dornach richttenn, das er, so baltt das volck aus der kirchen in das Haus gehett, lessett anrichtten, domitt die gestte vnd das essen zu gleich an tisch kombtt; domitt es auch des vortzuges<sup>472</sup>, wie biesher gescheen, mitt dem geste

<sup>469</sup> verheiratet. DRW 7, Sp. 1302.

<sup>470</sup> Prunk.

<sup>471</sup> Küchenmeister. DRW 8, Sp. 30-32.

<sup>472</sup> Verzögerung.

setzen nicht bedorffe, so soll der kuchemeister die geste, wie dieselbigen sitzen sollen, nocheinander lesen vnd wie ein Jeder gelesen wirt, also soll er sich vngewegertt<sup>473</sup> setzen, bei des Raths straffe.

Vnnd wie ein Jeder am ersten sitzett, also soll er sich die wirtschafft aus<sup>474</sup> one fernere des kuchemeisters verordnung oder erinnerong wiederumb setzen. So soll man auch schleunigk speisen vnd die gerichtte, wie biesher gescheen, nichtt so lange stehen lassen.

Vnnd so baltt die maltzeit gescheen vnnd das geschencke vberantwortt istt, sollen wie vor alters Brautt vnd Breuttigam beigelegt<sup>475</sup> werden.

Es sei auch auff den ersten oder den andern abentt, so soll man Jongkfrauen vnd gesellen nichtt durcheinander setzen, bei des Raths ernstter straffe.

Vnnd weil es eine vorgebliche muhe istt, die gestte des andern tages wiederumb bsonders tzur wirtschafft fordern zulassen, so sol man in der dancksagong oder trostong<sup>476</sup> die gestte erinnern, des andern tages noch mittage wiederumb tzuerscheinen.

Vnnd es sollen bei den Wirtschafften die Thuren mitt huttern<sup>477</sup> bestellt werden, domitt man die vngeladenen Personen abweise vnd nichtt einlasse. Do aber in sollicher

<sup>473</sup> ohne Weigerung, ohne Widerspruch.

<sup>474</sup> über, hindurch.

<sup>475</sup> Nach mittelalterlichem sächsischen Recht war die Eheschließung erst dann vollzogen, wenn das Brautpaar den Geschlechtsverkehr ("Beilager") absolviert hatte – ursprünglich in der Öffentlichkeit, später vor Zeugen, noch später nur noch symbolisch.

<sup>476</sup> Segenswunsch.

<sup>477</sup> Türstehern, Wächtern.

ordenong oder bestellong lessigkeitt gespuertt wirdett, soll  
der Breuttigam einen gulden tzur straffe vorfallen sein, Halb  
vnserm gnedigen Herren vnd halb dem Rath.

<sup>w</sup>Publicirt vffm Rathause zu Zeitzs in der gemein  
gegenwarth Montages noch Vocem Jocunditatis Anno etc.  
Lx.<sup>478</sup>

Wiederumb vorneuet vnd publicirt dinstags noch  
Jnnocentum Puerorum Anno etc. Lxijten.<sup>479</sup>

Joseph Ruedel  
Stattschreiber<sup>w</sup>

---

<sup>w-w</sup> von der Hand Ruedels.

---

<sup>478</sup> 20. Mai 1560.

<sup>479</sup> 6. Januar 1562.

## 6. Handwerkerordnung aus dem Jahr 1561

| 80<sup>v</sup> | Von Gottes gnaden wier Julius<sup>480</sup>, Bestettigter Bischoff tzu Naumborgk, Entbietten allen vnnd Jeden einwonern vnser Stadtts Zeitzs vnnd vntter andern den Jhenigen, so in derselbigen mitt der handtt arbeit ire narung<sup>x</sup> suchen, vnser gnade, Vnnd geben Jnen hiemitt zuuornehmen, das vnns mannichfelttig angelangtt, das der gemeine Man durch die Arbeiter, als<sup>481</sup> Zimmerleutte, Meurer vnnd Steinmetzen, Item Taglöner vnd Kerner<sup>482</sup>, so vmbs lohn fahren, mannichfalttig beschwertt werden sollen, In deme, das das lohn zu hoch genommen vnnd doch die arbeit vbell vorbrachtt wurde, Zu deme, das man Jhe biessweillen zu arbeitern nichtt könte kommen; Darumb wier dan von den Ersamen, vnsern Lieben getrewen, dem Rath zw Zeitz, vmb gnedig einsehen vnnd das wier in dem allem gnedigen Ratth mittheillen woltten, vntterthenigk ersuchtt seintt worden, Welliches wier gleichwoll, noch erwegong allerley vmbstende vnnd sonderlich Jtziger tzeit, nichtt vor vnnöttig, Sonder vor billich vnnd vor ein notturfft geacht; Vnnd dem allem nach, wie sich nochbestimpte Arbeiter, die sich in vnser Stadtts nehren wollen, mitt irer arbeit vnnd belohnung haltten sollen, gesetzt vnd geordnet. Wie wier dan sollichs hiemitt setzen, ordnen vnd

<sup>x</sup> danach gestr.: zu.

<sup>480</sup> Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

<sup>481</sup> wie.

<sup>482</sup> Person, die mit der Karre Waren und sonstige Lasten befördert. DRW 7, Sp. 457-459.

vnuorbruchlich wollen gehalten haben, Vnnd befehlen dorauff vnserm gericht vnnd gedachttem Rath vnnd sonst menniglich, den es betreffen wirdett, das sie vestiglich darob halten vnnd die vbertretter mitt geburlicher straffe belegen. In dem geschicht vnser ernstliche, gefellige meynunge.

### Meurer vnd Steinmetzen

Einem Meurer vnnd Steinmetzen, die Maister sein vnnd auch selbstt mitt der handtt arbeiten, soll man zw Sommers zcaitten die wochen, do man Jnen nichtt essen gibtt, einen gulden geben vnd soll dem Steinmetzen, der Maistter istt vnnd seinen tzeugk<sup>483</sup> hatt, dortzu | 8/ | die scherff haltten<sup>484</sup>. Einem Jedern aber irer gesellen soll man zw sommer zeitten achtzehen groschen geben, Zw winters zceitten aber soll man einem meister die wochen achtzehen groschen vnnd einem gesellen funfftzehen groschen tzu lohn geben.

Nota:  
Nach gescheener  
dieser Ordnung  
ist diese  
Anderong  
gemacht wor-  
denn, Das der  
Zimmerman,  
so meister ist,  
tzu Sommers  
zeitten die woche  
Ein gulden vnd  
tzu winters  
tzeitten  
die woche Acht-  
zehen groschen  
haben soll.

### Zimmerleuth

Einem Zimmerman, der Maister istt vnnd auch selbstt mitt der handt arbeit, soll man tzu Sommer zeitt achtzehen groschen vnd derselbigen gesellen einem funfftzehen groschen vnnd zw Winters zeitten dem Maister funfftzehen groschen vnnd dem gesellen zwölff groschen zw lohne geben. Vnnd es sollen Steinmetzen, Meurer vnnd

<sup>483</sup> Handwerkszeug, Ausrüstung.

<sup>484</sup> für die Schärfe der Werkzeuge sorgen.

Zimmerleutt zu sommers zceitt, als von Cathedra Petri<sup>485</sup> vies vff Galli<sup>486</sup>, frue vmb vier Hora an der arbeit sein vnnd eher dan es sechsse vffn abent geschlagen von der arbeit nichtt gehen. Wintters zeitten aber sollen sie frue vmb sechs vhra an der arbeit sein vnnd zw abents, wan es funffe geschlagen vnnd eher nichtt, von der arbeit gehen. Zw somers zeitten sollen sie zu morgen vnnd vesper brott zcu Jedern lenger nichtt dan eine halbe stunde vnnd zur mittags maltzeit eine stunde haben. Zw wintters zeitten aber sollen sie vmb zehen hora zu mittags mahll eine stunde vnnd zu vesper brotth vmb zwei hora eine halbe stunde haben. Auch soll ein Maister vff einmahll meher nichtt dan einen lehr Jungen haltten vnnd demselbigen vff dem Steinmetzen- vnnd Meurerwerck vntter drey Jahren vnnd vff dem zimmer handtwerge vntter zwey Jahren nichtt ausgelernet gegeben werden.

Den Meurern vnnd zimmerleuttten, Maister vnnd Gesellen, soll ein feyer- oder regen tagk, so in der wochen vorfeltt, vorlonett werden. Do aber in einer wochen ein feir- vnnd auch ein Regen tagk einfiell, so soll Jnen doch nicht meher dan ein tagk verlohnett werden. Der gutten Montage<sup>487</sup>, so Steinmetzen, Meurer vnnd Zimmerleuthe zumachen pflegen, soll gantzlich vnnd bey vorlustt des wochenlohns abgeschafft vnnd hiemitt auffgehoben sein. Ein Itzlicher Meurer vnnd zimerman soll auch dem Jhenigen, der inen vmb arbeit ansucht, vmb den

Aber ein Zimmer-  
gesell soll zu  
Sommers  
zeittenn  
die woche  
Achtzehen  
groschen  
vnd jm Winter  
die woche  
funfftzehen  
groschen  
habenn.

<sup>485</sup> 22. Februar.

<sup>486</sup> 16. Oktober.

<sup>487</sup> gute, freie oder blaue Montage: stundenweise oder gänzlich arbeitsfreie Montage. DRW 9, Sp. 852-853.

angetzeigten lohn, wan auch gleich die arbeit nur einen tagk oder halben wehren soltt, zuarbeiten schuldigk sein | 81<sup>v</sup> | vnd also niemandtt vmb Kurtze willen der tzeit arbeit wegern. Wellicher Maistter oder Gesell aber, der sich sollicher wegerong anmassen wirdet, soll, so offft er sich des vntterstehett, vff ansuchen des, dem er die arbeit gewegertt, drey tage langk vff seinen vncosten mitt gefengknus gestrafft werden. Wurde auch Jemantt von den Bauhern Maistter vnnd Gesellen in werender arbeit die Costt geben wollen, Als dan sol dem Maister vnnd Gesellen meher nichtt dan obgemeltter ordnung nach halb wochen lohn geburen. Es sollen aber gleichwoll die gedinge<sup>488</sup> hirdurch vnuerbotten sein, Jedoch also, das es bey dem Bauherren stehe, ob er die arbeit woll vordingen oder das wochenlohn will arbeiten lassen, vnnd sollen also obgemelte Handtwerger vff das gedinge nichtt zcudringen haben, Sondern, do dem Bauhern das gedinge nichtt geliebte oder do man desselbigen nichtt köntte einig werden, vmb obgemeltt wochenlohn zuarbeiten schuldigk sein. Wellicher Maistter sich aber des wurde wegern, dem soll sein Handttwergk zu Sommer zeit im stiefft zutreiben vff ein virtell Jhar langk verboten sein. Wurde er sich aber daruber arbeit im stiefft anmassen, soll er durch vnser gericht vmb zehen gulden gestrafft werden, an wellicher straff wier dem Rath, vmb merers aufsehens willen, den dritten theill eingereumbtt haben, vnnd do er die straffe nichtt In vermögens wer zuerlegen, soll er an statt derselbigen vff sein vncost nach wilkur vnser Richters mitt zeitlichem

<sup>488</sup> Abmachungen, Vereinbarungen, Verträge. DRW 3, Sp. 1362.



gefengknus gestrafft werden. Wellicher aber auch von den Bauhern meher, dan diese ordnung vermagk, am wochen lohn geben, oder wellicher Maister vnd Gesell meher nemen wurde, die sollen also gestrafft werden, das der Bauher vnserm gerichtt funff gulden, der Maister oder gesell aber, so zuuiel nimbt, soll, so maniche woche es geschichtt, die vberige belohnung gantzlich vnd dasselbige woche lohn gegen dem gerichtt vorfallen sein, doch das<sup>y</sup> vmb mehrers aufsehens willen dem Ratth an obgedachtter straffe der dritte theill volge.

#### Zigeldecker

Einem Zigeldecker soll man bei seiner Costt einen tagk tzudecken vierde halben groschen vnd, do man Jme die Costt giebt, einen tagk zwene groschen geben, vnd was er nichtt gutt oder rechtschaffen machtt, das soll er vff seine darloge<sup>489</sup> wiederumb vmb sonstt machen; vnd soll also der Zigeldecker eben so wenig als | 82<sup>r</sup> | die vorgemelten wergkleutte vff das gedinge tzudringen noch sich der arbeit vmb gemeltt taglohn – dieselbige werde kurtz oder langk – nichtt tzuwegern noch ettwas weitter tzur belonung tzunemen haben, bei vermeidong der straff, Jnmassen<sup>490</sup> bei den vorrigen wergkleutten aussgedrucktt istt. Auch soll er frue vmb vier vhra an der arbeit sein, vnd eher, dan es sechsse vff den abent geschlagen hatt, von der arbeit nichtt gehen, vnd sich mitt der mittags maltzeit vnd anderm also

<sup>y</sup> danach ein Buchstabe weggewischt.

<sup>489</sup> Unkosten. DRW 2, Sp. 709.

<sup>490</sup> wie.

haltten, wie mitt den andern wergkleuthen mase gegeben wirdett.

### Kerner Lohn

Jtem in das Windisch-, Alttemarcktt- vnd Naumarcktt virttell soll einem kerner tzu furlohn gegeben werden von einem karn santt tzehen pfennigk, Von einem hundertt tziegel sechs pfennigk, Von einem karn Schlam oder Schutt sechs Pfennigk, Vonn einem karn Leim sechs Pfennigk, Vom einem virttel kalck drey Pfennigk. Jtem in das Bruel virttel aber soll gegeben werden von einem Hundertt tziegell tzehen Pfennigk, Vonn einem karn santt acht Pfennigk, Von einem karn leim acht pfennig, Von einem karn schlam oder schutt sechs Pfennigk, Von einem virttel kallich vier Pfennigk. So man aber das gedinge fertt<sup>491</sup>, soll im sommer, als von Cathedra Petri bis vff Galli, ein tagk acht groschen Vnnd Winters tzeiten, als von Galli bies vff Cathedra petri, ein tagk sechs groschen vnnd meher nichtt gegeben werden. Vnnd soll der kerner, so das gedinge fertt, tzu sommers tzeiten frue vmb vier vhr ahnspannen vnnd tzu mittage, wan es tzehen geschlagen, bies zw tzuwölff schlegen mittag haben vnnd von tzuwölff vhr bis vffn abentt tzu sechs schlegen tzufaren schuldigk sein. Zu winters tzeiten aber soll frue vmb sechs vhr angefangen vnd vmb eilff vhr mittag gemacht vnd vmb tzuwölff vhr wiederumb angespannt vnd vffn abent, wan es funffe geschlagen, ausgespannt werden. Wellicher kerner aber, der sich wirdett wegern, vmb bemelte belohnung tzufaren, dem sollen alle furen im

<sup>491</sup> im Akkord, für Stücklohn arbeitet. DRW 3, Sp. 1362.

Stiefftt vff ein monath lang verboten sein, bey Peen vnnd straffe, do er sich vber sollich verboth farens anmassen wurde, eins gutten schocks<sup>492</sup> Oder, do er das geltt nichtt tzuer- | 82<sup>v</sup> | legen hatt, bey straff des gefengkhus. Wurde auch Jhemand meher geben, dan diese ordnung vormagk, der soll gleicher gestaltt vmb ein nau schogk<sup>493</sup> gestrafft werden, doch das der Rath an sollicher straff berurtter vrsach halben den dritten theill haben.

#### Gemeine Arbeiter Oder Taglohner

Einem taglohner oder Handtlinger soll man one die Costt von Cathedra Petri bies vff Pffingsten tzwanzigk pfenning vnd von Pffingsten bies vff Bartholomei<sup>494</sup> tzwene groschen vnnd vonn Bartholomei bies vff Galli auch tzwentzigk pfennig vnd von Galli bies wiederumb vff Cathedra Petri achtzehen pfenning einen tagk tzu lohn geben. Wer aber die Costt giebt, der soll den halben theill obgemelts lohns vnnd meher nichtt geben; vnd ein Jeder Taglohner oder Handtlinger soll im sommer, von Cathedra Petri bies vff Galli, frue vmb vier schleg an vnd gegen abentt, wan es sechsse geschlagen, von der arbeit, Vnd zw winters zceitten, als von Galli bies vff Cathedra Petri, frue vmb sechs vhr an vnnd gegen dem abentt, wan es funffe geschlagen, von der arbeit gehen. Auch mugen sie im sommer von zehen bies tzu tzwölffen vnnd im wintter von zehen bies tzu eilff schlegen mittag haltten vnnd im sommer

<sup>492</sup> sc. Neuen Schocks; 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017.

<sup>493</sup> 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017.

<sup>494</sup> 24. August.

Tagelöhner

frue eine halbe stunde morgen broth, nach mittage eine halbe stunde vesper broth vnnd tzu winters tzeiten meher nichtt dan eine halbe stunde abentt brott essen. Es sollen auch alle Handtlinger vnnd Tagelöhner, so nichtt gewisse, versprochene arbeit haben, tzu winters tzeiten im mittage eine halbe stunde vnd tzu sommers tzeiten frue, so baltt das thor vffgeleittett wirtt, eine stunde, desgleichen im mittage eine stunde sich vff dem alttenmarckte vor dem gewantthause<sup>495</sup> vorsamlen vnnd finden lassenn, vnnd wellicher vmb arbeit vmb obgemelkten lohn wirdett angesprochen, soll sich der arbeit nicht wegern. Wurde aber einer die arbeit abschlagen, soll er so baltt eingezogen vnnd vff seinen vncostt ein tagk vnd nachtt mitt gefengknus gestrafft vnd in dem gefengknus mitt wasser vnnd | 83<sup>r</sup> | Brodtt gespeisset werden. Wurde er aber tzum andern mhall mitt sollicher wegerong vnd faulheitt weitter befunden, soll er seynen stull forder setzen<sup>496</sup> vnd alhier im stiftt lenger nichtt geduldett werden. So auch erfahren wurde, das ein Tagelöhner den Andern zw arbeiten<sup>z</sup> vorhetzett<sup>497</sup>, derselbige vorhetzer, auch der so vntreulich<sup>498</sup> arbeiten wirdett, soll gleicher massen erstlich mitt gefengknus gestrafft vnd, do er sich zum andern mhall vormercken lestt, ausser dem Stiefft wegk geschafft werden.

Wier behalten vnns auch hiemitt vor, diese ordnung

<sup>z</sup> danach gestr.: vor.

<sup>495</sup> Tuchhalle; Kaufhaus, das 1483 an der Stelle des alten Rathauses am Altmarkt errichtet wurde.

<sup>496</sup> entfernen; wohl im Sinne von: ... soll er wegziehen.

<sup>497</sup> wohl: von der Arbeit abhält.

<sup>498</sup> unzuverlässig, unehrlich.

gentlych wieder vffzuheben, auch dieselbige tzubessern  
 vnd tzumeren vnsers gefallens. Des tzu vrkuntt mitt vnserm  
 vffgedrucktem Secrett<sup>499</sup> besiegeltt. Datum Zeitzs am  
 freittage noch Margarethae im ein tausentt funff hundertt  
 vnd ein vnd sechtzigisten Jhare.<sup>500</sup>

<sup>a</sup>Diese ordenung ist in gemeiner der burgerschafft  
 vorsamlong vffm Rathause zu Zeitz publicirt worden  
 dornstags noch Laurentj der wenigern Zcall Anno Lxjten.<sup>501</sup>

Joseph Ruedell

Stattschreiber<sup>a</sup>

---

<sup>a-a</sup> von der Hand Ruedels.

---

<sup>499</sup> Geheimsiegel.

<sup>500</sup> 18. Juli 1561.

<sup>501</sup> 14. August 1561.

## 7. Brauordnung aus dem Jahr 1561

| 83<sup>v</sup> | Brau Ordnung des ein Vnd Sechtzigisten Jhares

Nochdem von wegen des teuren kauffs an gerst, Hopffen vnnd anderer tzugehor des brauens die Burgerschafft das brauen vff dis Jhar sehr eingestellt vnd nochgelassen hatt Vnd aber ein Rath befaren<sup>502</sup> vnd besorgen müssen, do an bier mangel sein wurde, das die Bauerschafft sich selbst brauens vnd schenckens wurde anmassen, Vnd das also dem schiede<sup>503</sup>, so von wegen brauens vnd schenckens tzwischen des stifts Prelaten vnd Ritterschafft vor sich vnd ire vnderthane mitt gemeiner Statt Anno etc. tzwanzigk istt vffgericht worden<sup>504</sup>, allerlei eingriff vnd widerwertigkeitt möchtte vorursachtt werden; Dasselbige tzuuorhuetten<sup>505</sup>, hatt ein Erbar Ratth vorordentt, das die Jhenigen, so brauheuser oder gasthöffe haben, Auch die Jhenigen, so acker bau haben vnnd sonstten in vormugens seintt, ire bier<sup>506</sup>, souiel ein Jeder vff seiner behausong hatt, gentzlich brauen soll, bei peen vnd straff tzeihen gulden, so dem Rath von einem Jedern bier, so vngebrauett bleibtt, tzur straffe

<sup>502</sup> befürchten.

<sup>503</sup> Schiedsspruch. DRW 12, Sp. 527-528.

<sup>504</sup> Zu diesem Vergleich aus dem Jahr 1520 vgl. Rothe, Aus der Geschichte der Stadt Zeitz, S. 133-134. Stiftsritterschaft und Rat einigten sich darauf, dass Bewohner im Umkreis einer Meile um die Stadt für den eigenen täglichen Bedarf bei Kirchweihen, Hochzeiten, Taufen und Kirchgängen brauen, das Bier jedoch weder ausführen noch verkaufen durften.

<sup>505</sup> um ... zu verhindern.

<sup>506</sup> Menge des zu produzierenden Bieres. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter.

soll erleggt werden.

Den andern aber, so in dergleichen vermogen nichtt seintt, istt der dritteill ires gebreudes vff dis Jhar erlassen, doch das bei peen tzeihen gulden, die andern tzweitteill sollen gebrauett werden.

Do aber einer oder meher so vnuormogentt sein wurde, das er gar nichtts oder auch weniger, dan oben vormeldett istt, tzubrauen vermochtte, der soll sich forderlich beim Rath angeben; dem will ein Rath noch befindong seines vermogens mitt dem brauen masse tzusetzen, auch noch befindong seines vnuormuegens der gebreude vff dis Jhar tzuerlassen wissen.

Vnnd soll hinforder bies vff des Ratths fernere vorordnung, bei gemeltter straff tzeihen gulden, vff ein gantz bier meher nichtt dann | 84<sup>r</sup> | tzwei vnnd dreissigk tzeitzsche virttell<sup>507</sup> gerstten geschutt werden, vnnd sollen die braugenossen den Meltzner<sup>508</sup> dieselbige messen lassen bei des Raths straffe. Von wellicher messong dem meltzer ein groschen vnd meher nicht soll gegeben werden.

Vnnd hatt ein Ratth gewilligett, das bies vff ire fernere verordnung vff ein bier dreitzeihen fas, iedoch meher nichtt, vnd vff ein fas sechs eimer, oder Vffs meistt vff ein sollichen gus vier vnd achtzigk eimer sollen gegossen werden. Wurde sich aber Jemantt beduncken lassen, seine gerste mochtte sollichen gus nichtt ertragen, dem soll frei stehen, weniger gissen tzulassen.

<sup>507</sup> Volumenmaß für Getreide, in Sachsen ca. 26 Liter. Vgl. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 337.

<sup>508</sup> Mälzer.

Vnnd sollen die Brauer, bei peen ein Jeder funff gulden, pflichtig sein, dem, so brauett, die antzall tzugissen, so er begertt, doch das sich dieselbige vber vier vnnd achtzig eimer vff ein gantz bir nichtt erstrecke. Man soll auch hinforder, bei straff eins gulden, so von einer ieden Person des vberdrettens erlegtt werden soll, meher nicht dan von einem gantzen bier tzwei vnd zwanzig groschen brauer lohn Vnnd – es sei der Braugenossen einer oder mehr – weitter nichts dan zwen groschen zuuoreherung den brauern gegeben werden.

<sup>b</sup>Eroffent oder publicirt Montags nach Thomae Apostoli Anno Lxjten.<sup>509</sup>

Joseph Ruedell  
Stattschreiber<sup>b</sup>

---

<sup>b-b</sup> von der Hand Ruedels.

---

<sup>509</sup> 22. Dezember 1561.



## 8. Policey- und Kleiderordnung aus dem Jahr 1562

| 84<sup>v</sup> | Zeitzische Policei- vnnnd kleider ordnung in der Stadtt  
Anno Domini 1562

Von Gottes gnaden Wier Julius<sup>510</sup>, Erweltter vnnnd  
Bestettigter tzum Bischoff tzur Naumborgk, Entbieten allen  
vnd Itzlichen vnsern vnderthanen, was wir den oder standes  
die sein, vnsern gunstigen grus vnd gnedigen willen.

Lieben andechtigen vnd getreuen! Nochedem wier spuren  
vnd befinden, wie es dan menniglich vnuorborgen, das  
vnser stifts vnderthanen wie auch andere meher in  
abnehmung irer narong<sup>511</sup> hirdurch kommen vnd gedeien,  
das sie sich vbermessig vnd hoher, dan eines Jeden standes  
gelegenhaitt, auch ir vermogen vnnnd einkommen ertragen  
vnd leiden will, becleidenn, Sich auch mitt vberflussiger  
tzerong vnd vncostt auff vorlobnussen, Hochtzeitten,  
Teufften vnd Kirchgengen beladen, Zudem, das auch in dem  
allerlei vnordnung gehalten wirtt; Wan wier vns dan  
schuldigh befinden, solchen der vnsern nochteill vnnnd  
schaden, Auch alle vnordenung souiell moglich  
vorhuetten<sup>512</sup> vnd abtzuschneiden, Als haben wier demnach  
in dem allen notturfftige vorsehung vnd ordenung  
tzumachen nichtt vnderlassen wollen, wie sich nemlich  
vnser Burgerschafft mitt Cleidong, Wirtschafft vnd in

<sup>510</sup> Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von  
Naumburg-Weitz 1546-1564.

<sup>511</sup> Lebensunterhalts, Einkommens, Vermögens. DRW 9, Sp.  
1347.

<sup>512</sup> verhindern.

andern vorhalten sollen Vnnd thun euch, vnsern lieben getreuen, dem Ratth tzu Zeitzs, dieselbige hiemitt tzuschicken, gnedigk vnd ernstlich begerende, euren Burgern vnd Einwonern dieselbige tzum forderlichsten zu publiciren, domitt sich ein Jeder derselbigen ime zum besten<sup>513</sup> gehorsamlich habe zuhalten vnd fur schaden zuhueten. Dan wier wollen beuelen, das die Vbertretter in vnochlessliche straff | 85<sup>r</sup> | sollen genommen werden. Do auch die Jenigen, so die vbertrettong zustraffen von vns beuhell erlangen werden, hierin seumigk sein wurden, wollen wir dieselbigen ihrer nachlessigkeitt halben nichtt weniger dan die vbertretter selbstt zustraffen vns vorbehalten haben. Dornach sich ein Jeder habe zurichtten.

Vnnd erstlich so teilen wier die Burgerschafft in drei stende, wie hernach vormeldett, Vnd wirdett einem Jedern standtt vnderschiedliche masse gegeben, wes er sich soltte halten.

Es sollen aber die vom adell, Doctores vnd Licentiaten<sup>514</sup>, die vnder vnser burgerschafft wohnen, vnd ire weiber vnd kinder vnder keynen dieser dreien stende begriffen odder domitt gemeintt sein, Sondern dieselbigen sollen sich des reichs ordnung<sup>515</sup> halten vnd dieselbigen nichtt vberschreiten.

<sup>513</sup> zu seinem eigenen Vorteil.

<sup>514</sup> Inhaber des zwischen Bakkalaureat und Doktorwürde stehenden akademischen Grades. DRW 8, Sp. 1358.

<sup>515</sup> Gemeint ist die große kaiserliche Reichspoliceyordnung von 1548. Vgl. Andrea Isely, Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009, S. 39.

Der erst standtt vnd seine Cleidong

In ersten standtt sollen gehören Richtter, Burgermaistter, Raths- vnd gerichtts personen, Magistter<sup>516</sup>, Schulmeistere, Ansehenliche kauffleutte, so mitt seidener wahr vnd guetern auslendische ire gewerbe treiben, Jtem ehrliche burger gutter altter ankunfft<sup>517</sup> vnd geschlechtts, die nichtt von Hanttwergen, Sonder irer Jherlichen rentth, tzinsen vnd guetter oder von ehrlichen emptern sich erhalten vnd leben, sambtt iren weibern vnd kindern.

Rocke

Das die mugen tragen rocke von Schamlott<sup>518</sup>, Kardeck<sup>519</sup>, vorstatt<sup>520</sup>, Englischen<sup>521</sup>, Purpurianischen<sup>522</sup> vnd geringen tuchern istt inen nachgelassen.

Rauchfutter<sup>523</sup>

Die Richtter vnd Burgermaistter mugen tragenn gantze | 85<sup>v</sup> | marder, die andern marderkehlen<sup>524</sup>, fuchssen, wölffen,

<sup>516</sup> Titel für Absolventen höherer Studien; Lehrer vor allem in den freien Künsten (artes liberales).

<sup>517</sup> Herkunft, Ursprung.

<sup>518</sup> Kamelott; guter Wollstoff. Liselotte Constanze Eisenbart, *Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums*, Göttingen u.a. 1962, S. 125.

<sup>519</sup> leichtem und billigem Seidenstoff, der häufig als Futterstoff diente. Eisenbart, *Kleiderordnungen*, S. 126.

<sup>520</sup> Kleiderstoff aus reiner Wolle oder Mischwolle. Eisenbart, *Kleiderordnungen*, S. 131.

<sup>521</sup> aus England importierten, in England hergestellten.

<sup>522</sup> kostbarem Seidengewebe (in allen möglichen Farben). Eisenbart, *Kleiderordnungen*, S. 127.

<sup>523</sup> Pelzfutter.

<sup>524</sup> sc. Marderkehlen; besonders beliebte, kostbare Pelze des Edelmarders, zum Füttern der verschiedensten Kleidungsstücke verwendet; die Marderkehle galt als kostbarer als der Marderrücken. Eisenbart, *Kleiderordnungen*, S. 133.

Behrn, Schmaschen<sup>525</sup> vnd was darunder istt.

Wammes<sup>526</sup>, Jacken vnd Halsgoller<sup>527</sup>

Wammes mugen tragen dieses standes von seiden atlas<sup>528</sup>  
vnd damaschken<sup>529</sup>, ire weiber vnd tochtter zu gollern  
sammatt<sup>530</sup>, zu Jacken aber seiden atlas, damaschken,  
kardeck, schamlott, Bruckischen atlas<sup>531</sup> vnd was geringer  
istt.

Gebreme<sup>532</sup>

Den mennern vnd iren weibern sollen nochgelassen sein  
vmb einen rock zwo ellen sammatt, doch das des weibes  
rock ein schauben rock<sup>533</sup> sei, sonstten zum rock, der nichtt  
forn offen istt, bis vff den fus meher nichtt dan funff  
virttel<sup>534</sup> tzuorbremen lassen, Aber vmb eine Jacke meher  
nichtt dan eine halbe ellen<sup>535</sup>. Also auch die mannes

<sup>525</sup> fein zubereitetes Lammfell. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 134.

<sup>526</sup> im 16. Jahrhundert ein den Oberkörper bedeckendes, meist hochgeschlossenes, eng anliegendes, bis zur Taille reichendes Kleidungsstück für Männer.

<sup>527</sup> reich geschmückter, großer Umlegekragen. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 139.

<sup>528</sup> Seidenatlas; glattes, rauschendes Seidenzeug. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 123.

<sup>529</sup> sc. Damast; kostbares Zeug mit eingewebten Bildern. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 124.

<sup>530</sup> Samt.

<sup>531</sup> aus Brügge stammendes Seidenzeug.

<sup>532</sup> Verbrämung, Randbesatz, Schmuck an Kleidungsstücken.

<sup>533</sup> häufig verziertes, vorne offenes Obergewand. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 138.

<sup>534</sup> sc. fünf Vierteilen.

<sup>535</sup> regional unterschiedliches Längenmaß, urspr. von der Länge eines männlichen Unterarms von der Spitze des Mittelfingers bis zum Ellenbogen. DRW 2, Sp. 1514; eine Elle entsprach in Gera 57,3 cm, in Halle 57,12 cm, in Leipzig 56,6 cm und in Magdeburg 58,34 cm. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 81f.

personen vmb einn wammes.

#### Goltt vnd guldene Bortten

Man vnnnd weibes Personen mugen tragen ringe, doch nicht vber funfftzehen gulden wirdigk. Ketten vnd Goldtt gulden mugen tragen man vnd weiber dreissigk goltt gulden wirdigk; Die weiber vnd tochtter ein gulden bortlein vmb den hals einen daumen breit, Tochttere ein berlebantt<sup>536</sup> oder goltt borten auff dem heubtt, doch nichtt vber zwene auff einhall, funtzehen gulden wirdigk. Berlen vnd goltt bortten vnder die schleier, Auch gulden hauben, sollen gentslich verboten sein.

#### | 86<sup>r</sup> | Gurttell

Mögen die weiber vnd tochtter tragen mit vorgulthtem<sup>537</sup> oder weissen silber beschlagen, zwanzigk gulden wirdigk.

#### Kurschen<sup>538</sup>

Sollen keine weiber oder tochtter vber achtzehen gulden wirdigk tragen.

#### Menttell

Sammatt vnd alle vnnottige gebreme an frauen mantteln sollen gentslich verboten sein.

<sup>536</sup> Perlenband.

<sup>537</sup> vergoldetem.

<sup>538</sup> Pelzröcke.

Bareth<sup>539</sup>

Den Mennern sammett, Kardecken vnd Wullene, Aber denn  
Weibern alleine wullene erlaubt sein.

Schweiff<sup>540</sup>

Ein kleiner vnd grosser, doch nichtt besser Materie, dan  
dauon das kleidtt an ihme selbstt istt, erleubtt.

Der ander Standtt vnd seine tracht

Dorein gehoren gemeine kramer vnd vortzumpffte<sup>541</sup>

hanttwergs maister vnd die gemeine burgerschafft sambtt  
iren weibern vnd kindern.

| 86<sup>v</sup> | Rocke

Diesen seintt rocke von einfachnem vorstatt,  
purpurianischen, Lundischen<sup>542</sup>, Leidischen<sup>543</sup>,  
Mechlischentuch<sup>544</sup> vnd was daruntter istt, erlaubt.

Rauchfutter

Fehen<sup>545</sup>, fuchssen, Schmossen<sup>546</sup> vnd was dorunder; den  
weibern sein zu aufschlegen<sup>547</sup> an Jacken vnd Gollern

<sup>539</sup> flache, schirmlose Kopfbedeckung.

<sup>540</sup> Schleppe an einem Kleid.

<sup>541</sup> zünftige, der Zunft angehörige.

<sup>542</sup> Wolle aus London. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 131.

<sup>543</sup> Wolle aus Leiden. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 131.

<sup>544</sup> Wolle aus Mechelen. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 131.

<sup>545</sup> Pelzwerk von grau-weißen Eichhörnchen. Eisenbart,  
Kleiderordnungen, S. 134.

<sup>546</sup> sc. Schmaschen; fein zubereitetes Lammfell. Eisenbart,  
Kleiderordnungen, S. 134.

<sup>547</sup> Besätzen, Zierstücken an der Kleidung.

erleubtt marderzellen.

Wammes, Jacken vnd Hals goller

Schamlott, Kardecken, doppel vorstatt weibern vnd tochttern  
tzu Jacken, aber tzu hals gollern sammatt, damaschke vnd  
was daruntter istt.

Gebreime

Ein elle sammatt, es sei schauben- oder schlechtter rock,  
den weibern vnd tochttern, Auch den mennern, aber an einer  
Jacken ein virteill, Dessgleichen einem wammes ein virteill  
erleubett.

Goltt vnd guldene Bortten

Ringe tzehen gulden, Silberne weisse Ketten funfftzehenn  
gulden wirdigk mogen die weiber vnd ire tochtter tragen,  
Dessgleichen ein goltt bortlein vmb den hals eines fingers  
breitt, Den Jongfrauen ein berlen bendelein vnd ein goltt  
bortlein auff irem heubtt vnd semptlich nichtt vber tzehen  
gulden wirdigk.

| 87 | Gurttell

Von weissen silber, zehen gulden wirdigk, mögen sie  
tragen.

Kurschen

Zwölff gulden wirdigk sein erleubtt.

## Bareth

Alleine wullene, vngebremtte oder gefuttert, noch ires standes mass.

## Schleier

Schleier, Menttel, Hauben vnd Sweiffe sollen, wie in dem erstten stande tzutragen mas gesatzt, auch verboten sein.

## Der dritte standtt vnd seine Cleidong

Darein gehoren Hausgenossen<sup>548</sup> sambtt iren weibern vnd Kindern vnnnd dienstbotten.

## Rocke Menttell

Von Harres<sup>549</sup>, lundischem vnd geringern ihnen erleubtt.

## Rauchfutter

Schwartz vnd weisse Schmossen Lampffel<sup>550</sup> den weibern vnd tocht- | 87<sup>v</sup> | tern; Aber zu aufschlegen erleubtt fehmen<sup>551</sup> vnd schwartzs schmoschen vnd was daruntter istt.

## Wammes, Jacken vnd hals goller

Von<sup>c</sup> gemeinem vorstatt, Settin<sup>552</sup>, Harras, Bruckischen

---

<sup>c</sup> korr. aus: Vom.

---

<sup>548</sup> Personen, die zur Miete im Hause eines anderen wohnen; Hausgesinde. DRW 5, Sp. 406-407.

<sup>549</sup> dünnem wollenem Gewebe (nach dem Fabrikationsort Arras). Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 123.

<sup>550</sup> Schmaschenlammfell.

<sup>551</sup> Pelzwerk von grau-weißen Eichhörnchen.

<sup>552</sup> sc. Satin; Stoff mit Atlasbindung. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 128.



atlas, Barchen<sup>553</sup>, lundischem tuch, doch der atlas allein tzu  
hals goller gemeintt.

#### Gebreme

Ein elle atlas vmb einen rock Man, weib vnd Kindern; vnd  
dienstt botten oder was doruntter istt tzu wammes vnd  
Jacken ein halbe elle.

#### Bortten

Guldene bortten vnd berlen bender dreier gulden wirdigk  
vnd was doruntter istt.

#### Gurtell, Kurschen

Beschlagene gurttel mitt silber, auch alle kurschen  
verbotten.

#### Gemeine Artickell

Jettichtte<sup>554</sup> Hosen vnd Wammes, Zerfleischte geses,  
Jacken mitt vberschrencken<sup>555</sup> schossen<sup>556</sup>, gefalttene  
ermell, schurtzen von allerlei seiden gewant, mitt vnd ohne  
gebreme, <sup>d</sup>die kurtzen menttelein<sup>d</sup>, Auch die Kollerle<sup>557</sup> ahn<sup>e</sup>  
Jacken, durchzogene hosen vnd wammes, mitt golde

<sup>d-d</sup> nachträglich gestr.

<sup>e</sup> danach gestr.: -s.

<sup>553</sup> auf einer Seite gerauhtem Baumwollstoff. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 124.

<sup>554</sup> sc. Zottige; aus einem Stoff, der zottigen Fellen ähnelt.

<sup>555</sup> verschränkten.

<sup>556</sup> Kleidungszipfeln, Säumen; (unteren) Teilen eines Gewands. DRW 12, Sp. 1097.

<sup>557</sup> Männerwämse mit Schoß. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 143.

ausgenotte<sup>558</sup> hembde, Jtem alle hals gehenge ahne die ketten sein verboten beides<sup>559</sup> tzutragen vnd auch zumachen, doch sollen die stets wanderende Hanttwergs gesellen, die von | 88<sup>r</sup> | wochen tzu wochen gemietett, hirmitt vnuorstrickt<sup>560</sup> sein.

### Straffe

Soll sein vorlust des Kleides odder Kleinots<sup>561</sup> vnd zweimahl souiel an gelde, als dasselbige gekostett hatt.

Schneider, Kurschner, Goldschmide sollen das erste mahll geben souiell, als sie am cleide odder Kleinoth vordienett haben. So sie aber leuckneten vnd vberkommen wurden, sollen sie dasselbige doppel geben.

<sup>f</sup>Dise vorgemeltte ordenung ist Anno acht vnd funfftzig vffgericht vnd Publicirt, Aber anderweit<sup>562</sup> vnd wiederumb vorneuet vnd in gemeiner der burgerschafft vorsamlong vorneutt vnd vorlesen vnd also wiederumb publicirt worden Mitwochs noch Lichtmes Anno etc.

Lxij.<sup>563</sup>

Zu dieser ordenung gehortt die ordenung von wirtschafften, kinttaufften vnd vorlubnussen, so an dem 28. blath mit

<sup>f-f</sup> von der Hand Ruedels.

<sup>558</sup> mit goldenen Ziernähten versehene; mit Gold bestickte.

<sup>559</sup> beides ... vnd: sowohl ... als auch.

<sup>560</sup> hierzu nicht verpflichtet, hiervon ausgenommen.

<sup>561</sup> Schmucks.

<sup>562</sup> zum zweiten Mal, noch einmal.

<sup>563</sup> 4. Februar 1562.

dem Buchstaben A getzeichentt zubefinden istt<sup>564</sup>.

Joseph Ruedell

Stattschreiber<sup>f</sup>

---

<sup>564</sup> Gemeint ist die Ordnung, die sich im Stadtbuch auf fol. 101<sup>v</sup>-103<sup>v</sup> (nach einer älteren Foliierung fol. 28<sup>v</sup>-30<sup>v</sup>) befindet.

## 9. Erbfolgeordnung aus dem Jahr 1562

| 88<sup>v</sup> | Zeitzische Statuta in der Succession

Von Gottes genaden Wier Julius<sup>565</sup>, Bestettigter Zum Bischoffe zu Naumborgk, Bekennen vnd thun kundtt vor vns vnd vnserer nachkommen: Wiewoll vnserer Statt Zeitz vor langer tzeitt mitt Statuten vnd Satzungen, wie es mitt der succession vff einen Jeden fahl soltt gehalten werden, vorsehen gewestt, das vns doch in vielwege vnd sonderlich durch die Ersamen, vnserer liebe getreuen Rath vnd Rethe, auch etliche viel von der gemeinde bemeltter vnserer statt Zeitz angelangtt, das berurte ire altten Statuten in viel fellen dem rechtten vngemess, auch zum theill dunckell vnd vnuorstentlich sein solten, daraus sich dan mehrmals allerlei missuorstandtt, irthumb vnd vngleicheitt, Auch tzanck vnd vneinigkeitt der Burger begeben haben soltte, Zu dem, das auch sonstt von wegen dieser itzigen gelegenheitt vnd gestaltt der tzeitt vnd leuffte<sup>566</sup> vonnöthen sein woltt, obgemelte alte Statuta tzuuorendern vnnd an derselbigen statt neue recht- vnd gleichmessige satzung vnnd statuta tzumachen vnd vfftzurichtten. Darumb vnns dan gemelte Ratth vnd Retthe gantz vnderthenigk angesuchtt, inen hirtzu gnediglich behulfflich vnd berathen tzu sein vnd sie mitt neuen, rechtmessigen vnd richttigen Statuten tzuuorsehen, Jnen auch dieselbigen gnediglich tzu Confirmiren vnd

<sup>565</sup> Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

<sup>566</sup> Hendiadyoin; schwierigen Zeit, Zeitereignisse.

bestettigen. Welliche ire bitt wir, Nachdem wir nach erkundigung erfahren, das es der altten Statuten halben die ertzeltte gelegenheitt gehabt, vor eine notturfft<sup>567</sup> vnd derwegen vor tzimlich<sup>568</sup> geacht. Haben derhalben vff solliche geschehene vnderthenige bitt | 89<sup>r</sup> | vnd ansuchen der vnsern mitt zeittiger<sup>569</sup>, gutter vorbetrachtung vnd bedenckung, Auch vorgehabtem Rath vnserer, Auch anderer trefflichen rechtsgelartten neue artickell vnd Statuta, wie es mitt der succession hinfuro in berurter vnser Statt Zeitz vnnter den Burgern gehalten soll werden, vffgerichtt, gesetztt vnd geordnett. Inmasen wir dan dieselbige hiemitt setzen, vffrichtten vnd ordenen, Auch von hoher Obrigkeit wegen bestettigen, becrefftigen vnd Confirmiren, Die auch Ratth, Rethe, Virttelmeistere<sup>570</sup> vnd die gantze gemeine vor sich vnd ire nachkommen, Burgere tzu Zeitz, als ir wilkorlich recht<sup>571</sup> angenommen vnd gewilligett haben. Vnnd sollen demnach solliche nawe statuta vnd ordnunge an statt der altten, die wir hiemitt allenthalb Cassiren vnd vffheben, hinfuro in vnser statt Zeitz stett<sup>572</sup>, vestt vnd vnuorrucktt gehalten vnd demselbigen nachgegangen, Auch Innerhalb vnd ausserhalb gerichtts dornach gerichtt vnd gehandeltt werden, bei straff vnd vorlustt eines iedern Erbschafft, der sich wieder solliche wilkörliche, bewilligte nawe succession ordnung muthwilliger weise ettwas

<sup>567</sup> Notwendigkeit.

<sup>568</sup> angemessen.

<sup>569</sup> rechtzeitig.

<sup>570</sup> Bürger, die als Aufseher oder Vertreter eines Stadtviertels fungieren.

<sup>571</sup> Stadtrecht.

<sup>572</sup> stet, fest, beständig.

mehrs anmasen wolte oder wurde, dan ime vormuge dieser nochuolgenden ordnung vnd Statuten geburen möchtte. Weill auch ehe vnd tzuuor dan wir den vnsern solliche statuta becrefftigett, Auch von neuen gegeben haben viell Irrige sachen, so in den altten statuten nichtt ausdrücklich begriffen gewesen, durch ermelten Ratth zu Zeitz vortragen vnd hingelegtt seintt worden, Als<sup>573</sup> wollen wir, das solliche vffgerichtte handlung vnd vortrege krefftig<sup>574</sup> bleiben vnd sich dowider niemandtt behelffen soll, wo solliche anderstt, dan wie ietzo von vns vffs neue geordnett worden, vertragen weren, bei vnserer straff, die wir vns hiemitt thun vorbehalten. Weren aber auch sachen vnd Erbfelle, die sich bei tzeitt der alten statuten vnd eher diese neue ordnung vffgerichtt, tzugetragen hetten vnd noch nichtt vorrichtt weren, die sollen noch dem altten statutt vorrichtt werden, Alles trewlich vnd vngefährlich<sup>575</sup>.

### Erster Artickel

Vonn Gerade

Die nachgelassene Fraw sol nach ires Mannes tode tzur gerade<sup>576</sup> haben | 89<sup>v</sup> | vnd behaltten zwei vnderbetthe<sup>577</sup>, ein oberbetthe<sup>578</sup>, zwene Pfuell<sup>579</sup>, zwei kussen, zwei thucher, die besten stuck<sup>580</sup>, so ferne die vorhanden sein, Auch alle ire kleider vnd weibliche getzirde; vnd was dan daruber

<sup>573</sup> So, Deshalb.

<sup>574</sup> wirksam. DRW 7, Sp. 1376.

<sup>575</sup> ohne böse, rechtswidrige Absicht. Vgl. DRW 6, Sp. 43.

<sup>576</sup> Fahrhabe, die im Erbgang namentlich den Frauen zusteht; Hausrat, Kleider, Schmuck als Erbe. Vgl. DRW 4, Sp. 225-256.

<sup>577</sup> (dünne) Federbetten, die zum Wärmen zwischen Matratze und Betttuch gelegt werden.

<sup>578</sup> Bettdecke.

<sup>579</sup> Federbetten. DRW 10, Sp. 1033.

<sup>580</sup> Tücher (Seide oder Leinwand).

mehr eigenthumbs vorhanden tzur gerade gehorende, soll sie mitt iren kindern – sohnen vnd tochtern, mitt demselbigen manne ertzeugett – tzu gleichteilen noch personen antzal.

Do aber der Mann sonsten kinder liesse von andern weibern ertzeugett, so sollen dieselbigen an der gerade, so sie noch irer mutter absterben bekommen, begnugig<sup>581</sup> sein vnd an dieser irer Stiffmutter gerade kein theill haben.

Do aber die kinder voriger ehe dieselbige nichtt bekommen hetten, so sollen sie dieselbige, do sie vorhanden, lautt des dritten nachuolgenden artickels nochmals tzuor hinwegk nemen. Do sie aber nichtt mehr vorhanden were, soll sie aus dem erbe erstattet werden.

#### Ander Artickel

Wo aber der verstorbene Man mitt seiner gelassnen Frauen keine kinder ertzeugett oder auch sonsten keine kinder hinder ime gelassen hette, soll der gelassenen frauen die volle gerade volgen, ausgeschlossen silbern vnd gulden gefess vnd was der Man zu seinem nutz hatt gewirckett vnd getzeugett; dasselbe soll volgen tzum Erbe vnd nichtt tzur gerade. Aber gebende<sup>582</sup>, Preisgen<sup>583</sup>, Fingerlein<sup>584</sup> vnd dergleichen, do sich die frawen mitt tzieren, soll sie behaltten. So sollen auch guldene oder silberne fingerlein,

<sup>581</sup> zufrieden.

<sup>582</sup> Bänder als Zierstücke an der Kleidung; Haarbänder.

<sup>583</sup> Einfassungen an Kleidungsstücken, bes. am Ärmel.

<sup>584</sup> Ringe.

Ring, Edelgestain, Pacem<sup>585</sup> vnd Betbucher<sup>586</sup>, Auch andere lateinische vnd Deutzsche Bucher, geheffte oder gewurcktte getzirde mitt silber, golde oder perlein, die der Man an seinem leben vor sich gehabt vnd gebraucht vnd in seinen geweren<sup>587</sup> vor sich behaltten hatt, tzum erbe vnd nichtt tzur gerade volgen.

### Dritter Artickel

Gerade

So aber die fraw eher dan der Man stirbett vnd vnberathene<sup>588</sup> | 90 | Töchtter, von demselbigen Man oder andern Jren Mennern forhin getzeugett, nach sich liesse, So soll der Man den vnberathenen Tochttern folgen lassen tzu der gerade alle irer verstorbenen mutter kleider vnd weibliche getzirde. Was aber meher eigenthumbs istt, das tzu gerade gehortt, dauon soll dem Manne sein Betthe an sollichen stucken, wie bei dem erstten artickell gemeldett, so fern dieselbigen vorhanden, bereitt werden, vnd der Man soll das andere mitt den gelossenen vnberathenen Sönen vnnd Töchttern, so von der Frauen geboren, tzu gleich theilen noch personen antzall.

Vnnd soll auch seinen vnberathenen kindern, mitt seiner gestorbenen frauen getzeugett, iren geburlichen theill der gerade tzu nutz keren, so best er kan vnd magk, vnd den andern vnberathenen kindern, die seine vorstorbene Hauswirttin vorhin mitt den andern iren ehelichen Mennern

<sup>585</sup> Kusstäfelchen, Reliquientäfelchen. Vgl. auch DRW 10, Sp. 440.

<sup>586</sup> Gebetbücher.

<sup>587</sup> Besitz, Fahrhabe. DRW 4, Sp. 636.

<sup>588</sup> nicht ausgestattete. Vgl. DRW 1, Sp. 1551.



getzeugett hatt, oder derselben vormunden vnd vorweser<sup>589</sup>, so sie vnmundig sein, soll er Jren geburlichen theill volgen lassen.

Damitt auch seinen vnberathenen kindern die gerade vnuormindertt bleibe, so soll dieselbige nach absterben des weibes durch den Rath vleissig Jnuentirtt<sup>590</sup> vnd die Jnuentaria beim Ratth hinterleggt werden. Dergleichen soll solliche gerade Jn verschlossenen thrunen<sup>591</sup> oder kisten verwarett werden, dortzu der Rath vnd der Vatter der Kinder vntterschiedliche schlussel haben sollen, vnd soll alle Jhar Jherlich die gerade (domitt sie nicht vorterbe) besichtigett werden. Wurde sich auch befinden, das die gerade vorderben woltt, so sol man die dem vatter vff geburliche, vleissige, vnuordechtige wirderung<sup>592</sup> an ein geltt schlagen vnd soll der vatter das geltt den Kindern tzu iren mundigen Jharen, wan sie es bedorffen, dauor tzustellen.

Wurden sie es aber bei leben des Vatters nichtt fordern, So sollen sie es noch tode des vatters Jn seinen guettern zuuor haben Vnd soll der Vatter yn beiden fellen den Kindern sollich geltt gnugsam vorsichern vnd vorschreiben lassen.

| 90<sup>v</sup> | Vierder Artickel

So aber vnberathene vnd Berathene töchtter vorhanden weren, So sollen sie der Mutter kleider vnd weibliche getzirde tzu gleich theilen, Jedoch also, do die berathenen

Vnmundiger  
Kinder Gerade:  
wie sie  
vffzuheben  
vnd damit  
zugebahren.

<sup>589</sup> stellvertretende Bevollmächtigte.

<sup>590</sup> verzeichnet, in einem Inventar erfasst.

<sup>591</sup> Truhen.

<sup>592</sup> Schätzung (des Wertes).

töchtter an weiblichenn kleidern vnd getzirden tzur tzeit  
ires ehelichen beylagers ettwas von den Elttern empfangen  
oder bekommen hetten, das sie sollichs wiederumb  
einbringen oder inen wiederumb abkurtzen lassen in dem  
werth, wie sie es erstlich empfangen.

#### Funffter Artickel

Also soll es auch gehalten werden, wan allein berathene  
tochtter vorhanden sein, das sie die kleider vnd schmuck  
sollen tzuuor nehmen. Was als dan mehr eigenthumbs tzu  
gerade vorhanden, das soll vntter vatter, töchtter vnd söhne  
tzu gleich geteiltt werden, doch do die berathenen tochtter  
zuoorn an sollichen stucken der gerade ettwas empfangen,  
das sie solliches wiederumb in die theilong Conferiren oder  
Jnen abziehen lassen.

#### Sechster Artickel

Weren aber berathene töchtter, mitt Jme vnd auch andern  
Mennern forhin ertzeugett, vorhanden, so sollen die  
berathenen töchtter Jnn Jrer verstorbenen mutter gerade  
tzuuor haben der mutter kleider vnd weiblichen geschmuck.  
Das andere tzur gerade gehorig soll der vatter mitt den  
Söhnen vnd obgedachtten töchtern tzu gleich thailen. Were  
aber kein Sohn vorhanden, so soll der vatter gleichwoll mitt  
den töchtern die vbrige gerade tzu gleich theilen, doch das  
ime sein Betth in allem fhall tzuuornn beraitt werde.

#### | 91<sup>r</sup> | Siebender Artickel

Weren aber berathene töchtter, allein mit der verstorbenen

frauen vorigen ehelichen Mennern getzeugett, vorhanden, den<sup>593</sup> soll der nochgelassene Man tzu irer mutter gerade alle ire kleider vnd dortzu die helffte ires weiblichen getzirdes vnd ein Beth nechstt dem besten, zwei kussen vnd ein bar leilach vnd eine decke volgen lassen. Doch das dem Manne in alwege sein Beth, wie oben im dritten artickell begriffen, tzuuorn bereitte werde vnd das der Man das vbermas mitt den obgemeltten töchttern vnd andern kindern, so der<sup>594</sup> vorhanden, tzu gleich teile.

#### Achter Artickel

Ist aber keine tochtter vorhanden, so soll der Man seiner verstorbenen frauen nechsten Nifftel<sup>596</sup>, obs auch gleich der verstorbenen frauen mutter oder gros Mutter were, geben tzur gerade seiner verstorbenen frauen beste bar kleider, vnuormindertt des getzirdes, so von Silberwergk oder andern sollicher kleider angemacht ist, Auch ein Betthe nechstt dem besten, das sie gelassen hatt, zwey kussen, ein bar leilach vnd eine decke. Doch das dem Manne sein Beth noch vorgemeltter mase des dritten artickels tzuuorn<sup>g</sup> bereitte werde vnd er das ander vbrige an gerade behaltte Vnnd, do söhne vorhanden, solliches mitt inen tzu gleich theile noch

Nifftellgerade<sup>595</sup>

Nifftell Gerade  
ist kegen  
Zwika<sup>597</sup>  
vnd Pegau<sup>598</sup>  
gefolgtt wor-  
denn, so wol  
nach  
Schmülln<sup>599</sup>,  
Item nach  
Wehla<sup>600</sup>, in das  
Altenburgische  
Fürstenthumb  
etc.

<sup>g</sup> Lesung unsicher.

<sup>593</sup> sc. denen.

<sup>594</sup> sc. deren.

<sup>596</sup> Fahrhabe, die nach dem Tode einer Frau als Sondervermögen der nächsten Verwandten zufällt. DRW 9, Sp. 1527-1528.

<sup>596</sup> (Bluts-)Verwandten. DRW 9, Sp. 1526.

<sup>597</sup> Zwickau.

<sup>598</sup> Pegau

<sup>599</sup> Schmölln.

<sup>600</sup> Wehlau.

personen antzall.

#### Neunder Artickel

Were es auch, das einem Manne sein weib sturbe, die eine vnberathene tochtter, mitt ime getzeugett, hintter sich liesse, So dieselbige auch stirbett, so soll der vatter derselbigen tochtter nechsten Nifftel die gerade geben in der weise, als er die geben sollte, wan sein eheweib keine tochtter hintter ir gelossen hette, Nemlich das beste bar kleider, ein Betth nechst dem besten, das sie gelassen hatt, tzwei kussen, ein bahr leilach vnd eine decke, dorein die kleider vnd Betthe, so die tochter von der mutter ererbet, mitt sollen gemeint sein.

#### | 91<sup>v</sup> | Zehender Artickel

Vnnd in derselbigen weise sollen auch die Söhne, ob<sup>601</sup> ire mutter wittwe<sup>602</sup> bey inen vorsturbe vnd keine tochtter hintter ihr liesse, irer verstorbenen mutter nechsten Nifftel, sie sey der verstorbenen mutter oder grosmutter, die gerade geben, Nemlich irer verstorbenen mutter best bahr kleider vnd ein betthe nechst dem besten, das sie gelassen hatt, tzwei kussen, ein bar leilach vnd eine decke.

#### Eilffter Artickel

Were es aber, das die mutter wittwe bey iren Kindern vorsturbe vnd liesse hinder ihr Söhne vnnd tochter, so sollen die tochtter die weiblichen kleider gentzlich vnd den andern

---

<sup>601</sup> wenn.

<sup>602</sup> als Witwe.

weiblichenn schmuck tzuuor behalten, Vnnd was ferner eigenthumbs zu gerade gehorende vorhanden ist, sollen brueder vnd schwestern tzu gleich theilen noch Personen antzahl.

#### Zwölffter Artickel

Do auch ein vnberathene schwester nach des vatters vnd mutter thode bei den bruedern vorsterben wurde vnd kein schwester nach sich liesse, so sollen die brueder irer nechsten Niffel, do auch gleich dieselbige ein gros Mutter der verstorbenen oder ir sonstt in auffsteigender linien vorwantt wehre, tzu gerade geben der verstorbenen schwester beste bahr kleider, ein betth nechst dem besten, so sie gelassen, zwei kussen, ein bahr leilach vnd eine decke. Do aber die verstorbene eine oder meher schwestern liesse, So soll denselbigen die weiblichen kleider vnd der ander geschmuck gantzlich tzuuoraus volgen vnd das andere soll vnder Brueder vnd schwestern gleich dem eilfften artickell geteiltt werden.

#### Dreitzehender Artickel

Stirbett einem sein mutter, weib, töchtter, schwester aber<sup>603</sup> an- | 92<sup>r</sup> | dere weibliche Personen vnd liesse niemandtt, der von rechts wegen die gerade erbett, So will sich der Rath tzu Zeitzs an der Niffell gerade, wie die oben im Zehenden

Wan vnnd wie der fiscus<sup>h</sup> die gerade nimbt.

---

<sup>h</sup> im Wort korr.

---

<sup>603</sup> oder.

vid. Vertrag  
fol. 75,  
§ 13 h. Vol.<sup>605</sup>

artickel vormeldett istt, genugen<sup>604</sup> lassen, Ob sie woll befugtt weren, nachdem sie das angefelle<sup>606</sup> der gantzen gerade an sich erkaufft, sich der gantzen gerade tzuhalten, welches sie sich irer burgerschafft tzu guth begeben vnnd demnach gewilligett haben, das die andern stucke tzur gerade gehorig der verstorbenen Personen erben bleiben sollen, Doch das dieselbigen erben Burger oder Burgers kinder alhier sein vnd sich albereitt an andern ortten mitt haus vnd narung nichtt eingelassen haben. Vorliesse aber auch die verstorbene Person gar keine erben, so bleibtt die gantze gerade dem Ratth.

Do auch gleich die verstorbene person eine Nifftel lassen wurde, die ausserhalb der Stadt gesessen, So soll es doch die meynung haben, als ob gar keine Nifftel vorhanden. Es were dan sach, das man von dem ortt, do die Nifftel wonett, die gerade auch tzuuor anhero hatt volgen lassen; Vff den fahl so sol man der ausslendischen Nifftel die Nifftel gerade vormoge des tzehenden artickels auch volgen lassen.

Jus  
Retortionis<sup>607</sup>  
der Gerade  
halben

#### Viertzehender Artickel

Gastgeben

Weill es sich auch offtmals tzutreggt, das Gastgeber<sup>608</sup> mitt thode abgehen, die tzu irer haushalttong viel leinen vnd ander gereth, sonstten tzur gerade gehorig, einschicken, Domitt nuhn disfals kein weitleufftigkeitt<sup>609</sup> vorfallen moge,

<sup>604</sup> zufrieden geben. DRW 4, Sp. 239.

<sup>605</sup> sc. huius voluminis; gemeint ist fol. 70<sup>v</sup>, Artikel 13 (nach einer älteren Foliierung fol. 78<sup>v</sup>).

<sup>606</sup> Erbteil, Erbe. DRW 1, Sp. 636-638.

<sup>607</sup> Vergeltung von Gleichem mit Gleichem. DRW 11, Sp. 954.

<sup>608</sup> Herbergswirte. Vgl. DRW 3, Sp. 1194.

<sup>609</sup> Umständlichkeit, Kompliziertheit.

Thun wier hiemitt setzen vnd ordenen, das es, do gastgebe oder gastgebin vorsturben, allermas vnd gestaltt mitt empfangung der gerade soll gehalten werden, wie in den vorgehenden artickeln, Sonderlich aber wie es in andern fellen, da sonstt Burger aber Burgerin vorsterben, gehalten wirdett vnd obgemeltt istt.

#### Funfftzehender Artickel

So ein Man sturbe vnd hette sein weib nichtt begabett<sup>610</sup>, liesse er | 92<sup>v</sup> | dan keine kinder, mitt ir getzeugett, hintter ime, so soll der frauen der dritte thail seiner gelassenen guetter volgen vnd darff vff den fahl ir guth nichtt conferiren, sondern behelts tzuuor. Liesse er aber mitt demselbigen weib ertzeugte kinder vnd der nicht vber drei, so soll die fraw an seinen guettern auch drittenteil nemen. Liesse er aber mehr dan drei mitt ir ertzeugtte kinder, als dan soll sie an seinen guettern haben kindes theill, Jedoch also, das die frau, wo sie den dritten oder kindes theill nemen will, ire gueter mitt einbringe. Jr sol aber gleichwoll frei gelossen werden, sich des statuts tzugebrauchen oder ir eingebracht gutth sambtt der gerade nach dem ersten Artickel tzunemen vnd sich des Mannes guetter tzuuortzeihen<sup>611</sup>. Vnnd do sie tzu irem einbringen kiesen<sup>612</sup> wurde, so soll ir vff den fahl halb kindes theill aus des mannes guettern neben der gerade wie obgemeltt volgen, domitt sie nichtt vorgebens<sup>613</sup> dem Manne beigewonett.

Was dem weib  
aus des Mannes  
gutern gebure.

<sup>610</sup> letztwillig bedacht. DRW 1, Sp. 1403.

<sup>611</sup> auf ... zu verzichten.

<sup>612</sup> wählen, sich für ... entscheiden.

<sup>613</sup> umsonst.

Wan aber von den vorrigen weibern kinder vorhanden vnd von der letztten keine, so soll die fraw In Jres Mannes guettern den dritten teill haben samptt der gerade, wie oben beim ersten artickell, vnd das ire in die theilung Conferiren. Doch das sie die Option habe, das ire tzubehalten vnd sich des drittentheils tzuoortzeihen, vnd wan sie soliches thutt, so soll sie vff des Mannes guth neben irem einbringen vnd gerade, wie obsteheht, halb kindes theill haben, domit sie nichtt vmb sonstt beim Manne gewestt.

Wo aber der Man kinder mitt seinem letztten weibe, Auch kinder von vorigen seinen weibern ertzeugett, hintter im liesse, vff den fahll soll das weib tzwei theill von irem einbringen vnd dartzw kindes theill in des Mannes gutth haben. Das dritte theil aber ired einbringens soll vntter die kinder neben anderm irem vetterlichen erbe gethailtt werden. Es soll aber gleichwoll der frauen die Option frei stehen, sich des statuts tzuhaltten Oder aber tzu irem einbringen vnd guth tzukiesen samptt der gerade wie beim erstten artickell vnd vff den fahl, do sie tzu irem gutth kiesett, soll ir ein halb kindes theill aus des Mannes guth folgen neben irem einbringen sampt obgemeltter gerade.

Dises articuls  
fernerweitt  
erclerung ist  
hirschach  
zubefinden  
Fol. 32, fol.  
114b.<sup>614</sup>

| 93<sup>r</sup> | Sechtzehender Artickel

So aber der kinder eins oder mehr hernach versterben wurde, so soll desselbigen oder derselbigen absterbenden kinder oder kindes theill vff die mutter vnd die andern

<sup>614</sup> Gemeint ist die “Declaration Vnndt Erclerung des Sechtzehendenn Artickels In der Zeitzischen Succession Ordnung”, nach geltender Foliierung fol. 105<sup>v</sup> (nach älteren Foliierungen fol. 32<sup>v</sup> bzw. fol. 114<sup>v</sup>).



geschwister noch personen antzall fallen.

Kindes Teil:  
wie das  
vorfallen wirdet.

Vnnd von dem letztn kinde die helffte vff die mutter, die ander helffte vff des vatern nechste freunde<sup>615</sup>, so fern dieselbigen des vaters nechste freunde burger oder burgers kinder sein.

Do auch ein geistliche person in der statt oder bei dem stift wesentlich vorhanden, do sich der fahl tzugetragen, der des verstorbenen kindes vatter nechster freundtt were, der soll von sollicher erbschafft nichtt ausgeschlossen werden.

Vnnd soll solliche succession des vaters nechsten freunde in diesem fahll weiter nichtt gehen dan bis vff den dritten grad der angebornen freunttschafft<sup>616</sup> inclusiue nach Sechssischem rechtten<sup>617</sup> tzurechnen. Vnnd vff den fahll, do des verstorbenen vatter soliche angeborne freunttschafft in tertio gradu nichtt hette, so soll des verstorbenen kindes erbtheill der mutter gantzlich in die schos fallen.

#### Siebentzehender Artickel

Dergleichen soll es auch mitt der kinder groseltern gehalten werden. Also, wo das verstorbene kindtt keine mutter, sondern ein grosuater oder gros Mutter vnd Brueder oder schwestern vorliesse, das der grosuatter oder gros Mutter, sie weren dem verstorbenen von vatter oder mutter vorwantt, neben den andern kindern des verstorbenen geschwistern nach Personen antzal Oder, do keine geschwister vorhanden, neben andern des kindes vatters vnd

<sup>615</sup> (Bluts-)Verwandten.

<sup>616</sup> (Bluts-)Verwandtschaft. DRW 3, Sp. 874.

<sup>617</sup> sc. nach dem Sachsenspiegel. Vgl. Rothe, Aus der Geschichte der Stadt Zeitz, S. 226.

mutter freunden in obgedachttem dritten grad tzur helffte des verstorbenen kindes erbe sollen gelassen werden.

Jedoch sollen diese beide artickel den vorstandtt haben, so fern die gemeltten nechsten freunde des letztten kindes Burger oder Burgers kinder oder geistliche Personen wie oben sein.

Do sie aber nichtt vorhanden, so sollen die mutter vnd groseltern | 93<sup>v</sup> | vermöge gemeiner Sachssenrecht das verstorbene kintt odder kindes kindtt allein erben.

Jus  
repraesentationis

#### Achtzehender Artickel

Wo aber einer sturbe vnd kinder oder kindes kinder nach sich vorlassen wurde, so sollen die kindes kinder vnd alle, die in absteigender linien dem verstorbenen vorwantt, so woll als die kinder allen der verstorbenen eltern oder geschwistern oder andernn seithalben<sup>618</sup> vorwantten freunden vorgetzogen werden; vnnd do kinder oder kindes kinder vorhanden, sollen die kindes kinder an irer eltern Statt neben des verstorbenen kindern tzugleich, Jedoch nichtt noch Personen antzahl, Sondern nach dem stam tzurechnen tzugelassen werden, Also, das die kindes kinder in irem theill souiell becommen, als irem vatter oder mutter, do sie den fahl erlebtt, gebuertt hette.

Nepotes  
sucedunt<sup>i</sup>  
in stirpes et  
non in capita.

Successio Maritj

#### Neuntzehender Artickel

Stirbett einem Manne sein weib vnd istt von derselbigen bei irem leben nichtt begabett, So soll der Man in allen Jren

<sup>i</sup> danach Wort gestr.

<sup>618</sup> seitwärts, in einer Seitenlinie. DRW 13, Sp. 266-267.

guettern tzum erbe gehorende den dritten theill haben, tzwei theil volgen iren kindern oder nechstten freunden.

#### Zwanzigster Artickel

Successio  
Collateralium

Stirbett einer one kinder vnd eltern vnd lestt nach sich Brueder vnd Schwestern von voller geburt<sup>619</sup> vnd voller Brueder vnd Schwester kinder, so sollen die vollen Brueder oder schwester kinder an statt irer eltern mitt den Bruedern vnd Schwestern voller geburt tzugelassen werden, Also, das sie von des verstorbenen erbe souiell bekommen, als irem vatter odder mutter, do sie den fahl erlebtt, gebuertt hette, Vnnd soll in sollichem fahl der halbe Bruder vnd halbe Schwester ahn dem verstorbenen erbe kein theil haben.

#### | 94<sup>r</sup> | Einvndtzwanzigster artickel

Liesse aber der verstorbene keinen Bruder oder Schwestter von voller geburt, Sunder allein Brueder vnd Schwester kinder, so sollen dieselbigen, dieweill sie dem verstorbenen gleich nahe vorwantt, des verstorbenen erbe vormöge der neuen kayserlichenn Constitution<sup>620</sup> vnter sich tzu gleich nach personen antzal austeilen.

#### Zwei vnd zwanzigster Artickel

Do aber der verstorbene neben sollichen tzuor

<sup>619</sup> vollbürtige Geschwister (im Gegensatz zu Halbgeschwistern).

<sup>620</sup> Gemeint ist die kaiserliche Konstitution vom 1. April 1529, abgedruckt in: Abschied des Reichstags zu Speyer Anno M. D. xxix., Mainz: [Johann Schöffler, 1529] (VD 16 R 776), Bl. Civ<sup>v</sup>-Dj<sup>r</sup>.

verstorbenen Brueder vnd schwester kindern von voller geburt Auch halbe Brueder vnd schwestern vorliesse, So sollen dieselbigen neben den Brueder vnd schwester kindern von voller geburt tzugleich vnd nach den heuptern tzugelassen werden.

### Drei vnd zwanzigster Artickel

Liesse aber der verstorbene allein halbe Brueder vnd Schwestern, der<sup>621</sup> eins theils ime vom vatter, eins theils von der mutter vorwant, So sollen die halben Brueder vom vatter die guetther, so vom vatter des vorstorbenen herkommen, vnd die halben Brueder von der mutter seine mütterliche guetter erben.

Was aber der verstorbene sonstten vberkommen vnd erworben, das soll tzwischen solchen seinen halben bruedern, sie seintt dem verstorbenen vom vatter oder mutter vorwantt, gleich geteilt werden.

excluduntur  
[...]fratres de [...]  
hereditate [...].<sup>j</sup>

### Vir vnd zwanzigster Artickel

Do aber der vorstorbene halbe bruder oder schwestern vnd vaters oder mutter brueder nach sich lassen wurde, So sollen die halben brueder oder schwester, sie seinth gleich dem verstorbenen vom | 94<sup>v</sup> | vatter oder mutter vorwantt, des verstorbenen vatter oder muttern bruedern vorgetzogen werden.

<sup>j</sup> vor der Marginalie ein Schema mit Verwandtschaftsgraden; mehrere Wörter unleserlich (verblasst).

<sup>621</sup> sc. deren.

## Funff vnd zwanzigster Artickel

Wo aber kein bruder noch schwester, weder von voller noch halber geburt, vorhanden, So soll als dan alwege der nechste blutts vorwantte freuntt des verstorbenen erbenemen Oder, do ir viell ime gleich nahe vorwantt, sollen dieselbigen Jnen alle tzu gleich erben.

Vmb das Hergewethe<sup>622</sup> soll es also wie volgett gehalten werden:

## Sechs vnd zwanzigster Artickel

Heergewette

Stirbett der Man vnd lestt Söhne vnd Tochtter nach sich, So sollen den Söhnen ires vatters kleider tzuuor aus volgen. Liesse er aber keine Söhne, so sollen die Töchtter oder Erbnehmen dem nechsten Schwertmagen<sup>623</sup> folgen lassen des Mannes tegliche Kleider, Nemlich ein Rock, Hosen vnd Wammes<sup>624</sup>. Das ander soll tzum Erbe geschlagen werden, Doch soll der auffgesetzte Harnisch bei dem hause bleiben.

## Sieben vnd tzwanzigster artickel

Dessgleichen, ob<sup>625</sup> ein Man versturbe vnd weder Söhne noch Schwertmagen nach sich liesse, So soll dem Ratth in gemeinen Beuttell fur Heergewethe volgen des verstorbenen tegliche kleider, wie dan sollichs dem nechsten Schwertmagen, so der vorhanden ge- | 95<sup>r</sup> | west,

Raths Intereße

<sup>622</sup> kriegerische Ausrüstung; zum männlichen Lebenskreis gehörige Haushaltsgegenstände. Vgl. DRW 5, Sp. 520.

<sup>623</sup> Verwandten von männlicher Seite her.

<sup>624</sup> im 16. Jahrhundert ein den Oberkörper bedeckendes, meist hochgeschlossenes, eng anliegendes, bis zur Taille reichendes Kleidungsstück für Männer.

<sup>625</sup> wenn.

obgemeltter meinung gebuertt hett. Das andere tzum Hergewetthe gehörig soll tzu dem erbe geschlagen werden, doch das der auffgesetzte Harnisch beim Hause bleibe.

#### Acht vnd tzwanzigster Artickel

Weill aber in viell vmblygenden Stetten, Herschafften, Gerichtten vnnnd Obrigkeitten der gebrauch auch vbelich vnd gewonheitt istt, das sie niemande weder gerade noch heergewetthe ausserhalb iren gebiethen, Obrigkeitten vnd gerichtten raichen noch folgen lassen, So soll dergleichen nhun vnd hinfurder kein Burger noch Einwoner der Statt Zeitz Auch weder gerade noch hergewetthe an die ortt vnd ende<sup>626</sup>, da man kein herein gibt noch volgen lest, auch nicht reichen, geben noch folgen lassen.

#### Neun vnd zwanzigster Artickel

Daruber soll ein Jtzlicher Burger alhier, der vff seinem Hause ein bier<sup>627</sup> brauett, tzwei pferde mitt stallung vnd tzwene Man mitt lager in seinem hause genuglich versorgen vnd vorsehen können. Desgleichen, wellicher tzwei bier brauett, vier pferde vnd vier man, vff drei bier sechs pferde vnd sechs man oder drei betthe tzühaben vnd tzuhalten vorpflichtt sein, domitt das frembde volck vff ein hergelegten tagk vnd allewege vns vnd der Statt tzuehren desto Stattlicher geherbriget, versorgett vnd auffgenommen

<sup>626</sup> Gegenden, (Gerichts-)Bezirke, Gebiete. DRW 2, Sp. 1528.

<sup>627</sup> Menge des produzierten Bieres. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter.

werde.

Wellicher aber hieran seumig, nachlesig oder bruchigk befunden vnd der tzugeschickkten geste vnd pferde tzubeherbergen vnd aufftzunemen sich wurde wegern, den soll, so offtt das geschichtt, der Rath hiertzu mitt dem gehorsam tzutzwingen haben vnd dennoch tzubrauen daruber nichtt tzugelassen werden, Er habe dan tzuuorn die Betthe vnd stallung, wie oben vormeltt, vorschafft vnd tzugerichtt.

### Dreissigster Artickel

Dessgleichen soll ein Jglicher Burger nach wirnden seines erbes vnd | 95<sup>v</sup> | antzahl der bier vff seinem Hause Harnisch<sup>628</sup>, Geschutze vnnnd waffen, auch liedern<sup>629</sup> aymer, Feuerhacken<sup>630</sup> vnd sprutzen<sup>631</sup> haben vnnnd haltten, wie ime durch erkentnus des Raths vffgelegett wirtt.

Vnnnd wer hierinnen nachlessig erfunden, dem soll auch weder brauen, schencken noch andere hanttierung tzutreiben gestattet oder nachgelassen werden, Er habe dan sein auffgesetzten Harnisch, waffen vnd anders tzuuorn geschicktt.

### Ein vnd Dreissigster Artickell

Vnnnd was in diesen fellen hierinnen nichtt klerlich ausgetrucktt oder vorblieben wehre, soll durch vns vnd

<sup>628</sup> Kriegsausrüstung (insbes. die, zu der Einzelne oder bestimmte Güter verpflichtet sind). DRW 5, Sp. 215-216.

<sup>629</sup> lederne.

<sup>630</sup> Feuerhaken (zum Entfernen brennender Balken). DRW 3, Sp. 529.

<sup>631</sup> Feuerspritzen, Feuerlöschgeräte.

vnsere nachkommen erclertt werden.

Es hatt auch der regirende Ratth tzu Zeitz, Auch die andern zwen Rethen, Viertelmeistere vnd die gantze gemeine vor sich, Jr weib vnnnd Kinder vnnnd alle nachkommende Burger vnd Einwoner der Statt Zeitzs wilkürlich vorwilkörtt, das diese satzung nitt allein mitt den gutteren, so Innerhalb vnserer gerichtt gelegen, soll gehalten werden, Sondern auch mitt allen andern guetteren, sie liegen in oder ausserhalb vnserer stifts, in vnsern oder ander leuthen gerichtten, so fern dieselbigen denen heimfallen oder die anerbten, die do wesentliche Burger oder Burgerin tzu Zeitz sein oder Jren kindern oder Kindes kindern, die als Burger tzu Zeitz sich enthalten. Vnnnd soll noch will ime kein Burger oder Burgerin oder derselbigen kindere, so wesentlich tzu Zeitz sein, der auslendischen guetter halben kein ander recht begere noch suchen, dan wie diese statuten oder ordnung vormagk, durch keinerley weis, wie die möchtt erdacht werden, vnd ob<sup>632</sup> einem oder mehren durch die auslendische Obrigkeit oder andere gerichtts herren in oder ausserhalb vnserer stifts oder derselbigen befehlhabere anleitung dortzu gegeben wurde, Sollen vnd wollen sie sich derselbigen gar nichtt gebrauchen, Alles bey peen | 96 | vnd straff, wie oben vormeldett, das istt bei vorlust eines Jedern erbschafft, die Jme tzugefallen oder anerstorben<sup>633</sup>.

Auch wollen wir vns vnd vnsern nachkommen

---

<sup>632</sup> wenn.

<sup>633</sup> durch den Tod eines anderen an ihn gekommen, erblich an ihn übergegangen. DRW 1, Sp. 741-742.



vorbehalten haben, do wier oder dieselbigen vnsern vnderthanen vnd der statt Zeitz etwas vortreglicher vnd besser erdencken mochtten, dan diese Statuta vormogen, Oder do wier oder vnser nachkommen dieselbigen vfftzuheben oder dieselbigen tzuuorendern vnd andere an derselbigen Statt tzusetzen vnd tzuordnen vor gutt vnd vortreglich werden erachtten, das vns vnd vnser nachkommen dasselbige tzu Jeder tzeit frei vnd vngewerth sein soll. Zu vrkuntt haben wier diese Statuta mitt vnserm anhangenden Insiegel besiegeltt Vnnd gegeben tzu Zeitz am mittwoche noch Vocem iocunditatis Vnnd Christi vnser lieben Herrn vnd Seligkmachers geburth Ein tausentt Funffhundertt vnd im tzwei vnd sechtzigisten Jhare.<sup>634</sup>

<sup>k</sup>Publicirt vff dem Rathause zu Zeitzs in gemeiner burgerschafft vorsamlunge Montags noch Corporis Christi Anno etc. Lxijten.<sup>635</sup>

Joseph Ruedell  
Stattschreiber<sup>k</sup>

---

<sup>k-k</sup> von der Hand Ruedels.

---

<sup>634</sup> 6. Mai 1562.

<sup>635</sup> 1. Juni 1562.

## 10. Ordnung betr. den Bürgergehorsam aus dem Jahr 1562

| 96<sup>v</sup> | Erclerong vnnd Ordnung des Burgerlichen gehorsams<sup>636</sup>: wie derselbige soll gehalten werden

Nochdem die Jenigen, so tzu gehorsam seintt gelegtt worden, sich haben vntterfangen<sup>637</sup>, auff den thorheusern<sup>638</sup>, do sie gehorsam haben haltten sollen, tzuspielen, Auch allerlei quesserei<sup>639</sup> vnnd seufferey tzuvben, Zudem, das dieselbigen sich des orts, dohin sie in gehorsam gelegtt gewesen, nichtt gehalten haben, Sondern von einem thor tzum andern, Auch etwas weiter ausserhalb der Statt ires gefallens haben wandeln vnd spaciren wollen; Weill dan sollichs meher tzu vorachtung vnnd vnttergangk des gehorsams dan tzu geburlichem zwancksall<sup>640</sup> hatt wollen erreichen vnd also einem Erbarn Ratth keines weges hatt wollen lenger nachzuhengen sein; Demnach ist durch die vorsamlung aller dreier Rethe<sup>641</sup> gesetztt, beschlossen vnd geordentt, Auch der Burgerschafft, wie vnden gemeldett, publicirtt vnd angekundigett worden, das hinforder ein Jeder, der mitt gehorsam beladen istt, sich in werendem gehorsam aller spiell, geselschafft, Quesserei vnd seufferei

<sup>636</sup> Bürgergehorsams; Polizeigefängnisses für Bürger. DRW 2, Sp. 595.

<sup>637</sup> gewagt.

<sup>638</sup> in den Türmen.

<sup>639</sup> Festessen. DRW 10, Sp. 1489.

<sup>640</sup> Not(lage), Einschränkung.

<sup>641</sup> Neben dem regierenden (sitzenden) Rat, der vermutlich zwölf Mitglieder umfasste, gab es zwei weitere Räte; diese hatten in bestimmten Bereichen beratende Funktion.

gently soll enthalten.

Zum andern, das auch dem, so mitt gehorsam vorstrickt<sup>642</sup> istt, keines weges gebueren, nochgelassen oder erlaubtt sein soll, sich ausserhalb des Thorwartters behaussong weiter | 97<sup>r</sup> | tzubegeben oder vmbtzugehen dan Innerhalb der thor, Auch auff die Brucke, an demselben thor gelegen, vnd vff den gengen des thors. Welcher aber solches beides wie gemeldett brechen vnd weiter schreiten wirdett, der soll seines Burger rechtten verlustigk sein.

Publicirt vnd eroffentt vffm Rathaus alhier zu Zeitzs in der burgerschafft vorsamlung Montags noch Corporis Christi Anno Lxijten.<sup>643</sup>

Joseph Ruedell  
Stattschreiber<sup>l</sup>

---

<sup>l-l</sup> von der Hand Ruedels.

---

<sup>642</sup> belegt, bestraft.

<sup>643</sup> 1. Juni 1562.

## 11. Privileg betr. den Bürgergehorsam aus dem Jahr 1562

| 97<sup>v</sup> | Priuilegium<sup>644</sup> des Burgerlichen gehorsams<sup>645</sup> Anno 1562

Von Gottes genaden wier Julius<sup>646</sup>, Bestettigter tzum Bischoffe Zu Naumburgk, Erkunden vnd bekennen gegen menniglich vor vns vnnd vnser nachkommen: Nachdem vnser lieben getrewen, Burgermaistere vnd Rethe vnser Statt Zeitz, vns vndertheniglich furbracht vnnd tzuerkennen geben, Ob Jnen woll vor altters hehr Je vnd Je tzugestanden vnd geburt, die Burgerschaft In bekentlichen<sup>647</sup> schulttsachen mitt Burgerlichem gehorsam tzubelegen vnd also dieselbige tzudem, das sie beide<sup>649</sup> dem Ratth vnd andern leutthen bekentlich schuldig gewest, mitt gehorsam tzur betzalung antzuhaltten, So hett sich doch oft mals tzugetragen, das die Jhenigen, die durch sie, den Ratth oder Burgermeister, vff gehorsam gelegtt, dasselbige vorachtt vnd nichtt vff gehorsam gegangen, Auch ettliche, so albereitt vff gehorsam gegangen, ohn erleubnus dauon gelauffen vnd also den gehorsam vnd den Rath schimpfflich hindan gesetzt, die leutt auch nichtt betzaltt, sondern

v. fol. 87<sup>648</sup>

<sup>644</sup> Urkunde, die eine Rechtsbegünstigung dokumentiert. DRW 10, Sp. 1323.

<sup>645</sup> Bürgergehorsams; Polizeigefängnisses für Bürger. DRW 2, Sp. 595.

<sup>646</sup> Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

<sup>647</sup> eingestandenen, unbestrittenen, bestätigten. DRW 1, Sp. 1499.

<sup>648</sup> nach geltender Foliierung fol. 78<sup>r</sup>.

<sup>649</sup> beide ... vnd: sowohl ... als auch.

denselbigen vnbillich vorgegangen, Welliches dem Rath, erstlich Jrer person, auch ander leutt halben, die das ire darüber mangeln muessen, tzw nachteiliger gefahr vnd nachrede geraichett, mitt vndertheniger bitt, das wir sollichen vngehorsam abzuschneiden vff geburliche wege In genaden bedacht sein wolttten. Wan | 98<sup>r</sup> | vns dan zum theill selbstt bewustt, das sich bemeltter vngehorsam mehrmals begeben, Als haben wier demnach, in erwegung des geschehenen ansuchens, welches wier der billigkeitt vnd dem rechtten gemess befunden, statuirt, vorschafft vnd geordentt, Inmassen wier hiemitt statuiren, vorschaffen vnd ordnen, das sich nu hinfuro kein burger obberurts vngehorsams bei nachuolgenden ausgedruckttten straffen vnd penen vntterstehen soll. Do sichs aber einer oder mehr vntterstehen wurden, mitt denselbigen soll es wie volgett gehalten werden:

Wellichem Burger tzu gehorsam gebotten wirdett vnd nichtt in gehorsam gehett oder auch der, der in gehorsam gehett vnd denselbigen gehorsam nichtt heldett, derselbige soll seines Burger rechten vorlustig sein; vnd do er auch gleich sein Burger recht wiederumb auffs newe gewinnen woltte, So soll es doch bei des Raths wolgefallen stehen, Ob sie Jnen wiederumb tzum Burger wollen auffnemen. Wurden sie aber <sup>m</sup>Jnen wiederumb<sup>m</sup> tzum Burger annemen wollen, soll er sich erstlich mitt dem Rath nach irem erkentnus vmb die vbertrettung tzuuortragen vnd als dan sein Burgerrecht von nawen zugewinnen pflichtig vnd schuldig sein. Do aber auch einer oder mehr burgerlichen

---

<sup>m-m</sup> korr. aus: wiederumb Jnen.

50 fl.

gehorsam brechen wurde vnd nichtt wiederumb burger  
 werden kontte vnd sich doch gleichwoll In der Statt  
 enthalten<sup>650</sup> wolte, Derselbige vbertretter, so fern er In der  
 Statt oder In dem weichbilde<sup>651</sup> sein will, soll vorpflichtt  
 sein, funfftzig gulden straffe, halb vns vnd die ander helffte  
 dem Rath, baruber tzuerlegen oder so lange die Statt vnd  
 das weichbilde tzumeyden, bies die straff durch Jhnen  
 erlegt wirdett, Alles treulich vnd ohne geuerde. Des tzu  
 vrkuntt mitt vnserm anhangenden Insiegell besiegeltt Vnnd  
 gegeben tzu Tzeit am mittwoche nach Vocem Jocunditatis  
 Vnd Christi, vnsers lieben hern vnd seligkmachers, geburt  
 Eintausent funffhundertt vnd im zwei vnnd sechzigisten  
 Jare.<sup>652</sup>

<sup>n</sup>Vffm Rathause alhier zu Zeitz in der Burgerschafft  
 gegenwartt vnd vorsamlong vorlesen vnnd publicirtt  
 Montages noch Corporis Christi der wenigern zcal im zwey  
 vnnd sechzigisten Jhare.<sup>653</sup>

Joseph Ruedel  
 Stattschreiber<sup>n</sup>

<sup>n-n</sup> von der Hand Ruedels.

<sup>650</sup> aufhalten. DRW 2, Sp. 1561.

<sup>651</sup> Bild oder Kreuz zur Bezeichnung der Grenze des  
 Stadtgebietes und somit der Gerichtsbarkeit.

<sup>652</sup> 6. Mai 1562.

<sup>653</sup> 1. Juni 1562.

## 12. Vertrag über die Gerichtsbarkeit in den Vorstädten aus dem Jahr 1561

| 98<sup>v</sup> | Vortragk tzwischen vnsers gnedigen herren Richtter vnnd dem Rath von wegen der vorstetter ruge<sup>654</sup> volge<sup>655</sup>, Auch Hausgenossen vnd anders halben vffgerichtt Anno 1561

Vonn Gottes genaden wir Julius<sup>656</sup>, Bestettigtter tzum Bischoffe tzu Naumburgk, Bekennen vnd thun kunnth: Nachdem sich tzwischen vnsern lieben getreuen, dem gericht vnnd Rath tzu Zeitz, In etlichen sachen, wie die hernach benent werden, Jrrung vnd gebrechen gehalten, die eines endtschiedes vnd entlicher weysung bedorfftig, Das wier demnach dieselbigen In notturfftige verhör vnd erkundong genommen vnd noch genugsamer bewegung entlich dohin gerichtt, abgeredett vnd vortragen haben wie volggt:

Vnnd erstlich, nochdem der Ratth vormeintte beschwerung hatt vorwenden wollen, das die vorstetter, vor dem wasserthor<sup>657</sup>, auch anders wo vor vnser Statt Zeitz gelegen oder wohnhafftig, vnsern gerichtten Ruegen

<sup>654</sup> Gerichtsbarkeit. DRW 11, Sp. 1297.

<sup>655</sup> Gehorsam. DRW 3, Sp. 606.

<sup>656</sup> Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

<sup>657</sup> Das 1866 abgerissene Wassertor stand am oberen Ende des Wasserbergs, zwischen den Grundstücken Wasserberg 1 und Wasserberg 20. 1513 wurden Tor und Turm des Wassertors renoviert; 1546 wurde das Torhaus neu gebaut. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 15: Chronik Thamm, Bd. I, fol. 243<sup>r</sup> und 3500 00 16, Bd. II, fol. 78<sup>r</sup>.

Huldung Rath  
vnd gericht  
zugleich

folgen<sup>658</sup>, Auch vns vnd vnsern nochkommen vnd gerichtten hulden solten. In deme wir aber nicht befunden, das der Rath sich des tzubeschweren einige rechtmessige vnd gnugksame vrsach, aber auch Interesse gehabt, Als istt es dohin vorhandeltt, das der Ratth dauon abgestanden Vnnd das die vorstetter, vor dem wasserthor vnd anderswo vmb die Statt gesessen, tzu Rugen, tzu Hulden vnnd vnns vnd vnserm gerichtt tzu Zeitz gleich so woll als dem Rath | 99<sup>r</sup> | aidtt pflichttig zuwerden schuldig sein sollen, vnd soll mitt der Huldung<sup>659</sup>, Ruge vnd volge dermassen gehalten werden:

Das die Huldung von den vorstettern alle Jhar, wan die Burger tzuhulden pflegen, durch vnsern Richtter vnd den Rath tzu Zeitz tzu gleich genommen werde an dem ortt, do die huldung von Burgern geschichtt, Vnnd soll der aidtt dohin gerichtt werden, das sie erstlich vns oder vnsern nachkommen schweren<sup>660</sup>, vns oder vnser nachkommen als der hohen Obrigkeit getreue, holdtt vnd gewehr<sup>661</sup> tzusein, als vnderthane irem Herren von rechts wegen zuthun schuldigk.

Zum andern, das sie vnser gerichtt mitt der volge stercken wollen, So offt sie durch vnser gerichtt darumb angelangtt vnd gefordert werden.

Zum dritten, ob<sup>662</sup> sie Jchts sehen oder sonstt erfuren, das do straffbar vnd nichtt recht were vnd den gerichtten

<sup>658</sup> gehorsam sein. DRW 3, Sp. 608.

<sup>659</sup> Treue-, Unterwerfungsgelöbnis. DRW 6, Sp. 43.

<sup>660</sup> schwören.

<sup>661</sup> ergeben, gehorsam, zuverlässig. DRW 4, Sp. 653-654.

<sup>662</sup> wenn.



tzuwissen vonnöthen, das sie solichs den gerichtten vnd Rugmaistern<sup>663</sup> nichtt vorschweigen wollen.

Zum vierden, das sie dem Rath tzu Zeitz vnd gemeiner Statt vnd Burgerschafft auch hold vnd gewehr sein wollen, Jren schaden vorhuetten vnd bestes werben, souiell Jnen tzuthun muglich.

Do sich aber einer oder mehr der hausgenossen Jn diesen artickeln vngehorsam ertzaigen wurden, sollen sie durch vnser gerichtt darumb gestrafft werden, vnd der Burger, dabei der Hausgenoss eingemietett, soll, so fern er tzum vngehorsam nichtt vrsach gegeben, des ohne entgeltt sein.

Es mag der Ratth die steur vff den vorstetten vnd neuen erbauten Heusern vorm wasserthor wie in andern vorstetten einfordern, wie bieshero gebreuchlich gewestt, vnd solliche steur neben anderer vns vnd vnsern nachkommen tzu Jeder zeitt treulich vberantwortten.

Vnnd do ein oder mehr Hausgenossen kunfftig Jn den vorstetten angenommen, so soll solichs mitt wissen vnd willen vnser Richtters vnnd des Raths geschehen vnd soll ein Jeder Hausgenos dem Richtter vnd Ratth geburts brieff vnd abschiedts brieff<sup>664</sup> vorlegen, die do tuchtig<sup>665</sup> sein.

Es soll auch der Ratth neben dem Richtter, so die leutt wegk tziehen vnnd sich recht alhier gehalten, das Richtter vnd Ratth gnug daran haben, die abschiedts brieff tzu gleich oder Jeder sonderlich geben, vnd soll ein Jeder theill

<sup>663</sup> Bezirksaufsehern, Vorstehern einer Rügat (Gerichtsbezirk). DRW 11, Sp. 1311.

<sup>664</sup> Bescheinigung, mit der die Obrigkeit jemandem das friedliche Scheiden aus einer Stadt bestätigt. DRW 1, Sp. 246.

<sup>665</sup> brauchbar, verlässlich, gültig.

vff den fahll vor sollichen abschiedts brieff tzwene groschen tzufordern haben.

Do sich aber ein Hausgenoss dermassen gehalten, das ime ein theill, es sei der Richtter oder Ratth, abschiedtts brieff tzugeben billich tzuwegern hette, so soll der ander thaill auch keine abschiedts brieff geben.

| 99<sup>v</sup> | Do vff den heusern oder gertten in den vorstetten, welliche des Raths lehen weren, besichtigong tzuhalten vonnöthen sein wurde, So soll der Ratth dotzu als lehen herrn gefordertt werden, doch das vnserm Richtter die Cognition<sup>666</sup> vnd weysung, es sei in der guett<sup>667</sup> aber<sup>668</sup> tzu recht<sup>669</sup>, gebuere. Doch wer sich der weisong oder Cognition beschwertt, das derselbige sich an vns oder vnseren nachkommen tzuberrufen vnd tzu beclagen habe.

Wir haben auch dem Rath aus genaden eingereumbtt, do Jemant vor dem wasserthor oder sonstt vor der Statt vff den heusern, die vom Ratth tzur lehen gehen, were oder wonete, er were burger gewestt oder nichtt, der dem Rath schuldig, das der Rath dysselbigen vmb Jre eigene schultt, do er nichtt pfandttmessig<sup>670</sup> were, Jn vorwarung vnd gefencknis durch die stattknecht nemen mogen, damitt er vor die schultt Caution vnd vorsicherung mache. Doch das sie sollichs, als baltt der schulttman<sup>671</sup> eingenommen, dem Richtter antzeigen vnd denselbigen one des Richtters willen vnd

<sup>666</sup> Untersuchung.

<sup>667</sup> im Einvernehmen, im Vergleich. DRW 4, Sp. 1321-1322.

<sup>668</sup> oder.

<sup>669</sup> in einem Gerichts-, Schiedsverfahren. Vgl. DRW 11, Sp. 291-292 und 296-299.

<sup>670</sup> pfandbar; begütert, fähig zur Leistung einer Sicherheit. DRW 10, Sp. 685 und 718.

<sup>671</sup> Schuldner.

wissen von sich nichtt kommen lassen.

Were aber der schulttman pfanttmessig, soll der Ratth vmb die schuldt pfenden, doch das das pfant, do es nichtt gelöset vnd taxirtt werden soltt, durch vnser gerichtt taxirtt vnd gewirdert<sup>672</sup> werde.

Do ein Burger herausen In den vorstetten wonette, der noch ein haus in der Statt hette, so mag der Ratth in liquitirt<sup>673</sup> schulden, die er Jnen vnd andern leutthen schuldig, inen mitt gehorsam tzur betzalung zwingen vnd, do er vngehorsam were, wider Jnen procedirn<sup>674</sup>, wie sie disfals mitt andern burgern herbracht. Vnd soll in allwege diese meinunge haben, das kein Inwoner vorm thor vor einen burger sol geacht werden, er habe dan noch ein eigen haus vnd hoff in der Statt.

Mitt den Hausgenossen In der Statt, die nichtt burger sein, soll es der Huldung vnd folge halben den beschiedt haben wie mitt den vorstettern vnd sollen durch den Richtter vnd Rath tzu gleich angenommen vnd wieder vorabschiedett werden; vnd welicher burger Einen<sup>o</sup> hausgenossen one bewilligong des Richtters vnd Raths annimbt, soll ein nau schock<sup>675</sup> vorfallen sein.

Straff [...]p der  
haußgenossen

Es soll der Rath die obgedachtten Hausgenossen, so nichtt | 100<sup>r</sup> | Burger sein, vmb ir marckrecht<sup>676</sup> tzupfenden

Leib

<sup>o</sup> Wortanfang korr.

<sup>p</sup> ca. drei Wörter unleserlich.

<sup>672</sup> geschätzt.

<sup>673</sup> glaubhaft, geltend gemachten. DRW 8, Sp. 1342.

<sup>674</sup> einen Prozess führen. DRW 10, Sp. 1413-1414.

<sup>675</sup> sc. neuen Schock; 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017.

<sup>676</sup> Marktrecht. DRW 9, Sp. 275-278.

haben, doch do es tzur widerung oder gerichtshulff gelangte, das solliches beim gericht gesucht werde.

Were aber ein Hausgenoss In der Statt, der do Burger gewestt aber<sup>677</sup> das burger recht erlangen wurde, mitt dem soll es gehalten werden, wie mitt einem andern burger, dieweil er in der statt wonet.

Es soll auch ein Jeder Hausgenoss vorm thor oder in der Statt, als baltt er einkumbtt, vber die Jherliche gebreuchliche huldung die obgemelte erbhuldung<sup>678</sup> thun vnd beide<sup>679</sup> beim Richtter vnd Ratth seinen namen lassen einschreiben vnd soll dem Richtter ein groschen vnd dem Ratth einen groschen schreibgeltt geben.

Wier behalten vns vnd vnsern nachkommen aber In alle wege fur, von wegen der vbermengunge<sup>680</sup> der hausgenossen das Jenige mitt der tzeit tzuuorordnen, was wier tzu gemeinem nutz vortreglich vnd gutt werden erachtten.

Nachdem wier auch aus gnaden nachgelassen haben, das der Ratth tzu Zeit vnser Policei ordnungen, die wir vnsern vnderthanen tzum besten vffgerichtt, neben vnserm gericht in beuhelich<sup>681</sup> haben vnd die vbertretter neben dem gericht tzu gleich straffen sollen, bies vff vnser vnd vnser nachkommen enderung vnd wiederruffung, Als istt tzwischen vnserm gericht vnd dem Rath hierin ein miss vorstandtt vorgefallen. Nachdem wier in vnserer

Rath vnd  
gericht zugleich

<sup>677</sup> oder.

<sup>678</sup> Huldigungseid. DRW 3, Sp. 85.

<sup>679</sup> beide ... vnd: sowohl ... als auch.

<sup>680</sup> übermäßigen Anzahl.

<sup>681</sup> sc. Befehl; übertragene Verwaltung. DRW 1, Sp. 1372.

gedruckten Policei ordnung<sup>682</sup> vorsehung gethan wieder die Jhenigen, so die geistliche vnd weltliche Obrigkeit schmehen, das sich der Rath auch der Jniurien<sup>683</sup> neben dem gerichttzustraffen anmassen wollen, welliche ein Priuatt Person wieder die andere geubet aber<sup>684</sup> forder<sup>685</sup> vben wurde, Welliches vnser gerichttz vnd derselbigen befehlhabere bedencken gehabt vnd derwegen von beiden theillen erclerung gebetten; Darauff wir erclerung gethon vnd hiemitt erclern, das der Rath neben dem gerichttz – vmb merers aufsehens willen, weil das schmehen vnd lestern der Hohen Obrigkeit ein tzeitlang gemein gewest – dieselbigen Jniurien, so der Obrigkeit geschicht, Doch so lang wier vnd vnser nachkommen inen sollichs wie obgemeltt gonnen vnd nachlassen werden, tzustraffen sollen haben. Die andern priuat Jniurien aber sollenn vnserm gerichttz one mittel vnd allein tzustraffen gebueren vnd tzustendigk sein.

Weitter haben wier erclertt, das offtgemelttter Rath die straff | 100<sup>v</sup> | vnser Policei ordnung nichtt allein In den fellen, die sich inn der statt tzutragen, sondern auch, die sich in vorstetten begeben, neben vnserm gerichttz vff mas, wie gemeltt, tzustraffen machtt haben sollen.

pollicey straff

Ob sich auch wol der Rath tzu Zeitzs gegen vns beschwertt, das sie die gewonliche vnd biesher

Henckergeld

<sup>682</sup> Vgl. Julius Pflug, *Policey Ordnung Des Stiftts Naumburgk*, [Erfurt: Melchior Sachse d.A., 1550] (VD 16 N 189), hier Bl. Cij<sup>v</sup>-Cijj<sup>v</sup>.

<sup>683</sup> Beleidigungen, üblen Nachreden, Schmähungen.

<sup>684</sup> oder.

<sup>685</sup> weiterhin.

gebreuchliche Contribution tzur peinlichen<sup>686</sup>  
 rechtfertigung<sup>687</sup> der vbelthetter ohn vnterscheitt tragen  
 sollen vnd derselbigen gern dermassen vbrich sein wollen,  
 das sie nur In dem fahl Contribuiren wolten, do ein  
 vbelthetter diebstals halben Jm weichbildtt einkommen vnd  
 gefangen wurde, Weill es aber tzuuor vber vorwertte tzeit  
 anders gehalten vnd die Contribution ohn vntterschaidtt  
 geschehen, So wollen vnd sollen sich der Ratth vnd ire  
 nachkommen des<sup>688</sup> forder auch also gehorsamlich haltten,  
 Also der gestaltt, do ein vbelthetter Jm Zeitzischen  
 weichbiltt einkombtt, der tzu leib vnnd leben soll gestrafft  
 werden – er habe vorbrochen, was er woll, auch wo  
 solliches geschehen – das der Ratth vnd ire nachkommen  
 dem Scharpffrichtter das<sup>689</sup> man ime vmb die straff, die er  
 den vbelthettern anlegt, tzu lohn gibett, die helffte geben  
 sollen.

peinliche sachen

Nachdem auch von wegen der Jenigen straff, weliche die  
 speise vnd was dortzu gehorett, Auch mass, eln<sup>690</sup> vnd  
 gewichtt vorfelschen, missuorstandtt tzwischen vnsern  
 gerichtten vnd dem Rath hatt vorfallen wollen, So haben wir  
 hierinne diese mas gegeben: do einer oder mehr befunden  
 werden, die sich obgemeltter vorfelschung anmassen

<sup>686</sup> auf die Verurteilung zu Leibes- und Lebensstrafen gerichteten. DRW 10, Sp. 585.

<sup>687</sup> Verurteilung; Urteilsvollstreckung. DRW 11, Sp. 344.

<sup>688</sup> diesbezüglich.

<sup>689</sup> sc. von dem, was.

<sup>690</sup> sc. Ellen; regional unterschiedliches Längenmaß, urspr. von der Länge eines männlichen Unterarms von der Spitze des Mittelfingers bis zum Ellenbogen. DRW 2, Sp. 1514; eine Elle entsprach in Gera 57,3 cm, in Halle 57,12 cm, in Leipzig 56,6 cm und in Magdeburg 58,34 cm. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 81f.

wurden, das der Rath dieselbigen vmb sechs vnd dreissig schilling pfennig straffen mag vnnd soll. Wurden aber vnser gerichtte einen sollichen vorfelscher vmb eine grossere summa tzu straffen vrsach gewinnen, das soll den gerichtten vorbehalten sein vnd soll der Rath mitt irer straffe stille stehen vnd dem gerichtt weichen. Doch soll dem Rath vff den fahl nichts desto weniger<sup>q</sup> von der hohern straff das ire, als sechs vnd dreissig schilling pfenning, folgen vnd durch vnser gerichtt tzugesteltt werden vmb mehrers vffsehens willen, so der Rath In alwege vff die vorfelscher eln, gewichtt, mas vnd der speis vnd was dortzu gehorig, haben soll, Alles treulich vnnd sonder geuerde<sup>691</sup>. Des tzu vrkuntt | 101<sup>r</sup> | mitt vnserm anhangenden Insiegell besiegeltt Vnnd gegeben tzu Weitz Mittwochs noch quasimodogeniti Vnnd Christi, vnser lieben hern vnd Seligmachers, geburt eintausentt funffhundertt vnnd im ein vnd sechtzigsten Jhare.<sup>692</sup>

Richters straff  
wegen  
vorfelschung  
der wahr

<sup>r</sup>Vff dem Rathause zu Zeitzs in der Burgerschafft vorsamlung vnd der vorstetter bey sein vorlesen vnnd publicirt Montags noch Misericordias Domini der wenigern zcall im Ein vnnd sechtzigsten Jahr.<sup>693</sup> Auff das sich Jedes theill in dem Jhenig, so es moge belangen, dornach habe

<sup>q</sup> danach zunächst gestr.: desto, dann aber korr. zu: nichts desto weniger.

<sup>r-r</sup> von der Hand Ruedels.

<sup>691</sup> ohne böse, rechtswidrige Absicht. DRW 6, Sp. 43.

<sup>692</sup> 16. April 1561.

<sup>693</sup> 21. April 1561.

zurichtten.

Joseph Ruedell

Stattschreiber<sup>f</sup>



### 13. Hochzeitsordnung (1561/1562?)

| 101<sup>v</sup> | A

Von wirtschafften<sup>694</sup>, kintteufften, Vorlubnussen vnd bier tzechen

Vnnd gehortt diese ordnung tzu der kleider ordnung, so an dem eilffften Blath tzubefinden istt<sup>695</sup>.

Hochtzeit ordnung

Die doctores vnd Licentiaten<sup>696</sup> sollen auch hirmitt eingerechentt sein.

Vorlubde

Zum vorlubnus soll keinem stande meher dan tzwene tisch mitt vier essen tzuspeissen erleubtt sein, Alle freuntschafft, auch gesellen vnd Jongkfrauen hirmitt eingerechentt, bey straff von einer Jeden Person dem gerichtte einen halben gulden.

Drommelschlagen sollen tzum vorlobnus verboten sein.

Hochtzeit erster standt

Nochdem biesdoher funff oder sechs Personen beneben dem Breuttigam tzur hochtzeit gebetten, Soll nhun hinforder solche beschwerung<sup>697</sup> derselbigen personen vnd das

<sup>694</sup> Hochzeitsfesten.

<sup>695</sup> Gemeint ist die Kleiderordnung, die sich im Stadtbuch fol. 84<sup>v</sup>-88<sup>r</sup> (nach einer älteren Foliierung fol. 11<sup>v</sup>-15<sup>r</sup>) befindet.

<sup>696</sup> Inhaber des zwischen Bakkalaureat und Doktorwürde stehenden akademischen Grades. DRW 8, Sp. 1358.

<sup>697</sup> Belastung. DRW 2, Sp. 128.

vberlauffen<sup>698</sup> vnd vnruigong<sup>699</sup> in der leutte heuser abgethon sein vnd nicht meher dan tzwene burger oder tzwene von der brautt vnd Breuttigams freunttschafft die hochtzeitt gestte in der Statt | 102<sup>r</sup> | bitten<sup>700</sup>; Gesellen vnd Jongkfrauen aber sollen wie tzuuor gebetten werden. Vnd magk der erstte standt haben zehen tische an mennern, weibern, frombden gestten, gesellen vnd Jongkfrauen vnd tzwene tisch diener vnnd nachsitzer<sup>701</sup>.

#### Ander Standtt

Soll haben sieben tisch vnd einen tisch diener.

#### Ausgenomene<sup>702</sup> Personen

Im ersten vnd andern stande sollen in diese zcall nicht eingetzoen sein des Breuttgams vnd der Brautt elttern, beider seits brueder vnd schwestern, Item der wirtt in der behausong, do die hochtzeitt gehalten, Auch koch, keller<sup>703</sup>, Brott- vnd Bier treger, Doch das ir nichtt meher dan vier seintt.

#### Der dritte Standtt

Magk haben an gesten drei tische vnnd einen nachtisch<sup>704</sup>.

<sup>698</sup> Überfüllung.

<sup>699</sup> Unruhe, Aufregung.

<sup>700</sup> einladen. DRW 2, Sp. 354.

<sup>701</sup> nachgeordnete Personen. Vgl. DRW 9, Sp. 1251.

<sup>702</sup> sc. Personen, die von dem Gesagten ausgenommen sind, die eine Ausnahme darstellen.

<sup>703</sup> Kellermeister, Schaffner.

<sup>704</sup> Tisch, an dem nach der eigentlichen Mahlzeit gegessen wurde, insbesondere für die Aufwarter (Bedienungen) an der Tafel, aber auch für nachträglich eintreffende Festgäste. Vermutlich um Umgehungen der maximal erlaubten Gästezahl zu verhindern, wurde auch die Anzahl der Nachtische geregelt.

Die straff des vbertretters von einer Jeden person soll der Breuttgam einen gulden vorfallen sein.

Essen auf Hochtzeitten

Der erste standtt magk geben sechs essen vnnd den kess.

Der ander standtt funff essen vnnd den kess.

Der dritte standtt vier essen vnnd dortzu den kess. Alles bei straff funff gulden der Obrigkeitt.

Hochtzeitt tagk

Den ersten abentt sollen alleine die nechsten freunde, nemlich die hieroben ausgetzogene<sup>705</sup> Personen, noch mas eines Jedern standes, tzusambtt den frombden gesten vnd derselben wirt vnd wirttin, auch | 102<sup>v</sup> | die, so die gestte tzur wirtschafft geladen, vnd die Jenigen, so braut vnd breutgam geholett hetten, gespeisett werden.

Auff den Hochtzeitt tagk sollen alle gebettene geste des morgens vmb tzehene vnd des abendts vmb funff vhr gespeisett werden. Auff den nachtagk<sup>706</sup> aber soll es einem Jedern frei stehen, die gebettene geste alle odder eins theils vmb ein oder tzwei vhr wider durch die Brauttdiener fordern vnd bitten tzulassen vnd vff den abent vmb funff vhr mitt vier gerichtten tzuspeissen.

Frue vnd tzu mittage aber sollen keine geste den allein<sup>707</sup> die frombden geste vnd nechste freuntschafft bei der wirtschafft gespeisett vnd keine gesellen gehalten werden.

<sup>705</sup> die oben als Ausnahmen genannten.

<sup>706</sup> Nachfeier bei einer Hochzeit. DRW 9, Sp. 1275.

<sup>707</sup> den allein: als nur, ausschließlich.

Diese tzwene abent soll niemandts vber tzehen vhra vber sommer vnd neun vber wintter sitzen.

Den virtten tagk aber sollen nichtt meher den die frombden vnd nechsten freuntschafft tzu mittage gespeisett vnd die wirtschafft domitt beschlossen werden. Zur straff der vbertretung soll geben der Breuttigam drey gulden. Dessgleichen alle einwoner, Man vnd weibes personen, Jede person einenn gulden.

Badetagk<sup>708</sup>, essen heimschicken, dem kuchemeister hembde vnd den platzJunckern<sup>709</sup> ringe geben, Item abenttentze im wintter sollen gantzlich abgeschafft sein, alles bei peen eines nauen schogks.

Essentreger sollen aus den gebettenen gesellen genommen werden.

Spilleutten soll man die gantze hochtzeit vber nicht meher dan tzwölff groschen geben, bei straff eines gulden; denselbigen soll auch kein geladener einick tranck geldtt geben, bei peen tzehen groschen.

Wer die Orgelln vnd Mensur<sup>710</sup> bestellt, der soll dem Organisten tzwene groschen geben, Do aber schlecht<sup>711</sup> Corall gesungen, einen groschen, Dem kirchner<sup>712</sup> von einer Jeden wirtschafft tzwene groschen, Dem Hausman<sup>713</sup> ein groschen, vnd soll der keinen, ausgenommen dem Cantori vnd knaben, wider suppen, fleisch, bier, noch brott, wie vor,

<sup>708</sup> Besuch eines Bades.

<sup>709</sup> Tanzvorstehern; auch: Burschen, die beim Hochzeitsmahl der Brautjungfer zugesellt sind. Vgl. DRW 6, Sp. 617.

<sup>710</sup> kunstvolle Singweise.

<sup>711</sup> schlicht, einfach.

<sup>712</sup> Kantor. DRW 7, Sp. 980.

<sup>713</sup> Stadtpfeifer. DRW 5, Sp. 446.

gegeben werden.

| 103<sup>r</sup> | Heimfart<sup>714</sup>

Zur heimfartt soll man nichts meher den drei tisch  
mittbringen vnd tzwölff einheimische nechste freunde  
dortzu tzubitten im erstten vnd andern standtt machtt haben.  
Dem dritten stande sei ein tisch frombde vnd einheimische  
erleubett tzuhaben.

Kintteufften

Drei vnd sechs wochen in vnd vor der Stadt

Vff ein kintteuffte soll dem erstten stande vier vnd  
tzwanzigk weibes personen vnd doch kein Mans personen  
mitt dem kinde tzu vnd von kirchen tzugehen tzubitten vnd  
dieselbigen nichtt meher dan mitt einem vorgerichtt vnd  
noch gelegenheitt der tzeitt entweder mitt einem essen  
gebratens oder ein essen fisch vnd dornach den kess.  
Desgleichen dem andern vnd dritten stande tzwölff weibes  
vnd kein mannes personen tzubitten vnd mitt einem  
gebrattens oder einem essen fisch nach der tzeitt tzuspeissen  
erlaubtt sein. Vnd sollen die weiber bei vnd noch dem essen  
nichtt lenger sitzen noch auffgehalten werden dan bies in  
sieben vhr sommer vnd wintters tzeitt. Des andern tages  
aber sollen weder Mannes noch Weibes personen gebetten  
werden, vnd wer dorwidder handeltt, soll ein nau schogk<sup>715</sup>  
tzur straffe geben. Auch von einem ieden weibe, souiell der

<sup>714</sup> Heimführung der Braut. DRW 5, Sp. 600.

<sup>715</sup> sc. neuen Schock; 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12,  
Sp. 1017.

vber die hieuer gesetzte tzall tzur kintteuffte gebetten vnd tzum ersten vnd nach essen tzu tisch gesetzt werden, ein ortt<sup>716</sup> eins thalers vnd von einer mannes person ein gulden (ausgenommen vatter oder grosvetter) tzur straffe geben.

Es soll auch nhun meher keine burgerin, die do gefatter<sup>717</sup> istt, im | 103<sup>v</sup> | ersten, andern vnd dritten stande nichtt meher dan einen groschen<sup>s</sup> vnd die andern weiber einen halben groschen<sup>t</sup> vff den tisch legen.

Welcher wirtt odder wirttin tzur kintteuffte die weiber vber sieben vra auffhalten oder die weiber lenger vorharren wurden, do soll der wirtt oder wirttin ein nau schogk vnd ein Jede frau einen halben gulden tzur straffe geben.

Dorgegen sollen die drei wochen <sup>u</sup>oder federsteuben<sup>u718</sup>, dessgleichen die sechs wochen gar auffgehoben vnd abgethon sein, bei peen funff gulden, die inmassen wie andere hierin benante straffen vnnachlesslich gefallen sollen.

### Bierortten<sup>719</sup> vnd Zechen

Mitt den bierortten vnd tzechen soll es wie volget gehalten werden: Das bier soll mitt dem gesetzzten kendelein<sup>720</sup>

<sup>s</sup> darüber geschrieben: ij gl.

<sup>t</sup> darüber geschrieben: j gl.

<sup>u-u</sup> nachträglich gestr.

<sup>716</sup> ein Viertel. DRW 10, Sp. 410-411.

<sup>717</sup> Taufpatin. DRW 4, Sp. 627.

<sup>718</sup> das Aufwirbeln von Federn beim Federreißen, dem massenhaften Abreißen der Daunen vom Federkiel für Bettfüllungen. Hier ist das Federreißen wohl mit Geselligkeiten und Gelagen verbunden.

<sup>719</sup> Zeche.

<sup>720</sup> (Trink-)Gefäß; der kleinen Kanne. Vgl. DRW 6, Sp. 1079-1080.

auffgetragen vnd angeschrieben, auch die ortten dornach abgenommen vnd betzaltt werden.

Vnd soll kein wirtt nichtt meher dan ein essen allein von fleisch oder fischen beneben dem kese den biergesten tzu essen geben vnd vortragen lassen. Wer doruber bruchigk befunden, soll, so offtt es geschichtt, einen gulden tzur straff geben. So soll auch kein biergastt nichtt lenger sitzen noch der wirtt die gestte auffhaltten dan im sommer bies vmb neun vnd im wintter bies vmb acht v. Wer daruber sitzen vnnd tzechen oder gestte halten wirtt, soll der wirtt einen halben gulden vnd ein Jeder gastt ein ortt busfellig sein.

Joseph Ruedell

Stattschreiber

---

<sup>v-v</sup> von der Hand Ruedels.

## 14. Bischöfliche Bestätigung einer Ordnung betr. den Häuserkauf aus dem Jahr 1562

| 104<sup>r</sup>| Bestettigong Oder Confirmation vnsers gnedigen Herren vber die wilchur<sup>721</sup>, der sich der Rath vnd gemeine Burgerschafft mitt voranderong der Burger heuser haben vorglichen Anno 1562

Von Gottes gnaden wir Julius<sup>722</sup>, Bestettigtter tzum Bischoffe tzu Naumburgk, Erkunden vor vns vnd vnserer nachkommen, das wir vff vnderthenigk ansuchen der ersamen vnserer lieben getreuen Rath, Rethen vnd gantzer gemeine vnserer Statt Zeitz vorschienener tzeit vorsehung gethan, wie es mitt den frombden leuthen vnd hausgenossen<sup>723</sup> vnd mitt derselbigen vffnemung solle gehalten werden, domitt vnser Stadt mitt fremdem, vnbekantem volck tzum vberfluss nicht beladen werde; Wan vns dan obgedachte Rath, Rethen, Viertelmaistere<sup>724</sup> vnd gantze gemeine forder vnderthenigk bericht, das sie aus obuormeltter vrsachen sich weiter vorwilkörtt, das kein Burger sein haus vnd guetter einem frembden vorkeuffen noch einige vnterrede aber<sup>725</sup> handlung derhalben mitt ime haben oder haltten woll, Er hette es dan tzuuor einem Rath anzeigeitt vnd ein Rath entlich dorein gewilligett; Vnd

<sup>721</sup> Stadtgesetze und durch sie festgesetzte Strafen.

<sup>722</sup> Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

<sup>723</sup> Personen, die zur Miete im Hause eines anderen wohnen. DRW 5, Sp. 406.

<sup>724</sup> Bürger, die als Aufseher oder Vertreter eines Stadtviertels fungieren.

<sup>725</sup> oder.



ob<sup>726</sup> einer solliches thette, das er deshalb werths des guts, so er einem frembden on wissen vnd willen des Raths angeboten, darumb gehandeltt aber vorkaufft, halb gegen vns vnd vnsern nachkommen vnd die ander helfft gegen dem Rath vorlustigk sein soltt; Zu wellicher wilchör inen dises vrsach gegeben vnd sie dieselbige hieraus vor notwendig erachtett, das in der Stadtt mitt den Burgern gleich so woll als mitt den hausge- | 104<sup>v</sup> | nossen mass gehalten, das nichtt ein Jeder vnbeantter aber frembder, der dem Rath vnd gemeiner Stadtt, aber auch vns oder vnsern nachkommen als der hohen Obrigkeit nichtt leidlich aber bedencklich, eingeschoben<sup>727</sup> möchtt werden, Mitt vndertheniger bitt, das wir obberurte geschene wilkör vnd voreinigung gnediglich tzulassen, bestettigen vnd Confirmiren wollten. Wan wier dan gemelte wilkör sonderlich nach gestalt dieser leuffte vnd tzeit<sup>728</sup> nichtt allein vor billich, sondern auch vor nöttig geachtt, Als<sup>729</sup> haben wier diselbige gnediglich tzugelassen, Confirmirt vnd bestettigett, Inmassen wir die gegenwertiglich vnd hirmitt tzulassen, Confirmiren vnd bestettigen vnd wollen, das ob der in tzukunfft vestiglich gehalten werde. Doch so wollen wier hiemitt vnser freie heuser<sup>730</sup>, die vns tzustendig sein, ausgetzogen<sup>731</sup>, vns auch sampt vnsern nachkommen sonst vorbehalten haben. Do wier aber vnser

---

<sup>726</sup> wenn.

<sup>727</sup> unberechtigterweise aufgenommen.

<sup>728</sup> Hendiadyoin; schwierigen Zeit, Zeitereignisse.

<sup>729</sup> Also, So.

<sup>730</sup> Häuser, die dem Stadtherren, d.h. dem Bischof, unterstehen, auf die die Stadt also keinen obrigkeitlichen Zugriff hat.

<sup>731</sup> ausgenommen.

nachkommen vngeacht dieser wilkör einem aber mehr In  
berurte vnser Stadtt Tzeitzs tzukeuffen vnd sich dorein  
tzubsetzen erleuben vnd nachhengen wolten, das vns vnd  
vnsern nachkommen solliches in allewege frey vnd  
vnbenomen sein soll, vnd soll vff den fahl weder keuffer  
noch vorkeuffer der heuser mitt einicher peen vnd straff  
nichtt beleget werden. One alles gefherde<sup>732</sup>.

1562 Zu vrkuntt mitt vnserm anhangendem Insiegel besiegelt  
Vnd gegeben tzu Tzeitz dienstags noch Matthei Apostoli  
Noch Christi, vnsern lieben Herren vnd seligkmachers,  
geburt Eintausentt Funffhundertt vnd im tzwei vnd  
sechtzigisten Jhare.<sup>733</sup>

<sup>w</sup>Publicirett auffm Rathause zu Zeitzs in der burgerschafft  
vorsamlung vnnd gegenwartt freittags noch Matthei Anno  
etc. Lxij.<sup>734</sup>

Joseph Ruedel  
Stattschreiber<sup>w</sup>

<sup>w-w</sup> von der Hand Ruedels.

<sup>732</sup> Ohne böse, rechtswidrige Absicht. DRW 6, Sp. 43.

<sup>733</sup> 22. September 1562.

<sup>734</sup> 25. September 1562.

## 15. Mandat betr. den Gründonnerstag und das Neujahrsfest aus dem Jahr 1566

| 105<sup>r</sup> | <sup>x</sup>Den grunen Dornstagk vnd das neu Jhar betreffen

Montages noch Reminiscere<sup>735</sup> ist mitt vorwissenn der herren der Regironge Alhir Jm Stiff vnnnd also an irer statt durch den herren Richter Sebastian Kreill<sup>736</sup> vnd den regirenden Rath vorordent vnnnd in gemeiner burgerschafft vorsamlonge publicirt worden, sych des vmbchickens<sup>737</sup> noch dem grunen dornstage vnnnd des syngens noch dem Neuen jhar gentzlich zuenthalten bei straff eins taller groschen, halp v. g. h. vnnnd di ander helffte dem Ratthe zuerlegen. Actum in die vt supra Anno etc. Lxvj etc.<sup>738</sup>

1566

Joseph Rudell

Statschreiber subscripsit<sup>x</sup>

<sup>x-x</sup> von der Hand Ruedels.

<sup>735</sup> 11. März 1566.

<sup>736</sup> Sebastian Kreil, 1564 und 1566 als Richter in Zeitz belegt. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II, fol. 344<sup>v</sup>-345<sup>v</sup>. Nach Pollet ist Kreil in Urkunden des Zeitzer Stiftsarchivs für den 30. November 1554 und den 26. Oktober 1566 als Richter belegt. Vgl. J. V. Pollet, Julius Pflug. Correspondance, Bd. IV, Leiden 1979, S. 454, Anm. 5.

<sup>737</sup> Brauch, dass arbeitssuchende Handwerksgesellen einen anderen Gesellen umherschicken, um bei Meistern nach Arbeit zu fragen.

<sup>738</sup> 11. März 1566.

## 16. Erklärung des 16. Artikels der Erbfolgeordnung (1566)

| 105<sup>v</sup>| Declaration Vnndt Erclerung des Sechtzehendenn Artickels In der Zeitzischen Succession Ordnung<sup>739</sup>

Des Durchlauchtigstenn vnndt Hochgebornenn Furstenn Vnndt herrnn Herrnn Augustj<sup>740</sup>, Hertzogenn zu Sachssenn, des Hailigenn Romischenn Reichs Ertzmarschallnn Vnndt Churfurstenn, Landtgrauen In Duringenn, Marggrafen zu Meissenn vnndt Burggrauenn zu Magdeburgk etc. Wir, seiner Churfurstlichenn Gnadenn vorordente Rethe Im Stiefft Naumburgk, Bekennenn hirmit kegenn menniglich vnndt thun kunth: Nachdem sich in der Successienn Ordnung, so durch weilannt milder vnndt seliger gedechtnus herrnn Julium<sup>741</sup>, Bischouenn zu Naumburgk, der Stadt Zeitzs vf domals Jhr vnderthenig bitt vffgerichtett vnndt bestettiget, Inn dem Sechzehendenn Artickell mißvorstandt zugetragen, Also dergestaltt, nachdem Inn demselbigenn Artickell vorleibt<sup>742</sup>, Do ein kindt noch seinem Vater vorsterbenn wurde, das desselbenn vorstorbenn Kindes theill vff sein mutter vnndt die andernn seine geschwister vnndt vonn dem letztenn kinde vff die Mutter vnndt des Vaters nehestenn freunde<sup>743</sup> kommenn vnndt fallenn soltte; Inn

<sup>739</sup> Gemeint sind die "Zeitzischen Statuta in der Succession", die sich im Stadtbuch fol. 88<sup>v</sup>-96<sup>r</sup> befinden, dort Artikel 16, fol. 93<sup>r</sup>.

<sup>740</sup> August von Sachsen (1526-1586), Kurfürst von Sachsen 1553-1586.

<sup>741</sup> Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

<sup>742</sup> vermutlich: enthalten ist.

<sup>743</sup> (Bluts-)Verwandten.

welchem Artickell dieses streittig Vorgefallenn, daß die halbenn geschwister, welche die wittwe mit andernn Männernn erzeugett, des Vaters Neheste freundschaftt, als Vaters Brudern vnndt Schwester, nicht habenn zulassenn wollenn, Sondernn näher<sup>y</sup> zu seyn Vormeinnet haben, Wie dann noch etliche felle derwegenn Jnn Vnentschiedenenn Rechtenn hangenn Vnndt vff desselbenn Orterung<sup>744</sup> beruhenn. Domit aber Jnn zukunfftigenn zeittenn deshalb kein keiff<sup>745</sup>, zweiffell aber Jrthumb vorfallenn möge, So thun – ahnn stadt hochgedachtes Vnsers gnedigsten Herrnn vnndt vff bitt Eines Erbarann Raths zu Zeitzs – wir auff kunfftige felle des obgemeltten Sechzehendenn Artickels diese erclerung: daß die Stieffkinder des Vaters Nehestenn freunde ahnn der Succession, die Jhnenn vonn den letztenn kinde Vormoge des Statuts gemacht Vnndt Vorordent, nicht sollenn zu hindernn habenn. Es soll Jhnenn auch dorann nichts gebuhrenn, dieweil die Mutter am lebenn ist. Mitt dieser weitter Erclerung, do ausserhalb dieses falles des Statuts vnndt nach tode der Mutter ein kindt Vorsterbenn Vnndt keine Volburtige<sup>746</sup> geschwister nach sich lassenn wurde, daß als dann desselbigenn Erbschaftt dohin fallenn soll, Wie es die folgendenn Artickellnn des Statuts Vormögenn Vnndt in demselbigenn austrucklich Vorsehen.

des Vaters  
freunde gehen  
denn Stief-  
kindern vor.

<sup>y</sup> wohl von anderer Hand korr. aus: meher.

<sup>744</sup> Entscheidung, Erörterung. DRW 10, Sp. 414.

<sup>745</sup> Streit; Rechtsstreit. DRW 7, Sp. 709-710.

<sup>746</sup> vollbürtige (im Gegensatz zu Halbgeschwistern).

zPublicirt vnnndt Vorlesen In Gemeiner<sup>a</sup> Burgerschaft  
 vorsamlong auff dem Radthause zu Zeitzs Dornstages nach  
 Oculi Anno etc. Lxix.<sup>747</sup>

Augustinus Muller<sup>748</sup> Stadtschreiber subscripsit<sup>z</sup>

| 106<sup>v</sup> leer |

---

<sup>z-z</sup> von der Hand Müllers.

<sup>a</sup> Schreibfehler: Geneiner.

---

<sup>747</sup> 17. März 1569.

<sup>748</sup> Der Stadtschreiber Augustin Müller ist im Stadtbuch nur für das Jahr 1569 belegt. In der Thammschen Chronik ist er darüber hinaus für die Jahre 1570 und 1579 (mit der Amtsbezeichnung "Ambschoßer") belegt. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II, fol. 400<sup>v</sup> und 463<sup>r</sup>.

## 17. Maßnahmen gegen finanzielle Probleme der Stadt (1573)

| 107 | Von Gottes gnaden Wir Augustus<sup>749</sup>, Hertzogk tzu Sachssenn, des Heiligenn Romischenn Reichs Ertzmarschal vnnd Churfurst, Landtgrauff in Doringen, Marggrauff tzu Meissen vnnd Burggrauff tzu Magdeburgk, Bekennen himit vnd thun kunt Fuur vnss vnnd vnnsere im Stifft Naumburgk nachkommen: Nach dem vns glaubwurdig vnnd vnderthenigst vorbracht, Wie das<sup>b</sup> gemeine einkommen vnserer Stadt Tzeitzs seher geringe, Also das die gebeuude vnnd Offtmals andere Nothwendige ausgabenn nicht wohell erhaltenn vnnd vorricht werden konten, Wo ferne ihnen nicht aus gnadenn andere nachlassung<sup>750</sup> geschehe, Vber disses, das sie auch schulde Auff dem gemeynen guthe stehenn hettenn, Zw wilcher bezalung sie auch nicht kommen kontten, Vnnd vns derwegenn vntherthenigst angelanget vnnd gebeten, Das auff Etzliche nachfolgende Punct Wir die Stadt Tzeitzs gnedigst Priuilegiren vnnd also in zukunfft gemeyner Stadt einkommen vnnd gedeienn ahne vnser vnnd vnser Stiffts schadenn vnnd nachtheil genedigst befordern woltenn, Inmassen dann die Stadt Zeitzs vonn vnserm thumCapittel zu Naumburgk vnterthenigst kegen vnns verbetenn wurden. Wan wir dan nach gehaptem Radth vnnd gutem bedennckenn so vihel befundenn, Das, Do vnnsere Stadt

<sup>b</sup> Dittographie: das das.

<sup>749</sup> August von Sachsen (1526-1586), Kurfürst von Sachsen 1553-1586.

<sup>750</sup> Schuldenerlass, -ermäßigung.

Zeitcs auff Nachfolgende Artickel Vonn vns genedigst Priuilegirt, Solches vnns vnnd vnserm Styfft zu keynem schaden Oder nachtheil, Gemeyner Stadt aber zu ihrem gedeienn vnnd vorbesserung Merglichen gereichenn wurde, Wir auch ahne das geneiget, die gemeyne vnnd der selbigen einkummen zuerhaltung der gebeude vnnd vorrichtung anderer nothwendiger ausgaben gnedigst tzu befordernn, Demnach haben wir genedigst bewilliget fur vns vnnd vnserere Jm Styfft Naumburk nachkommen, Auch mith einbewilligung vnseres Thum capittels zuu Naumburgk, Jnmassen Wir hiemit bewilligenn: Do sich ethwan vber langk aber kurtz zutragen Vnd Begebenn wurde, So Jmands, So Burger, Burgerin Aber Burgerskint Zu Tzeitcs gewesen, vorsturbe Vnnd guther<sup>751</sup>, aber doch keyne Erbenn vnnd Erbnehmen Hinder sich vorlisse, Auch kein Testament, aber sunsten letzten willen, Wi es mith dem seinen nach seinem tode gehaltenn werdenn solte, geordent vnnd gemacht vnnd also seyne nachgelassenschafft ahn Beweglichenn vnnd vnbeweglichen guttern Bona uacantia<sup>c</sup> wehrenn, So sollenn dieselbigenn vnserm gerichte die helffte vnnd die ander helffte dem Rathe vnnserer Stadt Tzeitcs folgenn vnnd bleybenn, Jdoch wo ferne die vnbeweglichenn guther nicht Lehengutherr Vnnd in der Stadt Zeitcs Weichbilde<sup>752</sup> gelegen seindt, auuch sunsten Menniglichenn, So ahn solchen gutern Interesse aber einspruche habenn wolten, Ahne schadenn vnnd nachteil. Wurde sichs auch zutragenn,

Bona vacantia sollen halb dem Gericht v. halb dem Rath an heimfallen.

<sup>c</sup> von anderer Hand korr. aus: uacancia.

<sup>751</sup> Güter.

<sup>752</sup> Bild oder Kreuz zur Bezeichnung der Grenze des Stadtgebietes und somit der Gerichtsbarkeit.



das ein Burger aber Burgers kindt Inn vnser Stadt Czeitzs vorsturbe, dessenn aber derer Erbenn vnnd Erbnemen Inn denen Stetenn, Ortern aber Endenn<sup>753</sup> Ihre wonung hetten, vonn dannen Man keyne Erbschafft aber Gerade vnnd dergleichen | 107<sup>v</sup>| Auusfolgenn liesse Oder Jhe denn zehenn denn pffennigk meher aberr Weniger dauon jnnen behalten thete, So sol der Radt vnserer Stadt Tzeitzs Jtzo vnnd in zukunfft gleicher gestalt befuget vnnd berechtiget sein, solche vorlassenschafft<sup>754</sup> enthwedder gahr Innen zubehalten aber den zehenn denn meher aber weniger nach gelegenhayt abzuzihenn, Alles der massen, Wie es der Orter, do sie solche vorlassensschafft hinwenden wollen, gehalten wirth. Ob es auuch wohel zuuorn vnnd Bey vnserm Jm Stiff Naumburgk vorfahrenn Also gehalten wurden, Das vormuge der Alten vortrege vnnd Statutenn der Radt zu Czeitzs von einem, So von Neuenn Burger werden wollenn, nicht vber zwene guldenn hatt nemen durffen, Weil aber solches nach gelegennheyt der zeyt gering, Auch in andernn vmblichen Stetenn das Buurgerrecht mith einem vihel hoerm gewonnenn werdenn muss, So habenn wir dem Radt zu Tzeitzs Nachgelassenn, Das sie in zukunfft, Do jmandes von Newen Burgerr werdenn wolt, Das Burger recht nach gelegennhayt der Personen vnnd Eines Jtzlichenn vormugenn fordernn mugen, Jdoch in allewegenn, das solches zum hochstenn auuff zehenn guldenn vnnd nicht hoer erstrecken thuenn. Wan vnss auch

Gerade ader  
ander Erbsachen

v. p. 87, no. 2<sup>755</sup>

zehenn gulden  
Burger Recht

<sup>753</sup> Gegenden, (Gerichts-)Bezirken, Gebieten. DRW 2, Sp. 1528.

<sup>754</sup> Erbe, Nachlass.

<sup>755</sup> nach geltender Foliierung fol. 78<sup>r</sup>, Artikel 2.

Güther im  
Weichbild  
gelegen<sup>d</sup>

hier vber vnderthenigst vorgebracht wurdenn, Das die  
Jhenigenn guther, So im Stadt Weichbilde gelegenn Vnnd  
von vnser kammer zu Czeitzs Aber den geistlichen  
perrsonenn als denn Probstenn<sup>756</sup> zu Naumburgk vnnd  
Zeitzs, Auch Bey denn Thum vnnd Capittularen vnnd der  
selbigenn zugethanen personenn in gemeltenn Orthternn,  
Auch von denen vom Adel, So in vnser Stadtt Tzeitzs vnnd  
derselbigenn weichbilde gutherr zuuerleihen habenn, Auch  
von dem Gemeynnenn Kastenn zu Tzeitzs zu Lehenn gehenn,  
Offtmals adels Personenn, Auch pauers leuten vorkaufft  
vnnd gelihen werden, Dodurch denn Buurgern jhre  
Narung<sup>757</sup> entzogenn, Jhir Weichbildes gerechtikait mith  
tryfft<sup>758</sup> vnnd anderm geschwecht, Auch enthlichenn ihr  
eussersterr vorterb dadurch zübefahrenn sein mochte, So  
wollen wir vor vnss vnnd vnser im Styfft Naumburk  
nachkommenn Krafft disses vnser priuilegy bewilliget  
habenn vnnd hiemit bewilligenn, Das forth hin vonn  
vnnserrn vorwalthernn Oder Schossernn<sup>759</sup> der Kammer  
guther zu Czeitzs, Auch vnnserrn Capitteln zu Naumburgk  
vnnd Czeitzs vnnd derer vorwanthenn personenn, Es seindt  
Probste, Capittels herrenn Aber Vicarien, Vormuge ihrer  
selbst jn deme erfolgter bewylligung, Auch von dem  
vorsteher Des gemeynnenn Kastens, Keyne guther, So im

Güther in  
Weichbild  
Schlösser [...]  
burgen [...] werden

<sup>d</sup> Derselbe Text wurde überschrieben; drei bis vier weitere Wörter unleserlich; darunter noch eine weitere unleserliche Stelle.

<sup>756</sup> Vorstehern des Stifts, des Domkapitels. DRW 10, Sp. 1307.

<sup>757</sup> Lebensunterhalt, Einkommen, Vermögen. DRW 9, Sp. 1347.

<sup>758</sup> Treiben, Lebensweise.

<sup>759</sup> Amtleuten; Kämmerern, Verwaltern. DRW 12, Sp. 1105.

Weichbilde gelegenn<sup>e</sup> | 108<sup>r</sup> | vnnd vonn ihnen zu Lehenn  
 gehenn, Andern dan Burgern gelihenn vnnd gereicht  
 werdenn sollen, Es weren dan Freie Heuserr<sup>762</sup> in vnser  
 Stadtt Tzeitzs aber guterr, So ethwan den Bauren zum  
 heinichen<sup>763</sup>, Raesberg<sup>764</sup>, Grana<sup>765</sup> Aberr anderen  
 Dorfferenn, so das weichbilde berurenn Aber dorInnen  
 gelegenn Vnnd fur Alters zu solchenn dorfferenn gehorig  
 gewesenn, Wilche hiemit nicht gemeint sein sollen.  
 Dokegenn, do Bauers Leuthe fur disser zeyt gutherr von den  
 Burgernn ahn sich gebracht hetten, So im Weichbilde  
 gelegen, vnnd dan diselbigen Widderumb feiel<sup>766</sup> wurden,  
 So sollen die Burger vor andernn den vorkauff dorahn  
 habenn, Vnnd do hier vber vnnd solchem vnserm  
 Priuilegio zuwider die guter, im Weichbilde gelegenn,  
 Jemandes vorkaufft, tradirt<sup>767</sup> vnnd gelihen wordenn, So sol  
 doch solcher kauff, tradicion vnnd Beleihung vormuge  
 disser vnser begnadung gantz vnkrefftig, nichtig vnnd  
 vntuchtig sein. Jdoch Behaltenn wir vnss hiemit  
 aussdrucklich fuer, Do Jemandes von vnserm ThumCapittell  
 vnnd Capittel zur Naumburgk vnnd Tzeitzs, Auch vnsern

vid. Art. 64  
 Statut fol. 65<sup>f</sup>,<sup>760</sup>  
 it. art. 36,  
 f. 62<sup>761</sup>

Vorkauff dieser  
 Güther

limitatio

<sup>e</sup> Dittographie: gelegenn | 108<sup>r</sup> | Gelegenn.

<sup>f</sup> Konjektur.

<sup>760</sup> Gemeint ist fol. 58<sup>r</sup> (nach älterer Foliierung fol. 65<sup>r</sup>), Artikel 64.

<sup>761</sup> Gemeint ist fol. 55<sup>r</sup>, Artikel 36.

<sup>762</sup> Freihäuser; Häuser in einer Stadt, die nicht der städtischen Obrigkeit unterworfen waren. In Zeitz waren dies offenbar jene Häuser, die unter die Gerichtsbarkeit (und damit die Abgabehoheit u.ä.) des Bischofs bzw. der Domkirche fielen.

<sup>763</sup> Hainichen, heute Ortsteil der Stadt Zeitz.

<sup>764</sup> Rasberg, heute Ortsteil der Stadt Zeitz.

<sup>765</sup> Grana, heute Ortsteil der Gemeinde Kretzschau.

<sup>766</sup> (ver)käuflich. DRW 3, Sp. 455.

<sup>767</sup> übereignet.

Rethen vnnd dinern Im Stifft, ethwas von Gutern – Im Stadt Weichbilde gelegenn – Jhrerr Besserung nach keuffenn wollenn, Das ihnen solches ohne hinderung zu thun Nachgelassenn sein soll, Vngeacht, das die nicht Burger werdenn. Wihe wir vnss dan auch dornebenn vnnd vber disses vnser gefallens jemandes, wehr vns belibet, solches zugestattenn vnnd nachzulassenn vorbehaltenn, Do widder sich ein Radt nicht zubeheffenn habenn soll.

Jedoch, do vnser Diner aber Jemandes von den Geistlichenn, So dem Thum vnd Capittel zuu Naumburg vnnd Tzeitzs zu gethann, seyne erkauffte guther im Weichbilde Aberr derselbigenn Erbenn vnnd Erbnehemenn Widderumb vorkeuffen wollten, So sollen sie sich jn dem gedachts Priuilegy gemess vorhaltenn. Es sol aber ein Radth disser von vns ihnen genedigste gethane begnadung nicht misbrauchen, Sondern derselbigenn in Allen Puncten sich gemess vorhalten. Ohne das – auch sonstenn – Behalten wir vns vnnd vnsern Im Stifft Naumburgk nachkommen hiemit ausdrücklichenn fuher<sup>768</sup>, solch vnser Priuilegium vnser gefallens vnnd Wan es vnns belibet zu andern, zuuormindern, zu Interpretiren aber gantzlichen zu Cassirenn vnd auffzuhebenn. Des zu vrkandt haben wir vnser im Stifft Naumburgk Grosses Insigell ahn dissen Briff hangen lassen Vnd solche Priuilegia damit bekreffiget. Welches gegeben ist vff vnserm Schlos Zeitzs am Tage Fabiani et Sebastiani Vnnd Christi, vnnsers liben herren vnd Seliggmachers, geburth Im Funfftzehenhundertenn vnnd im

---

<sup>768</sup> vor.

Drey vnd sibentzigsten Jahre.<sup>769</sup>

Vnnd wir, Dechant, Senior vnnd Thum Capittel zu Naumburgk, Bekennenn hiemit, Das wir einmütiglich in disse Obgeschribenne vnd dem Radt zu Czeitzs gemeinem Nutze zum besten gegebenne Priuilegia Consentirt vnd gewilliget | 108<sup>v</sup> | Habenn, Wie wir dan fur vns vnnd vnser Nachkommenn Hiemit Consentiren vnnd Bewilligenn. Des zu vrkundth habenn wir vnserrr Insigel ahn dissen briff auch Hangenn lassenn. Geschehenn tzw Tzeitzs Jm jare vnnd tage wi Obenn.

L. Renbeil<sup>770</sup>

---

<sup>769</sup> 20. Januar 1573.

<sup>770</sup> L. Renbeil ist im Stadtbuch nur für das Jahr 1573 belegt.

## 18. Anmerkung betr. Bürgermeister (1583)

| 109<sup>r</sup> | Zumerckenn

Die Erbarinn, frommenn vnnd Wohlweisen herrn  
Burgermeisterr, Als Jacob Fritzsckke<sup>771</sup>, welcher Anno etc.  
56 erstann in Rathsstuel kommen vnnd eingesessenn Vnnd  
daß consulat<sup>g</sup> Ampt<sup>772</sup> Sechßmall verwaltet, Nemlich Anno  
65, 68, 71, 74 [...] in dissem jhare had Pestis alhier zu Zeitz,  
sonnderlichenn vor an[d]ern [...] wenig ortenn vast  
geschwinde grassiret, also daß desselbenn [som]mers vnnd  
herbest in die 1500 menschen, Jung vnnd altt, Doch keiner  
auß dem Regirenndenn Rath alhir<sup>h</sup>, gestorben etc. V[nnd]  
dan im 1580 jhar ist in solchem seinem Burgermeister  
Am[p]t rechter warer Christlicher erkenttnuß vnnd  
bekenttnus desselben 80. [j]ars Freitages nach Exaltat.  
Crucis, denn 16. Septembris, zu Nacht aus disser weltt  
seliglichenn abgefordert wordenn.

Volgenndes 82. jharß, Sontags nach Mathaej Apostolj,  
denn 23. Septembris, frwe zwischenn 2 vnnd 3 vhra had der  
herr Burgermeister Hieronimus Kalertt<sup>773</sup>, so bnebenn herrn  
Burgermeister Jacob Fritzsckenn seliger Anno 56  
erstlichenn in Rathstuel erkoren vnnd neben andern

<sup>g</sup> davor gestr.: Pro-

<sup>h</sup> über der Zeile erg.

<sup>771</sup> Jacob Fritzsckke, Bürgermeister von Zeitz in den Jahren 1565, 1568, 1571, 1574, 1577 und 1580. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II.

<sup>772</sup> Bürgermeisteramt.

<sup>773</sup> Hieronymus Kahlert, Bürgermeister von Zeitz in den Jahren 1579 und 1582. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II.

bestetigt wordenn, disser Elenndenn betrubtenn welt in seinem consulatu<sup>i</sup> abgedannckt Vnnd durch ein seligenn abschiedt seiner schwerenn Peinlichenn<sup>774</sup> Podagriscchenn kranckheit<sup>775</sup>, die jhme letzlichen mitt grosser Marter hefftig zugesatzett hadt, jhr Valet<sup>776</sup> geben.

Nach solchem Jst der dritte herr Burgermeister, Brix Schonman<sup>777</sup>, alß ehr gleicherweise Vom Zipperlein<sup>778</sup> hartlichenn angegriffen vnnd dadurch vonn seinen Leibes- vnnd Lebens Crefftenn kommen vnndt | 109<sup>v</sup> | auß- vnnd abgemarttert wordenn Sonnabendts Tri[um] Regu[m], denn 5ten Januarij Ao 83 in Gott, dem her[n]n, Seliglichen entschlaffenn. Vnnd ist disser Rathherr Anno etc. 54 erstlichenn zum Rathstuel alß ein Junger herr erwehlet, Vol[gen]d 55. jharß bald darauff Geld Cammerer worden, Auch [bi]ß 56. jharß dabei pliben vnnd hernacher das Ober Cammer Ambt vorwaltet, biß ehr endlichen Anno 75 Zum Regirenndenn Burgermeister ann des hernn Burgermeister Fritz Volckers<sup>779</sup> seligen stad durch einhellige Wahlstimmen erkorenn Vnnd vonn der hohenn obrigkeitt dar zu Confirmiret wordenn, had solch Consulat ampt dreimahl, alß berurtes 75. jharß volgennds, Anno etc. 78 vnnd 81,

<sup>i</sup> davor gestr.: Pro-.

<sup>774</sup> schmerzhaften.

<sup>775</sup> Gicht (des Fußes, bes. der großen Zehe).

<sup>776</sup> Lebewohl.

<sup>777</sup> Brix Schonemann, Bürgermeister von Zeitz in den Jahren 1575, 1578 und 1581. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II.

<sup>778</sup> Gicht (verschiedener Gliedmaßen).

<sup>779</sup> Friedrich Völcker (Volcker), Bürgermeister von Zeitz in den Jahren 1569 und 1572. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II.

Vorwes[t]<sup>780</sup>.

Solchenn obangezeitenn<sup>j</sup> dreienn hernn Burgermeister, so in kurtzer frist einem andern auß dissem zeittlichen ins ewige lebenn geuolget Vnnd, wie obgemeltt, Christliche, fromme, gutt vnnd Wohlthetige, gelimpffliche Regennten gewesen, Wolle der Gnedige, Barmhertzige Gott neben anndern Christglaubigen, so im hernn selig abgeschieden, eine froliche aufferstheung Vnnd vnns allen, die es vonn hertzenn Wunhschen vnnd begeren, durch ein Christlichs seligs sterbestundlein daß ewige lebenn gebenn. Amen.

Vnnd had<sup>k</sup> wegenn solcher dreier hernn Burgermeister abgangs daß consulat<sup>-l</sup> ader burgermeister Ambt Vonn Trium Regum<sup>781</sup> ann biß vff den Sontagk | *II O* | Judica, denn 17. Martij Ao 83, Vnnd also zehenn Wochen lang Vaciret<sup>782</sup>, daß in disser Stadt Zeitz kein burger meister am lebenn vorhandenn gewesen, Vnd Jst itzt berurtes Sontags vff vergehennde Wahl vnnd der Churf. hernn Ræthe alhier ein vorwilligung<sup>m</sup> ann gewönlichem offenen ort vffm<sup>n</sup> Kauffhause zu solchem Vorledigten burgermeister Ambte der dazumal gewesene Stadrichter vndt OberCammerer, herr [Georg]ius Weisse<sup>783</sup>, zum neuen Burgermeister Confirmirt vnnd be[ste]tigt worden, Deß Regiment Vnser

<sup>j</sup> danach Anfang eines Wortes gestr.

<sup>k</sup> über der Zeile erg. für gestr. Buchstaben.

<sup>l</sup> davor gestr.: Pro.

<sup>m</sup> am linken Rand erg.

<sup>n</sup> danach gestr.: Rath.

<sup>780</sup> verwaltet, inne gehabt.

<sup>781</sup> 6. Januar.

<sup>782</sup> ist ... unbesetzt geblieben.

<sup>783</sup> George Weiße, Bürgermeister von Zeitz im Jahr 1583. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II.



liber Gott gnedigliche<sup>o</sup> segen. Vnnd alß der Oberste  
 Lehennherr inn Vorstandt, Weißheitt, Geschickligkeit vnnd  
 langenn lebenn beleihen vnnd begaben Vndt seine  
 Mittgehulffenn Auch zu solchem allen tuchtig machen vnd  
 erhalten<sup>p</sup> wolle. Amen. Signatum vffm Rathhause Montags  
 nach Judica Ao 83.<sup>784</sup>

And. Webr<sup>785</sup>, Stadschreiber.

---

<sup>o</sup> Lesung unsicher.

<sup>p</sup> am Rand erg.

---

<sup>784</sup> 18. März 1583.

<sup>785</sup> Der Stadtschreiber And[reas] Weber ist im Stadtbuch nur für das Jahr 1583 belegt.



## Glossar

Rechtsbegriffe können auch in der Onlineversion des Deutschen Rechtswörterbuchs nachgeschlagen werden:

(<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige>).

aber	aber; oder
ader	oder
ahn	an; ohne
ahne	ohne
allermenniglich	jeder Einzelne, alle
befaren	befürchten
bekreftigen	ergreifen, festnehmen; bestätigen
beraten	ausgestattet
bier, bir, byr	Menge des zu produzierenden oder des produzierten Bieres. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter.
born	Brunnen
brauzeddel	Brauerlaubnisschein
burgerlicher gehorsam	Bürgergehorsam; Polizeigefängnis für Bürger
burglich	zivilrechtliche Klage (im Gegensatz zur strafrechtlichen Klage)
daruber, darüber	darüber hinaus; dennoch
einsas, einsasse	ständiger Einwohner ohne Bürgerrecht
elle	regional unterschiedliches Längenmaß, urspr. von der Länge eines männlichen Unterarms von der Spitze des Mittelfingers bis zum Ellenbogen; eine Elle entsprach in Gera 57,3 cm, in Halle 57,12 cm, in Leipzig 56,6 cm und in Magdeburg 58,34 cm.
fac. (sc. facie)	Seite
freie frau	Prostituierte
freie heuser	Freihäuser; Häuser in einer Stadt, die nicht der städtischen Obrigkeit unterworfen waren. In Zeitz waren dies offenbar jene Häuser, die unter die Gerichtsbarkeit (und damit die

	Abgabenhoheit u.ä.) des Bischofs bzw. der Domkirche fielen.
freund	(Bluts-)Verwandter
fur, für	vor; für
gastgebe(r)	Gastwirt, Schankwirt; Herbergswirt
gebreude	s. bier
gedacht, obgedacht	genannt, obgenannt
gehorsam	Haft, Gefängnis(strafe), Hausarrest
gelassen	hinterlassen
gerade	Fahrhabe, die im Erbgang namentlich den Frauen zusteht; Hausrat, Kleider, Schmuck als Erbe
gezierde	weiblicher Schmuck
harnisch	Kriegsausrüstung (insbes. die, zu der Einzelne oder bestimmte Güter verpflichtet sind)
hausgenosse	Person, die zur Miete im Hause eines anderen wohnen; Hausgesinde
helfen	zum Recht verhelfen
herfarth	Kriegszug
hergeweth	kriegerische Ausrüstung; zum männlichen Lebenskreis gehörige Haushaltsgegenstände
hocke	Verkaufsladen; Kleinhändler
itzig	jetzig
item, jtem	ebenso, ferner
itzlich	jeder
leilach, leylach	leinenes Bettzeug; Bettlaken, Betttuch
leufte	Auflauf, Aufruhr; zeit und leufte: schwierige Zeit, Zeitereignisse
menniglich	jeder Einzelne
mögen	können, dürfen
nachlassen	hinterlassen; erlassen; erlauben
narung	Lebensunterhalt, Einkommen, Vermögen
nauer, nawer schock	s. schock
neuer schock	s. schock
nifftel	(Bluts-)Verwandte
notturft	Notwendigkeit, Bedarf
ob	ob; wenn, falls
obgedacht	s. gedacht

ohne geferde	ohne böse, rechtswidrige Absicht
peinlich	auf die Verurteilung zu Leibes- und Lebensstrafen gerichtet
schock; neuer schock	60 Groschen (bes. in Sachsen)
secret	Geheimsiegel
setzen	gesetzlich vorschreiben, festsetzen; taxieren, prüfen
ThumCapitel	Domkapitel
verhüten, vorhüten	verhindern
verfallen, vorfallen	verfallen sein: schulden, als Strafe zahlen müssen
virtelmeister	Bürger, die als Aufseher oder Vertreter eines Stadtviertels fungieren
vnberaten	nicht ausgestattet
wammes	im 16. Jahrhundert ein den Oberkörper bedeckendes, meist hochgeschlossenes, eng anliegendes, bis zur Taille reichendes Kleidungsstück für Männer.
weichbild	Bild oder Kreuz zur Bezeichnung der Grenze des Stadtgebietes und somit der Gerichtsbarkeit
weher	wer; Waffe; wäre
wilkur	Stadtgesetze und durch sie festgesetzte Strafen
wirtschaft	Hochzeitsfest
wisch, wusch	sichtbar aufgestecktes Bündel, zunächst meist aus Stroh, das als Handels- und Verkaufszeichen dient





Das Zeitzer Stadtarchiv besitzt mit dem sog. Stadtbuch eine einzigartige handschriftliche Quelle, die Ordnungen aus dem 16. Jahrhundert zusammenfasst. Das frühneuzeitliche Konzept der „guten Policey“ regelte weite Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens. Es gab Mandate und Ordnungen zu sittlichen Normen, solche, die sich mit religiösen Fragen befassen, die Sozialfürsorge, das Almosenwesen und den Handel thematisieren oder das Familienleben behandeln.

Die hier nun vollständig und kritisch edierten städtischen Mandate und Ordnungen der mitteldeutschen Stadt Zeitz betreffen vor allem weltliche Angelegenheiten: Erbschaftsfragen, das Brauwesen, die Kleidung, das tägliche Miteinander, die städtischen Finanzen. Die Texte erlauben einen unmittelbaren, bisweilen überraschenden Einblick in das alltägliche Leben im 16. Jahrhundert.

Sprache, Literatur, Kommunikation –  
Geschichte und Gegenwart 7

Herausgegeben von Thomas Gloning

ISBN 978-3-944682-12-9